

Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

Stand 15. April 2024

15. Auflage

© Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 4, 40219 Düsseldorf, Telefon: 0211/837-2000 (Zentrale),

E-Mail: poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkjfgfi.nrw

1. Aufl. erstellt mit freundlicher Unterstützung von Frau Rechtsanwältin Iris Vierheller

Inhaltsverzeichnis

1.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
1.1	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)	7
1.2	Landesrecht - Kinderbildungsgesetz - KiBiz	7
1.3	Kommunale Satzungen / Richtlinien.....	8
2.	KINDERTAGESPFLEGE ALS AUFGABE DER JUGENDHILFE	8
2.1	Aufgaben der Jugendämter.....	8
2.2	Örtliche Zuständigkeit	10
2.3	Vermittlung / Praxisbegleitung	10
3.	DEFINITION UND VORAUSSETZUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE..	12
3.1	Eignung der Kindertagespflegeperson	12
3.2	Führungszeugnisse.....	15
3.3	Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.....	16
3.3.1	Qualifizierungsstandards.....	17
3.3.2	Befristungen / Nachqualifizierungen	19
3.3.3	Kompetenzorientierte Qualifizierung.....	19
3.3.4	Erste-Hilfe-Kurse	25
3.3.5	Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch.....	25
3.4	Kindgerechte Räumlichkeiten.....	26
3.5	Konzeption der Kindertagespflege.....	29
4.	ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE	30
4.1	Voraussetzungen	31
4.1.1	Erlaubnis zur Kindertagespflege	31
4.1.2	Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen.....	32
4.2	Anzahl der zu betreuenden Kinder	33
4.3	Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	36
4.4	Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	36
4.4.1	Aufhebung der Erlaubnis	37
4.4.2	Widerruf der Erlaubnis.....	38
4.4.3	Rücknahme der Erlaubnis	38
4.4.4	Erledigung der Erlaubnis auf andere Weise	39
4.5	Gewerbe.....	39
4.6	Ordnungswidrigkeit und Straftat	39
5.	FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE.....	40

5.1	Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	40
5.2	Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	42
5.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	44
5.3.1	Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche	44
5.3.2	Anforderungen an andere geeignete Räume.....	44
5.3.3	Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung.....	45
5.3.4	Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen	46
5.3.5	Kindertagespflege in Betrieben / betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung	48
5.4	Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz	49
5.4.1	Begriff.....	49
5.4.2	Rahmenbedingungen.....	49
5.4.3	Mehrere Kindertagespflegestellen.....	52
6.	FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE DURCH DAS JUGENDAMT ...	53
6.1	Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	57
6.1.1	Differenzierung der Bestandteile	59
6.1.2	Art und Höhe der laufenden Geldleistung.....	60
6.1.3	Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung.....	69
6.2	Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes	70
6.3	Urlaub / Krankheit der Kindertagespflegeperson	71
6.4	Mutterschutz der Erziehungsberechtigten	72
6.5	Besondere Betreuungszeiten und Zuschläge	72
6.6	Geldleistungen für Pflegekinder	74
6.7	Geringe Wochenstundenzahl.....	74
6.8	Zuständigkeit.....	75
6.9	Fachliche Beratung.....	76
6.10	Begleitung und weitere Qualifizierung	77
7.	VERTRETUNG IN AUSFALLZEITEN	79
7.2	Organisation der Vertretung	80
7.2.1	Vertretung durch Springerkräftepool	80
7.2.2	Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen	81
7.2.3	Ersatzbetreuung im „Kindertagespflegetreff“ / Stützpunkt.....	81
7.2.4	Vertretungslösungen in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen	82
7.3	Finanzierung der Vertretungsmodelle	83
8.	FINANZIERUNG / FÖRDERPROGRAMME	84
8.1	Elternbeiträge / Kostenbeteiligung.....	84
8.2	Landeszuschuss nach § 24 KiBiz	85
8.3	Landeszuschuss nach BAG-JH.....	86

8.4	Investitionskostenzuschüsse	86
8.6	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	88
8.7	Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung.....	88
8.7.1	Allgemein.....	88
8.7.2	Unterstützung der Qualifizierung.....	89
8.7.3	Finanzierung von Vertretungsmodellen	89
8.7.4	Gründungszuschuss für Kindertagespflegepersonen.....	89
9.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN.....	90
9.1	Arbeitsrechtlicher Status / selbstständige Tätigkeit.....	90
9.1.1	Keine Scheinselbstständigkeit.....	93
9.1.2	Grundlagen im Arbeitsverhältnis / Minijob	94
9.1.3	Mindestlohn	95
9.1.4	Angestellte bei Großtagespflege i. S. d. § 21 f. KiBiz	96
9.1.5	Angestellte bei Trägerverein / Kommune	96
9.2	Steuerrechtliche Behandlung der Einnahmen	97
9.3	Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen	98
9.4	Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen.....	99
9.5	Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson	100
9.6	Arbeitslosenversicherung der Kindertagespflegeperson	102
9.7	Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson.....	102
9.8	Unfallversicherung der Tageskinder.....	103
9.9.	Zusatzversicherung für Mutterschaftsgeld der Kindertagespflegeperson	104
10.	VERTRAGLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN.....	105
11.	ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT MIT DEN ELTERN.....	106
12.	DIE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSAUFGABE IN DER KINDERTAGESPFLEGE.....	108
12.1	Bildung in der Kindertagespflege	108
12.2	Alltagsintegrierte Sprachbildung im Mittelpunkt.....	110
12.3	Konzeption und Grundsätze	112
12.4	Beobachtung, Dokumentation, Planung	112
13.	DIE KOOPERATION VON KINDERTAGESPFLEGE UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	116
13.1	Grundsätzliche Bemerkungen	116

13.2	Vorteile der Kooperation	117
13.3	Maßnahmen / Empfehlungen zur Kooperation.....	117
13.4	Gestaltung des Übergangs	118
14.	DIE FAMILIENZENTREN ALS PARTNER DER KINDERTAGESPFLEGE	118
15.	ZUSAMMENSCHLÜSSE VON KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN NACH § 23 ABSATZ 4 SGB VIII (VEREINE UND PROJEKTE), GEWÄHLTE INTERESSENVERTRETUNG § 6 ABSATZ 3 KIBIZ.....	119
16.	WEITERE EINZELFRAGEN	120
16.1	Kindertagespflegepersonen mit Migrationshintergrund	120
16.2	Kopftuchtragen in der Kindertagespflege	120
16.3	Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund	121
16.4	Infektionsschutz	123
16.5	Impfschutz gegen Masern.....	124
16.6	Lebensmittelhygiene und Verpflegung	125
16.7	Kinderschutz – § 8a SGB VIII, 43 SGB VIII, § 17 KiBiz.....	126
16.8	Datenschutz.....	130
17.	LINKS.....	132
18.	LITERATUR.....	134
19.	STICHWORTVERZEICHNIS	136

Handreichung zur Kindertagespflege – Arbeitshilfe für Fachberatungen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden.

1.1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

Als wichtigste gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind §§ 2, 5, 8a, 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII zu nennen. Relevant sind in diesem Bereich aber z. B. auch §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII.

1.2 Landesrecht - Kinderbildungsgesetz - KiBiz

Im zum 1. August 2020 neugefassten KiBiz, das nähere Ausführungen auch zur Kindertagespflege für das Land Nordrhein-Westfalen enthält, sind in besonderer Weise die §§ 6 Absatz 3, 11 Absatz 1, 20 Absatz 5, 21 bis 24, 46 Absatz 4, 47, 48 und 49 Absatz 3 relevant.

Das aktuelle KiBiz ist beispielsweise abrufbar im KiTa-Portal unter www.kita.nrw.de und auf der Seite des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.mkjfgfi.nrw.

Neben den gesetzlichen Grundlagen gibt es noch folgende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze, die für die Kindertagespflege in NRW besonders von Bedeutung sind:

- die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes
<https://www.mkjfgfi.nrw/gesetzliche-grundlage-fuer-die-kinder-und-jugendhilfe>
- die Bildungsvereinbarung
https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/20150529_bildungsvereinbarung_text.pdf
in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen
https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/bildungsgrundsaeetze_161219.pdf

- und die Fortbildungsvereinbarung
https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/fortbildungsvereinbarung_elementarbereich.pdf

1.3 Kommunale Satzungen / Richtlinien

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt, die Jugendämter. Da Bundes- und Landesrecht ihnen viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind in diesem Bereich entsprechende Regelungen in Form von Satzungen oder Richtlinien erforderlich. Transparent geregelt werden sollten die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort, wie z. B. vor allem die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, Anforderungen an Grund- und Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, Regelungen für Ausfallzeiten. Alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, sollten in einer Satzung getroffen werden. **Alle Satzungen und im Zweifel auch alle Richtlinien sollten wegen der häufig damit einhergehenden Bindungswirkung gegenüber den im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen veröffentlicht werden und in der jeweils aktuellen Fassung allgemein zugänglich sein.** Die gesetzliche Pflicht von Gemeinden zur öffentlichen Bekanntmachung ihrer Satzungen folgt aus § 7 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW.

2. Kindertagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

2.1 Aufgaben der Jugendämter

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- die Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz)
- die fachliche Beratung und Qualitätsentwicklung einschließlich der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und der Information der Träger

und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen (§ 6 Absatz 1 KiBiz)

- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz),
- die Prüfung von Anstellungsträgern (§ 22 Absatz 6 KiBiz)
- den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Absatz 5 SGB VIII)
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII, § 6 Absatz 3 KiBiz),
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, § 23 Absatz 2 KiBiz),
- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz),
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 13 KiBiz),
- und die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) einschließlich gegebenenfalls der Unterstützung bei einer Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz),
- die Unterstützung der Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§11 KiBiz),

Plätze müssen – bedarfsgerecht – in ausreichender Zahl vorgehalten werden; für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ausdrücklich Bedarfskriterien genannt (§ 24 Absatz 1 SGB VIII). Jugendämter können gemäß § 76 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe zwar an den Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege beteiligen (z. B. bei Vermittlung und Beratung). Es verbleibt ihnen aber auch in diesem Fall die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Für den Fall, dass Kinder außerhalb des Jugendamtsbezirks, in dem sie wohnen, betreut werden, wurde mit § 49 Absatz 3 KiBiz eine Regelung zum interkommunalen Ausgleich getroffen. Wenn ein Kind außerhalb des Jugendamtsbezirks, in dem es wohnt, in Kindertagespflege betreut wird, hat das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII monatlich zu erstattenden Beiträge zur Alters-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung an das Jugendamt zu leisten, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind betreut wird. Die betroffenen Jugendämter können hiervon abweichende Regelungen vereinbaren.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Sinne des § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.3 Vermittlung / Praxisbegleitung

Die vermittelnde Zusammenführung von Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson ist wesentliche Grundlage für ein längerfristig funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis. Die Vermittlung umfasst den Zeitraum von der Anfrage der Eltern nach einer Kindertagespflegeperson bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes.

Beispiel guter Praxis

Broschüre der Stadt Münster „Ein guter Anfang, Informationen zur Eingewöhnung von Kleinstkindern bei Tageseltern“.

Um die Betreuungsverhältnisse als einvernehmliches Miteinander von Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson möglichst konstant zu erhalten, ist eine kontinuierliche Beratung und Begleitung erforderlich. Hierzu gehören Informationen über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen (vgl. auch § 6 Absatz 1 Nummer 5 KiBiz), Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, Anregungen und Impulse für die tägliche Arbeit und auch Vermittlung bei Konflikten.

Die Verantwortung für die fachliche Begleitung sowohl der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als auch der Eltern (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) obliegt dem Jugendamt. Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots an Plätzen in Kindertagespflege und deren Vermittlung ist ein gut ausgestatteter Fachdienst mit qualifiziertem Personal erforderlich, der den Anforderungen an die Kindertagespflege gerecht wird. Kindertagespflegepersonen müssen beraten, auf ihre Eignung hin überprüft, für ihre Aufgabe vorbereitet, qualifiziert und fortgebildet werden. Außerdem sind Modelle für Ersatzbetreuung sowie Konzepte für Vernetzung der Kindertagespflegepersonen im Sinne kollegialer Beratung zu entwickeln und umzusetzen. Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Absatz 4 SGB VIII), einschließlich bei Bedarf zur Wahl der geeigneten Betreuung für ihr Kind. Die Wahrnehmung dieses umfänglichen Aufgabenspektrums von fachlich-pädagogischer bis rechtlich-administrativer Beratung erfordert auch quantitativ eine entsprechende Ausgestaltung der Fachberatung und -vermittlung. Es bedarf einer ausreichenden Anzahl an Fachberaterinnen und Fachberatern, die ihrerseits über die notwendigen Kenntnisse der Besonderheiten der Kindertagespflege verfügen¹. Zur Unterstützung ortsansässiger Unternehmen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann

¹ Das DJI hat 2012 empfohlen, dass das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegeverhältnisse 1:40 nicht überschreiten sollte. Der Bundesverband für Kindertagespflege hält eine Relation von einer Vollzeitkraft für maximal 60 Kindertagespflegeplätze für notwendig, vgl. https://www.bvkt.de/media/bvkt_eckpunktekt.pdf. Das Landesjugendamt Sachsen empfiehlt, dass eine Vollzeitkraft nicht mehr als 35 - 40 Kindertagespflegepersonen einschließlich der dazugehörigen Erziehungsberechtigten berät; vgl. <https://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=831>; auch nach Viernickel u.a. (Qualität für alle, 2015, Seite 474) sollte die Anzahl von Betreuungsverhältnissen auf 40 Betreuungsverhältnisse (betreute Kinder) je Fachberatungsperson beschränkt sein. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa), vgl. „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege.“ Schoyerer 2017) wurde ein modulares Modell zur Berechnung eines Personalschlüssels für Fachberatungsstellen entwickelt: https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf

es zudem hilfreich sein, auch Fachberatung und Expertise für den passgenauen Aufbau und die Begleitung betrieblicher Kindertagespflege vorzuhalten (Wirtschaftsförderung und Familienfreundlichkeit). Mit Ausnahme der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII können die Aufgaben auch an freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe delegiert werden.

3. Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Kindertagespflege ist eine an die spezifische Kindertagespflegeperson gebundene, von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Gemäß § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Absatz 5 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- und in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Jugendamt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht ausübt. Die Dienstaufsicht kann ggf. bei Trägern, Betrieben oder Eltern liegen, wenn die Kindertagespflegepersonen dort im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

3.1 Eignung der Kindertagespflegeperson

Eignung im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Gerichte voll überprüfbar ist.

Rechtsprechung:

- *OVG NRW, Beschluss vom 2. September 2008 – 12 B 1224/08; sinngemäß in VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Januar 2019 19 L 3530/18 (-Leitsatz): „Es gehören zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Pflegeperson, die diese befähigt, die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII (SGB 8) normierten Ziele der Tagespflege erfüllen zu können, eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichend Verantwortungsbewusstsein und hinreichende Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen ge-*

achtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein...

- OVG Koblenz, Beschluss vom 15. Oktober 2014 – 7 D 10243/14 (Orientierungssatz): „Eine mangelnde persönliche Eignung kann sich auch aus einem Verhalten der Kindertagespflegeperson die hygienischen Verhältnisse in der Wohnung und den Sicherheitsstandard betreffend ergeben.“
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2018 – OVG 6 S 63.18 (Orientierungssatz): „Eine Tagespflegeperson ist auch ungeeignet im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie in nicht unerheblichem Maße die Gesundheit der von ihr betreuten Kinder dadurch gefährdet, dass sie in deren Gegenwart bzw. in der Tagespflegestelle raucht.“
- OVG NRW, Beschluss vom 23.11.2020 -12 B 1570/20: „Un-erheblich ist es mit Blick auf die oben dargestellten Grundsätze auch, dass [...] [der Lebensgefährte] die "Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum" erfolgreich abgeschlossen, die Eignungsüberprüfung durchlaufen und nur noch die Erteilung der Pflegeerlaubnis gefehlt habe. Vielmehr offenbart eine solche Sichtweise, die die formalen (gesetzlichen) Anforderungen an die Übernahme der Kindertagespflege ausblendet, möglicherweise (weitere) Zweifel an der Zuverlässigkeit. Ungeachtet dessen bliebe selbst bei Vorliegen einer Tagespflegeerlaubnis des [Lebensgefährten] die mangelnde höchstpersönliche Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben durch die [Kindertagespflegeperson] bestehen.“
- OVG NRW, Beschluss vom 21.06.2021 – 12 B 910/21 (Leit-satz): „Eine Tagesmutter besitzt nicht mehr die erforderliche Eignung für die Kindertagespflege, wenn sie ihren wegen schweren Kindesmissbrauchs vorbestraften Ehemann unter anderem mit Hausmeistertätigkeiten in den Betrieb einer Großtagespflegestelle einbindet.“
- OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2022 – 12 B 1988/21: „Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine an eine spezifische Tagespflegeperson gebundene, also von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Deren alleinige Erfüllung darf auch nicht in kleinem Umfang auf einen Dritten delegiert werden. Schon eine geringfügige Abweichung von diesem Grundprinzip lässt auf ein mangelndes Problembewusstsein und damit eine mangelnde Verlässlichkeit schließen.“
- OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2022 – 12 B 1966/21: „Da-bei liegt es auf der Hand, dass die Verlässlichkeit der Tages-pflegeperson nicht nur dann in Frage steht, wenn die Betreu-ung der ihr anvertrauten Kinder - von absoluten Ausnahmesituationen bzw. zwingenden Notfällen abgesehen - durch eine andere Person wahrgenommen wurde, sondern auch im Falle einer (zeitlich vorübergehend) gar nicht, also auch nicht durch Dritte, ausgeübten Aufsicht bzw. bei einer Verletzung der Auf-sichtspflicht.“

- *OVG NRW, Beschluss vom 18.03.2022 - 12 B 1301/21: „[Es] spricht bereits [...] die fehlende Bereitschaft des Antragstellers, die in einer Großtagespflege erforderliche vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten, gegen seine Eignung.*

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

Das Jugendamt überprüft die Eignung der Kindertagespflegeperson anhand von konkreten und nachprüfbaren Tatsachen.

Aus Präventionsgesichtspunkten kann in diesem Zusammenhang von der (künftigen) Kindertagespflegeperson auch erfragt werden, ob ihr in der Vergangenheit schon einmal eine Erlaubnis zur Kindertagespflege in einer anderen Kommune erteilt (und wieder entzogen) worden war.

In Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) sind Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen formuliert worden. Danach soll die Eignungsfeststellung in zwei Schritte unterteilt werden. Eine erste Eignungsüberprüfung erfolgt vor Beginn einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und eine abschließende Beurteilung nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat eine Handreichung mit dem Titel „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ erarbeitet, die hier heruntergeladen werden kann:

<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kernmodul-kindertagespflege.html>

Da diese Handreichung das Thema Eignungsüberprüfung sehr umfassend behandelt, soll es an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Darüber hinaus finden sich hilfreiche Hinweise auch in den Kommentierungen der gesetzlichen Regelungen, in Empfehlungen des Deutschen Vereins, in Empfehlungen anderer Länder (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, LJA Sachsen) und auf regionaler Ebene.

Um auch in der Kindertagespflege die Anforderungen an die frühkindliche Bildung einschließlich einer alltagsintegrierten individuellen sprachlichen Bildung der Kinder erfüllen zu können, sollte die Kindertagespflegeperson in der Regel mindestens über einen Hauptschulabschluss (bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss) und deutsche Sprachkenntnisse *mindestens* auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Trotz Vorliegens eines entsprechenden Nachweises kann insbesondere bei entsprechenden Anhaltspunkten und unter Berücksichtigung des Einzelfalls, zum Beispiel bei gleichzeitiger Förderung der Mehrsprachigkeit, überprüft werden, ob das vorhandene Sprachverständnis und die Sprachfähigkeit der Kindertagespflegeperson ausreichen, um den Anforderungen an die sprachliche Bildung der betreuten Kinder gerecht zu werden.

Anhaltspunkte dafür, wann eine Person geeignet bzw. nicht geeignet ist, bietet außerdem der Negativkatalog des § 17 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG KJHG), auf den in § 22 Absatz 8 KiBiz verwiesen wird.

3.2 Führungszeugnisse

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist mindestens ein erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson selbst vorzulegen (§§ 30, 30a des Bundeszentralregistergesetzes in Verbindung mit §§ 43 Absatz 2, 72 a Absatz 1 und 5 SGB VIII). Zur Sicherstellung des Kindeswohls sollte dies aber auch für alle volljährigen Personen verlangt werden, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tageskinder im Haushalt aufhalten, und kann unter Umständen auch für alle anderen Personen ab 14 Jahren verlangt werden, die sich während der Kinderbetreuung in der Kindertagespflegestelle aufhalten. Die Ausstellung der Führungszeugnisse ist gebührenpflichtig und kostet 13 Euro pro Person (Stand März 2023). Die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden, nur anlassbezogen können die Abstände verkürzt werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf fünf Jahre befristet erteilt wird, wird man im Regelfall, das heißt, außer im begründeten Einzelfall, auf eine erneute Vorlage verzichten können.

Anträge auf (erweiterte) Führungszeugnisse können online beim Bundesamt für Justiz gestellt werden. Voraussetzung ist u.a., dass die antragstellende Person einen Perso-

nalausweis oder einen elektronischen Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion besitzt. Nähere Informationen im Online-Portal des Bundesamtes für Justiz unter: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

Gemäß § 72a Absatz 5 SGB VIII dürfen die Jugendhelferträger von den Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses nur folgende Daten erheben und speichern:

- den Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gespeicherten Daten dürfen zudem nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 6 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

3.3 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf eine optimale Förderung und Betreuung auch außerhalb der Familie zu verwirklichen. Sie erweitert das institutionelle Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung um ein familiennahes Angebot mit einem eigenständigen Leistungs- und Aufgabenprofil.

Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 21 Absatz 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Rechtsprechung:

VG Köln, Urteil vom 10.03.2022 - 19 K 5061/19: „Nach dieser Vorschrift sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Diese „Soll“-Vorschrift ist als Soll-Vorschrift im verwaltungsrechtlichen Sinne im Regelfall rechtlich bindend. Im Regelfall bedeutet das „Soll“ ein „Muss“. Nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders verfahren als im Gesetz vorgesehen und den atypischen Fall nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.“

Bereits im Vorfeld und innerhalb einer individuellen Beratung sollte angehenden Kindertagespflegepersonen grundlegendes Wissen und Informationen über die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt oder die beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Erst so wird eine überlegte Entscheidung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und den Einstieg in eine weitere, darauf aufbauende Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson getroffen werden können.

3.3.1 Qualifizierungsstandards

Qualifizierungsstandards sind zum einen im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Tageskinder sinnvoll; zum anderen kann dadurch, dass flächendeckend entsprechend qualifizierte Personen tätig werden, die Akzeptanz der Kindertagespflege als neben den Kindertageseinrichtungen gleichrangiges Betreuungsangebot erhöht werden. **Dementsprechend kommt der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen eine zentrale Bedeutung zu.**

Hinsichtlich der Qualifizierungsstandards wird in § 21 Absatz 1 Satz 2 KiBiz gefordert, dass Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen sollen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) entspricht, sofern sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind.

Diese Qualifikation soll spätestens ab der Betreuung des zweiten Kindes vorliegen (§ 21 Absatz 1 Satz 3 KiBiz). Seit dem 1. August 2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine sogenannte QHB-Qualifikation verfügen (§ 21 Absatz 2 Satz 2 KiBiz) (siehe 3.3.3).

Das DJI-Curriculum sieht insgesamt einen Umfang von 160 Unterrichtsstunden vor. Inhalte der Qualifizierungsdurchläufe nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren sind u. a.:

- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Kindertagespflegepersonen
- Motivationen und Erwartungen von Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Bildung, Entwicklung und Erziehung von Tageskindern
- Erziehungspartnerschaft in der Kindertagespflege und ihre Beteiligten

- Alltag und Praxis der Kindertagespflege

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachvermittlung, selbstständige Tätigkeit) benötigen seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Neben der für diese Fälle vom DJI entwickelten o. a. Qualifizierung (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Erzieher_innenversion_paed_Fachkraefte_DJI_Curriculum_akt24_10_09.pdf) steht hierfür eine Qualifikation nach dem „Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB) im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, die nach den Empfehlungen einer hierfür errichteten Arbeitsgruppe entwickelt wurde.

Empfehlungen der AG QHB für sozialpädagogische Fachkräfte: „Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ im verkürzten Umfang von 80 UE für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften in NRW vom 02.03.2022

https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/ag_qhb_fuer_sozialpaed._fachkraefte_fi-nale_fassung_02.03.2022_1.pdf

Auf Grundlage dieser Empfehlungen entwickelte der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. einen Qualifizierungskurs, der nach Prüfung das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. erhielt.

Die Erfahrungswerte aus dem Pilotdurchlauf sowie viele weitere Empfehlungen für die Durchführung eines Kurses mit 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB finden sich in der Publikation „Bericht zum Pilotdurchlauf der 80 UE QHB-Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte in NRW. Eine Orientierungshilfe für Bildungsträger in der Kindertagespflege“ (https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/bericht_zum_pilotdurchlauf_der_80_ue_qhb-qualifizierung_fuer_sozialpaedagogische_fachkraefte_in_nrw_04.05.2023_final_.pdf).

3.3.2 Befristungen / Nachqualifizierungen

Sowohl in Jugendamtsbezirken, die schon lange mit vielen gut qualifizierten Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten und daher eine niedrige Fluktuation haben, als auch in kleinen Jugendamtsbezirken, die nur in geringem Umfang Kindertagespflege vorhalten, kann es vorkommen, dass sich nicht ausreichend Personen mit Qualifizierungsbedarf finden, um eine Maßnahme zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen mit der notwendigen Teilnehmerzahl anbieten zu können. In solchen Ausnahmefällen kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befristet oder unter einer Bedingung ausgestellt werden, bis der vollständige Nachweis erbracht wird. Die Nebenbestimmung zur Erlaubnis kann für diese Zeit mit entsprechender Begründung auch eine Einschränkung hinsichtlich der zulässigen Vertragszahl enthalten. Das zuständige Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Umfang eine Nachqualifizierung erforderlich ist.

Nur in besonderen Ausnahmefällen sind Abweichungen denkbar. Zu diesen besonderen Fällen können Kindertagespflegeverhältnisse gehören, in denen Kindertagespflege zeitlich sehr begrenzt ist, ausschließlich für verwandte Kinder ausgeführt wird oder in denen nur ein Kind betreut wird. Auch hier entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Nachqualifizierung gefordert wird. Zur Vermeidung der Unterbrechung bereits bestehender Betreuungsverhältnisse kann in begründeten Einzelfällen eine einmalige, zum Beispiel auf zwei Jahre befristete Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ohne Nachqualifizierung ausgesprochen werden.

3.3.3 Kompetenzorientierte Qualifizierung

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht. Alle vor dem 1. August 2022 qualifizierten und bereits tätigen Kindertagespflegepersonen sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen.

Die zuständigen Gremien in den Jugendamtsbezirken können allerdings in Satzungen regeln, dass dieser QHB-Standard auch für bereits nach dem DJI-Curriculum qualifizierte Kindertagespflegepersonen als Nachweis der persönlichen Eignung vorliegen muss (§ 21 Absatz 2 Satz 1 KiBiz).

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat 2015 ein „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erarbeitet, das hinsichtlich der Methodik-Didaktik, des Umfangs und der Praxisorientierung neue Maßstäbe setzt. Mit einer überarbeiteten und aktualisierten Auflage des QHB vom Februar 2020 unter dem neuen Titel „Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ wird dieser Prozess fortgeführt.

Das QHB 2.0 ist seit Februar 2020 über den Friedrich Verlag erhältlich und kann unter diesem Link bestellt werden:

<https://www.friedrich-verlag.de/shop/qualitaet-in-der-kindertagespflege-31468>.

Das QHB ist eine hochwertige Qualifizierung, die fachliche Inhalte bündelt, anregende didaktische Methoden bietet und angehende Kindertagespflegepersonen umfassend auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Es richtet sich an alle, die in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen tätig sind, z. B. Bildungsträger, Referentinnen und Referenten sowie Fachberatungen. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten, 160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 Unterrichtseinheiten Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entsprechenden Stellen mit einer Orientierung am Kompetenzbegriff des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) weiterentwickelt, wodurch eine bessere Anschlussfähigkeit an anerkannte pädagogische Ausbildungen ermöglicht wird. Die Qualifizierung erweitert und vertieft die Inhalte, ist kompetenzorientiert ausgerichtet, setzt inhaltlich einen Schwerpunkt auf den U3-Bereich, wertet den Lernort Praxis auf und greift relevante Aspekte der Verfachlichung und Verberuflichung auf.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Qualifizierungshandbuches auf der fachpolitischen und auf der fachpraktischen Ebene sind je nach den Bedingungen der örtlichen Bildungsträger und Kindertagespflegestrukturen sehr unterschiedlich. Die

strukturelle Verankerung der kompetenzorientierten Qualifizierung vor Ort erfordert systematische Planung auf Basis dieser lokalen Bedingungen.

Näheres finden Sie in dem Perspektivenpapier „QHB Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ von Martina Heitkötter, Deutsches Jugendinstitut (3. Auflage 2019) – kostenloser Download unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28849_QHB_Perspektiven_2019.pdf

Eine Broschüre des Bundesverbandes für Kindertagespflege unterstützt die örtliche Fachberatung bei der Auseinandersetzung mit den Inhalten des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs und dessen methodisch-didaktischen Ansatz, und sie erläutert in Kurzform die wesentlichen Neuerungen: „Das Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei – Was heißt das für die Fachberatung?“, zum Herunterladen über https://www.bvkt.de/media/qhb-beleitbroschuere_2020_download.pdf (3. überarbeitete Auflage, April 2020)

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. gibt in einer Broschüre einen ersten Überblick zum QHB in NRW, vermittelt Strukturwissen, verweist auf Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und benennt zentrale Informationsmaterialien:

„QHB - die Qualifikationsanforderung in der Kindertagespflege. Ein erster Überblick für NRW“ (aktualisierte Fassung von März 2022), als Download verfügbar unter: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qhb_qualifikationsanforderung_2022-03_final_16.03.2022.pdf

Das Deutsche Jugendinstitut hat im März 2016 ein Konzept vorgelegt, wie eine Anschlussqualifizierung für diejenigen ausgestaltet werden kann, die sich nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten qualifiziert haben (*siehe oben Punkt 3.3.1*). Die Anschlussqualifizierung umfasst insgesamt 140 Unterrichtseinheiten, die grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB folgen.

Näheres finden Sie in der Broschüre „Möglichkeit der Anschlussqualifizierung für Kindertagespflegepersonen. Vom DJI-Curriculum zum QHB“ unter folgendem Link: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/28850-moeglichkeit-der-anchlussqualifizierung-von-kindertagespflegepersonen.html>

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes „QHB 3.0 – Blended Learning“ am Deutschen Jugendinstitut wurden anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Konzept und entspre-

chendes Material zur digitalen Auseinandersetzung mit den Elementen des „Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege (QHB)“ entwickelt. Außerdem wurden verschiedene QHB-Erweiterungsmaterialien wie zum Beispiel zu „Essen und Ernährung in der Kindertagespflege“ oder „Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“ entwickelt.

Informationen zum Projekt finden Sie hier: <https://www.qhb-kindertagespflege.de/das-qhb-blended-learning-konzept>; QHB- Erweiterungsmaterialien finden Sie unter: <https://www.qhb-kindertagespflege.de/erweiterungsmaterialien/>

Mit der Regelung des § 21 Absatz 2 KiBiz werden die Qualität in der Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen und die Kindertagespflege als wichtige Säule der Kindertagesbetreuung gestärkt. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die abgeschlossene Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege auch finanziell, durch einen Zuschuss an das Jugendamt in Höhe von 2.000 Euro (vgl. § 46 Absatz 4 KiBiz). Den Zuschuss erhält das Jugendamt, das die konkrete kompetenzorientierte Qualifizierung finanziert. Welchen Personenkreisen das Jugendamt die QHB-Qualifizierung ermöglicht – z. B. ob mit Blick auf die Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII nur Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Jugendamtsbezirk zugelassen werden oder auch Personen, die künftig im Jugendamtsbezirk tätig sein werden oder ob keinerlei Beschränkungen gelten – entscheidet das finanzierende Jugendamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Auch ist es möglich, dass ein Jugendamt den Qualifizierungszuschuss von 2.000 Euro beantragt, aber für eine Qualifizierungsmaßnahme in einem anderen Jugendamtsbezirk einsetzt, weil eine Kindertagespflegeperson mit Wohnsitz in seinem Jugendamtsbezirk dort die QHB-Qualifizierung absolviert. Das Jugendamt muss die Förderung mit der Anmeldung zum 15. März für dasjenige Kindergartenjahr beantragen, in dem die Kindertagespflegeperson die Qualifizierung abgeschlossen hat (§ 46 Absatz 4 KiBiz: „absolviert“).

Der landesseitige Zuschuss nach § 46 Absatz 4 KiBiz wird ausschließlich für eine komplette QHB-Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten und nicht für die QHB-Qualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten („160+“ Kurs) zum Beispiel für Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger oder bereits tätige Kindertagespflegepersonen gewährt.

3.3.3.1. Qualifizierungsanforderungen für Erzieherinnen und Erzieher und andere sozialpädagogische Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung²), wie zum Beispiel Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung, die nach dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes weiterhin nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von (mindestens) 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Diese 80 Unterrichtseinheiten können zurzeit noch, dort wo dies angeboten wird, im Rahmen einer „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen)“ absolviert werden. Mittelfristig soll allerdings überall in Nordrhein-Westfalen eine QHB-Qualifizierung im verkürzten Umfang von 80 Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte vorgehalten werden.³ (siehe 3.3.1).

Der Nachweis über die absolvierten 80 Unterrichtseinheiten ist grundsätzlich bei Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII zu erbringen. Sollten in Ausnahmefällen die geforderten 80 Unterrichtseinheiten nicht vor einer erforderlichen Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII belegt und nachgewiesen werden können, ist der Nachweis ausnahmsweise innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Erlaubniserteilung nachzuholen. In diesen Fällen wird empfohlen, die Erteilung der Erlaubnis unter Widerrufsvorbehalt zu stellen oder mit der Auflage zu verbinden, dass der Nachweis der geforderten QHB-Qualifikation innerhalb von einem Jahr zu erbringen ist.

Sollte es in Einzelfällen im Hinblick auf ein begrenztes Kursangebot bereits bei Erlaubniserteilung absehbar sein, dass innerhalb eines Jahres die erforderlichen Kurse nicht absolviert werden können, kann die Frist zur Nachholung auf 2 Jahre gesetzt werden. Vorteil eines Widerrufsvorbehaltes ist, dass keine erneute Erlaubnis erteilt werden

² Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?print=1&anw_nr=2&gld_nr=%200&ugl_nr=0&val=43064&ver=0&aufgehoben=N&keyword=Personalverordnung%202020&bes_id=43064&show_preview=1

³ vgl. Bericht zum Pilotdurchlauf der 80 UE QHB-Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte in NRW. Eine Orientierungshilfe für Bildungsträger in der Kindertagespflege: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/bericht_zum_pilotdurchlauf_der_80_ue_qhb-qualifizierung_fuer_sozialpaedagogische_fachkraefte_in_nrw_04.05.2023_final_.pdf

muss. Bei der Prüfung des Widerrufs ist noch einmal besonders die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt wurden, liegen keine Widerrufsgründe mehr vor und die Erlaubnis hat ohne weiteres Tätigwerden weiter Bestand. Auch bei einer Auflage muss bei Erfüllen der Voraussetzungen innerhalb der vorgesehenen Frist keine neue Erlaubnis erteilt werden.

3.3.3.2. Qualifizierungsanforderungen für staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind keine sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung. Sie sollen daher nach § 21 Absatz 2 Satz 2 KiBiz, wenn sie die Kindertagespflegetätigkeit erstmalig aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen.

Mit dem Berufsabschluss der staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. des staatlich geprüften Kinderpflegers wird seit ein paar Jahren in der Regel, das heißt wenn dies im Abschlusszeugnis aufgeführt ist, gleichzeitig die erste Stufe der Qualifizierung nach dem QHB („Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“) des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung) erworben. In den meisten anderen Fällen wurde eine dem DJI-Curriculum entsprechende Qualifikation erworben.

Beispiel guter Praxis

In Essen wird im Rahmen der Kinderpflege-Ausbildung durch eine enge Kooperation zwischen dem städtischen Berufskolleg, Fachverbänden und der Fachberatung des Jugendamtes eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zur Umsetzung der QHB-Qualifikation hergestellt.

Damit Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die die Tätigkeit der Kindertagespflege erstmalig nach dem 1. August 2022 aufnehmen, die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erfüllen, ist neben dem Berufsabschluss mit ausgewiesener Kindertagespflegegrundqualifikation die Teilnahme an dem tätigkeitsbegleitenden Abschnitt des QHB im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten („160+“ Kurs) erforderlich.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sollte daher unter Widerrufsvorbehalt gestellt oder mit der Auflage verbunden werden, dass die tätigkeitsbegleitende

Qualifizierung nach dem QHB innerhalb von zwei Jahren ab Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII zu absolvieren ist. Eine Nebenbestimmung in der Form der Befristung oder Bedingung wird nicht empfohlen.

In den Fällen, in denen mit dem Berufsabschluss zur staatlich anerkannten Kinderpflege ausnahmsweise keine Grundqualifikation zur Kindertagespflege erworben wurde, zum Beispiel bei Berufsabschlüssen aus anderen Ländern oder Fachschulen ohne dieses Angebot, wird empfohlen, dass die gesamte QHB-Qualifizierung absolviert wird.

3.3.4 Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein Erste-Hilfe-Kurs (Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen. Als erstes Erste-Hilfe-Training sind mindestens 9 Unterrichtseinheiten vorgesehen, für die Auffrischkurse ebenfalls mindestens 9 Unterrichtseinheiten empfohlen. Die Erstqualifizierung zur Erlangung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel nicht finanziert. Einige Kommunen erstatten die Kosten, wenn die Kindertagespflegeperson vor Ort nach den erfolgreich absolvierten Qualifikationen Kinder in öffentlich finanzierte Kindertagespflege betreut. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt im zweijährigen Rhythmus die Kosten für die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Training für Kindertagespflegepersonen“, die mehr als ein Kind betreuen, wenn die Kurse bei einer zur Abrechnung mit der Unfallkasse berechtigten Institution absolviert werden. Die Gutscheine für diese Erste-Hilfe-Kurse können ausschließlich durch die Jugendämter oder durch von den Jugendämtern beauftragte Institutionen beantragt werden.

Näheres finden Sie auf der Internetseite der Unfallkasse NRW:

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/S_030-ErsteHilfeKinder.pdf und <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/childertagespflege.html> und <https://www.dguv.de/de/index.jsp>

3.3.5 Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Um Kindertagespflegepersonen in ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz zu fördern und zu stärken, aber vor allem, um die Qualität zu sichern, sollen auch für die

bereits qualifizierten Kindertagespflegepersonen Fortbildungen entwickelt und angeboten werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII, vgl. auch § 6 Absatz 1 Nummer 3 KiBiz). **Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.** Die in den Jugendamtsbezirken zuständigen Gremien können in Satzungen aber auch regeln, dass sich die Kindertagespflegepersonen in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

Regelmäßiger Kontakt der Kindertagespflegepersonen untereinander und fachlicher Austausch über Bildungs- und Erziehungsfragen fördern die Qualität der Kindertagespflege und auch die Zufriedenheit und Kompetenz der Kindertagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit.

Informations- und Erfahrungsaustausch können über örtliche, regionale und überregionale Fachveranstaltungen für Fachberatung, Kindertagespflegepersonen und Eltern gefördert werden. Weiterhin schafft ein gutes und vernetztes Internetangebot mehr Transparenz und Übersicht für alle Beteiligten vor Ort.

Inhalte der Fort- oder Weiterbildung können aktuelle Entwicklungen und vertiefte Kenntnisse in den Qualifizierungsmodulen und weitere Bausteine sein, wie Kinderschutz, Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen, Integration, einzelne Bildungsbereiche (Sprachförderung, Bewegungserziehung etc.), frühe Förderung (Frühwarnsystem) oder Hilfen zur Erziehung (Kindeswohl). Aber auch Qualifizierungen, um das örtliche Angebot zu erweitern oder neue Zielgruppen zu erschließen (z. B. Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund) können sinnvoll sein (*siehe auch Punkt 6.10*).

Die Jugendämter sollen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) (*siehe auch Punkt 15*). Dies kann auch durch eigene Kursangebote zur Weiterbildung erfolgen.

Beispiel guter Praxis

Regelmäßige Netzwerktreffen Kreis Höxter
(Teilnahme wird bei örtlichen Gütesiegel berücksichtigt, Siegel führt zu höherer Vergütung).

3.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

In den gesetzlichen Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches wird nicht geregelt, was genau unter „kindgerechte Räumlichkeiten“ zu verstehen ist. Kindgerechte Räume

sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Das heißt, Kindertagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sie sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Rechtsprechung:

VG Freiburg, Urteil vom 2. Juli 2018 – 4 K 5368/17; ebenso in OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Juli 2014 OVG 6 S 26.14: „... sind Räumlichkeiten i. S. d. § 43 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII nur dann kindgerecht, wenn sie ein ausreichendes Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten, Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards gewährleisten und auch im Übrigen die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder bei der Tagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können (...). Dagegen lässt sich dem Merkmal kindgerechter Räumlichkeiten in § 43 Absatz 2 SGB VIII nicht das Erfordernis unmittelbar angrenzender Außenanlagen entnehmen. Außer Frage steht zwar, dass Kindertagespflegestellen, die über eigene kindgerechte Außenanlagen verfügen, dem natürlichen Bewegungsdrang von Kindern und ihrem großen Interesse am Spielen und Erleben in der Natur in besonderem Maße entgegenkommen und wegen der gesundheitsfördernden Wirkungen von Bewegung an der frischen Luft besonders gute Rahmenbedingungen für die (Klein-)Kinderbetreuung bieten. Zweck des § 43 SGB VIII ist es jedoch nicht, eine denkbar optimale Betreuung und Versorgung von Kindern zu gewährleisten; Ziel der Regelung ist es vielmehr - und kann es gerade mit Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (Art. 12 Absatz 1 GG) der Tagesmütter und -väter auch nur sein -, eine gefahrenabwehrrechtlich geprägte Mindeststandardsicherung der Kindertagespflege zur Gewährleistung des Kindeswohls sicherzustellen (...).“

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird nicht unbedingt ein extra Spielzimmer für die Tageskinder erwartet. Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten (z. B. in Reisebetten) für die Tageskinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten müssen allerdings vorhanden sein.

Der Sanitärbereich sollte den Kindern durch entsprechende Zusatzelemente eine möglichst eigenständige Nutzung ermöglichen. Werden U3-Kinder betreut, muss der Pflegebereich entsprechend gestaltet sein (Wickeltisch). Die telefonische Erreichbarkeit ist unerlässlich.

Bei Beurteilung der Kindersicherheit der den Kindern zugänglichen Räume sind z. B. zu beachten:

- Steckdosensicherungen, Herdsicherung,
- Treppengitter, ggf. Ecken- bzw. Kantenschutz, ggf. Kippschutzsicherungen an Fenstern,
- Keine giftigen Pflanzen in Reichweite der Kinder,
- Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände (wie Reinigungsmittel, Medikamente, Tabakwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge, Alkohol, Nadeln, Messer, Scheren) außerhalb der Reichweite der Tageskinder,
- Sicherung von Bücherwänden, Regalen, Fernsehern, Topfpflanzen gegen Umstürze,
- Rasenmäher / Gartengeräte / Pflanzen- und Düngemittel für Tageskinder unzugänglich,
- Absicherung von Gewässern, z. B. Pool, Teich, Regentonne,
- Außenspielgeräte möglichst mit GS-Zeichen, ggf. fest mit dem Boden verbunden.

Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außen- geländes sind auf den Internetseiten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (<https://www.unfall- kasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>) sowie der Deut- schen Gesetzlichen Unfallkasse („*Kindertagespflege – damit es allen gut geht. Ratgeber für Tagespflegepersonen*“: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/862>) zu finden.

Auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ (gefördert vom BMFSFJ) kann man sich selbst eine Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kin- dertagespflege zusammenstellen. Diese Sicherheitscheckliste bietet hilfreiche Hinweise, auf was bei den Räumlichkeiten geachtet werden kann, sie hat keinen verbindlichen Charakter. (<https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html>)

Beispiel guter Praxis

„Sicherheits-Checkliste: Wohnung / Haus“ und „Sicherheits- Checkliste: Garten“ der Stadt Düsseldorf:

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/i- punkt/pflege/info/tagespflege/060-1>

In den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Absatz 4 KiBiz).

In Nordrhein-Westfalen gilt für Wohnungen, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer, gemäß § 47 Absatz 2 Bauordnung NRW, dass sie mit Rauchwarnmeldern ausgestattet

sein müssen. Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen. Diese Rauchwarnmelder müssen nach DIN 14676 angebracht und instandgehalten werden.

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte in aller Regel die Aufnahme von Tageskindern mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen werden. Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters bzw. der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden (*siehe auch Punkt 5.1*).

Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten (*zu anderen geeigneten Räumen siehe Punkt 5.3*).

Ein möglichst eingezäunter Garten oder andere Außenflächen sind empfehlenswert. Mindestens sollte öffentliches Grüngelände oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kindertagespflegeperson und die Kinder draußen aufhalten und bewegen können.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist auch objektbezogen, das heißt sie wird gegenstandslos, wenn die Räumlichkeiten, für die oder in Bezug auf die die Erlaubnis erteilt wurde, dauerhaft aufgegeben werden (*siehe auch Punkt 4.4.4 und Rechtsprechung ebenda*).

3.5 Konzeption der Kindertagespflege

Gemäß § 15 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen.

Jede Kindertagespflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch (*ausführlich zur Bildungs- und Erziehungsaufgabe siehe Punkt 12*).

Eine solche Konzeption sollte auch folgende Fragen beantworten:

- Worin sieht die Kindertagespflegeperson ihre Aufgaben, wo liegen die Schwerpunkte der Förderung?

- Wie plant, gestaltet die Kindertagespflegeperson ihre Arbeit, den Tages- bzw. Wochenablauf mit den Kindern (Strukturen, Rituale)?
- Wie werden die Kontinuität der Förderung und der Austausch zwischen Elternhaus und Kindertagespflegeperson gewährleistet (Eingewöhnungsphase, Übergänge, Entwicklungsstand, Schwerpunkte der Erziehung, Vorlieben)?
- Wie sind und welchen Stellenwert haben Ausstattung und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kinder (Räumlichkeiten, Spielzeug, Medien, Materialien)?
- Wie wird die Qualität der Förderleistungen, gezielte Beobachtung und Dokumentation sichergestellt? Welche Formen der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden genutzt?
- Wie wird eine alltagsintegrierte individuelle Sprachförderung gewährleistet?
- Wie wird die Bewegung – auch im Freien – gefördert?
- Wie ist der Umgang mit Ernährung, Pflege, Sauberkeitsentwicklung, kranken Kindern, Notfällen?
- Welche Formen von Kooperationen oder Formen der Qualitätssicherung sind wichtig (andere Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Fort- und Weiterbildung, Netzwerke)?

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von § 15 und § 17 KiBiz Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege und zur Sicherung der Rechte der Kinder geben (vgl. auch § 11 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW). Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII und § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Absatz 2 SGB VIII und entsprechen den in § 23 Absatz 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (*zur Eignung siehe auch Punkt 3.1*).

Bei Anstellungsträgern, die Kindertagespflege mit Angestellten anbieten möchten, ist vom Jugendamt im Rahmen von § 22 Absatz 6 KiBiz zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

4.1 Voraussetzungen

4.1.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Absatz 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tageskindes erfolgt, die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als 15 Stunden beträgt oder Kinder unentgeltlich betreut werden. Bei der Betreuung mehrerer Kinder unter 15 Stunden kann es sich unter Umständen allerdings um eine erlaubnispflichtige Spielgruppe handeln.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist demgegenüber jedoch notwendig, wenn neben dem oder den Tageskindern im elterlichen Haushalt weitere fremde Kinder betreut werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. **Das Jugendamt ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.** Insoweit handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt.

Die Erlaubnis kann unter Umständen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Dies ist vor allem dann zulässig, wenn die

Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten, wenn zum Beispiel eine persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson vorliegt, aber die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen ist (*siehe auch Punkt 4.4.2*) bzw. die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung nach dem QHB bereits absolviert wurde, aber die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung noch fehlt oder wenn die Räumlichkeiten nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet sind.

4.1.2 Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 KiBiz ist Voraussetzung für die Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen, dass es sich um Einzelfälle handelt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass den Familien vor Ort ausreichend individuelle Kindertagespflegeangebote zur Verfügung stehen, bei denen die enge Erziehungspartnerschaft (unmittelbare Beziehung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson) und die besonders familiennahe und (auch zeitlich) flexible Angebotsstruktur der Kindertagespflege mit kleinem überschaubarem Rahmen im Mittelpunkt stehen.

Weitere Voraussetzungen sind nach § 22 Absatz 6 Satz 2 KiBiz, dass

- der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,
- dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und
- dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Letzteres ist seit dem 10. Juni 2021 ebenfalls in § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII geregelt.

Rechtsprechung:

OVG NRW, Beschluss vom 21.04.2023 - 12 B 35/23: „Insbesondere ist die ...GbR kein anerkannter Träger der Jugendhilfe und verfügt nach Aktenlage über keinen der neuen Rechtslage entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Antragstellerin. Damit hat die Antragstellerin gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen.“

Festanstellungen bzw. Anstellungsträger reduzieren das für die Kindertagespflege eigentlich typische Merkmal der „Familienähnlichkeit“. Vor diesem Hintergrund ist Ziel der erstgenannten Voraussetzung (anerkannter Träger der Jugendhilfe), die Festanstellung auf Träger zu beschränken, die sich durch Fachlichkeit, Gemeinwohlorientierung und Kontinuität in der Kinder- und Jugendhilfe auszeichnen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (§ 22 Absatz 6 Satz 3 und 4 KiBiz) können auch Kindertagespflegepersonen mit QHB-Qualifizierung oder sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne von § 2 der Personalverordnung mit einer 80 Unterrichtseinheiten umfassenden Qualifikation Anstellungsträger sein. Wenn gemäß § 22 Absatz 6 Satz 3 KiBiz eine Kindertagespflegeperson eine andere Kindertagespflegeperson einstellt, kann es zu einem für die institutionelle Betreuung typischen Verhältnis von „Gruppenleitung“ und angestellter Kindertagespflegeperson kommen. Durch die besondere Begründung ist daher beispielsweise sicherzustellen, dass es nicht zu einer dem Betreuungssetting der Kindertagespflege widersprechenden „Leitung“ des Personals und der Betreuungsgruppe kommt. Die erhöhten Anforderungen an die Qualifikation der Arbeitgeber-Kindertagespflegeperson sollen der Sicherung der Arbeitgeberpflichten (Lohnzahlung, Schutz- und Fürsorgepflichten etc.) Rechnung tragen. Weitere Voraussetzung ist besonders zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 5 SGB VIII erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu „seiner“ bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Die Genehmigung für eine Kindertagespflegestelle in Festanstellung nach § 22 Absatz 6 KiBiz kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sie kann auch im Rahmen des Vertrages mit dem Jugendamt erfolgen. Dabei kann die Einhaltung des Erlasses zu „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung“ vom 1. Juli 2020 des Kinder- und Jugendministeriums zur Auflage gemacht werden.

Da es sich bei der Beurteilung, ob es sich um „Einzelfälle“ im Sinne von § 22 Absatz 6 KiBiz handelt, um eine Prüfung handelt, die sich nach den Angeboten im Jugendamtsbezirk richtet, ist das Jugendamt örtlich zuständig, für dessen Jugendamtsbezirk der Anstellungsträger das Kindertagespflegeangebot mit angestellten Kindertagespflegepersonen anbieten möchte. Bei Kindertagespflegestellen, die bereits am 1. August 2019 durch einen Anstellungsträger betrieben wurden, mussten die Träger die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

4.2 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind der

Stand der Qualifizierung, die Praxiserfahrung der Kindertagespflegeperson sowie u. U. eigene zu betreuende Kinder der Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen.

Im Einzelfall können gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 KiBiz maximal bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt acht Betreuungsverträge). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Eine Erweiterung auf bis zu acht Kinder für eine allein tätige Kindertagespflegeperson kommt z. B. in folgenden Fällen in Betracht:

- Regelmäßiges Platzsharing: Kinder werden nur an bestimmten Werktagen bzw. zu bestimmten Tageszeiten betreut (ein Kind montags und mittwochs, das andere Kind dienstags und donnerstags oder ein Kind nur vormittags, das andere nur nachmittags).
- Ergänzende Betreuung: Kinder werden vor oder im Anschluss an den Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule betreut, weil die erforderlichen Zeiten durch die Einrichtung nicht abgedeckt werden können.
- Vertretungssituationen in Krankheits- oder Urlaubsfällen in Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen. Hierbei sollte die Fachberatung einbezogen werden.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz wird unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, zehn Betreuungsverträge abzuschließen. Dies soll zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen führen und mehr Flexibilität für die Kindertagespflegeperson und für Familien ermöglichen, wie beispielsweise tageweise Betreuung oder ergänzende Betreuung gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz.

Bei sogenanntem Platzsharing oder ergänzender Kindertagespflege sollte berücksichtigt werden, dass Tageskinder auch hier in der Regel eine Gruppenstruktur mit kontinuierlichen Spielpartnern benötigen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich mit steigender Anzahl von Kindertagespflegeverhältnissen auch die Zeit zur Pflege von Erziehungspartnerschaften mit den Eltern der Tageskinder, Vor- und Nachbereitungszeiten, Zeiten für Bildungsdokumentationen etc. erhöhen (*zur Erziehungspartnerschaft siehe Punkt 11*).

Zum Wohle der Kinder soll sichergestellt werden, dass die betreuten Kinder nicht ständigen Wechseln hinsichtlich der gleichzeitig mitbetreuten Kinder ausgesetzt sind (§ 22

Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Durch die Kontinuität wird Familiennähe als ein wesentliches Merkmal von Kindertagespflege gewährleistet. Darüber hinaus ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Je jünger die Kinder desto weniger Kinder sollten gleichzeitig betreut werden. Nach Möglichkeit sollen zur Sicherstellung der Betreuungsqualität nicht mehr als vier unterdreijährige Kinder gleichzeitig betreut werden.

Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen. Es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. (§ 23 Absatz 2 Satz 3 und § 48 KiBiz).

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.

Rechtsprechung:

- *VG Arnsberg, Beschluss vom 10. Oktober 2013 – 11 L 587/13 (Orientierungssatz): „Mit dem Sinn und Zweck des § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist es nicht vereinbar, dass die Tagespflegeperson deswegen tatsächlich mehr als fünf Kinder gleichzeitig zu beaufsichtigen hat, weil sie zusätzlich die Kinder von etwa besuchsweise anwesenden Müttern im Auge behalten muss, weil diese Mütter sich - wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum zur Durchführung bestimmter Erledigungen - entfernen und ihre Kinder allein in der Obhut der Tagespflegeperson zurücklassen.“*
- *Sächsisches OVG Bautzen, Beschluss vom 17. Dezember 2015 – 4 A 253/15: „Ein Verstoß gegen die Erlaubnis ist also bereits darin zu sehen, dass den drei Enkelkindern des Besuchs Einlass in die Wohnung gewährt wurde.“*

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der Kinder insbesondere dann zu beschränken, wenn die Kindertagespflegeperson die erforderliche Qualifikation noch nicht abgeschlossen hat. Eine Beschränkung kann auch im Hinblick auf die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.

In § 22 Absatz 3 KiBiz ist festgelegt, dass, wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), insgesamt höchstens neun Kinder durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen. In der Großtagespflege können insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt wer-

den. Das heißt, mehrere der betreuten Kinder werden mit weniger als 15 Stunden wöchentlich betreut und es wird gewährleistet, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppensammensetzungen betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine gesonderte Erlaubnis. In den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz benötigen die Kindertagespflegepersonen eine QHB-Qualifikation oder eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung mit einer 80 Unterrichtseinheiten umfassenden Qualifikation (*zu Großtagespflege siehe Punkt 5.4*).

4.3 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Kindertagespflegeperson im Wege einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 Absatz 1 Alternative 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich vorgehen. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Ablehnung rechtswidrig war, kann es das Jugendamt entweder verpflichten, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen oder aber die Sache erneut unter Berücksichtigung der Ansicht des Gerichts zu entscheiden.

4.4 Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um einen sog. begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

Soll die Erlaubnis wieder entzogen werden, kann dies – je nach den Voraussetzungen – durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

Da es sich bei dem Entzug der Erlaubnis um einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) handelt, empfiehlt es sich, den Entzug der Erlaubnis gut und nachvollziehbar zu begründen und insbesondere Vorfälle und Beweggründe, die ggf. zu der Entscheidung geführt haben, entsprechend zu dokumentieren.

Rechtsprechung:

Bayr. VGH München, Beschluss vom 16. Januar 2015 – 12 C 14.2846: „Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - ein solcher ist auch die Erlaubnis zur Kindertagespflege [...] mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsakts vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine solche Änderung in den – hier allein in Betracht kommenden – tatsächlichen Verhältnissen liegt dann vor, wenn

sich im Hinblick auf die entscheidungsrechtlichen tatsächlichen Umstände der Sachverhalt ändert. Wesentlich ist die Änderung, soweit der Verwaltungsakt nach den nunmehr eingetretenen objektiven tatsächlichen Verhältnissen so, wie er ergangen ist, nicht mehr erlassen werden dürfte; die Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen müssen mit anderen Worten rechtlich zu einer Änderung der Bewertung führen.“

4.4.1 Aufhebung der Erlaubnis

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben.

Rechtsprechung:

- *OVG NRW, Beschluss vom 19. März 2015 – 12 B 211/15: „Maßnahmen der Gefahrenabwehr können zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter Dritter schon dann gerechtfertigt sein, wenn die Tatsachengrundlage für einen strafrechtlichen Vorwurf wegen der nicht ausschließbaren Möglichkeit einer anderen Sachlage noch nicht ausreicht.“*
- *Bayr. VGH München, Beschluss vom 16. Januar 2015 – 12 C 14.2846: „Ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege allerdings einmal erteilt, so ist die Hürde für den Entzug entsprechend hoch, weil bei Erteilung der Erlaubnis die Eignung ausdrücklich festgestellt wurde. § 43 SGB VIII enthält – anders als § 44 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII für die Pflegeerlaubnis – keine ausdrückliche Befugnis für den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine Aufhebung ist infolgedessen – sofern ein Widerruf nicht ausdrücklich im Erlaubnisbescheid vorbehalten wurde – nur unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X möglich. Zudem muss der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Lichte des damit verbundenen Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit stets das letzte Mittel bleiben.“*
- *OVG NRW, Beschluss vom 13. Februar 2020 – 12 B 1351/19: „Wenn eine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, führt dies dazu, dass die Pflegeerlaubnis nicht mehr erteilt werden dürfte. Dies ist der Fall, wenn durch privatrechtliche Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern in intransparenter Weise vertragliche Pflichten begründet werden, die zudem unangemessene Benachteiligungen aufweisen.“*
- *VG Karlsruhe, Urteil vom 28.03.2023 - 8 K 3182/22: Die besondere Betreuungskonstellation in diesem Bereich - Unterbringung von Kleinkindern außerhalb institutionalisierter Kindertagespflege in öffentlichen Kindertageseinrichtungen bei oftmals allein tätigen Kindertagespflegepersonen - verlangt*

es, dass die Eltern auf die strikte Einhaltung der Höchstpersönlichkeit und lückenlosen Gewährleistung der Aufsichtspflichten vertrauen dürfen. Das gehört zum Kern des Schutzauftrages, den die Tagespflegeperson übernimmt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.1.2022 - 12 B 1966/21 - juris Rn. 11). Bei der auf Dauer angelegten Überschreitung der Höchstzahl der zu betreuenden Kinder handelt es sich - bereits für sich gesehen - um eine schwere Pflichtverletzung, die auf eine mangelnde Sorgfalt im Umgang mit den zu betreuenden Kindern schließen lässt (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 23.10.2017 - 4 B 173/17 - juris Rn. 22; OVG Saarl., Beschluss vom 10.2.2021 - 2 B 367/20 - juris Rn. 12). Die dauerhafte Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl der zu betreuenden Kinder lässt erkennen, dass die Tagespflegeperson sich nach eigenem Gutdünken nachhaltig über gesetzliche, dem Kindeswohl dienende Regelungen hinwegsetzt und kein Verlass mehr dafür vorliegt, dass sie sich adäquat auf die Belange der ihr anvertrauten Kinder konzentriert (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 23.10.2017 - 4 B 173/17 - juris Rn. 22).“

4.4.2 Widerruf der Erlaubnis

Wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

Rechtsprechung:

- OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11. Juni 2018 – 7 B 10412/18: „Eine Person, die in Tagespflege über einen längeren Zeitraum mehr Kinder betreut als erlaubt war, ist für deren Betreuung ungeeignet. Wenn eine Person ihre persönliche Eignung verliert, ist eine früher erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu widerrufen. ... Verstöße gegen die Höchstzahl der betreuten Kinder rechtfertigt es, die Antragstellerin als für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ungeeignet anzusehen. ... § 43 Absatz 2 Satz 2 enthält Kriterien für die Eignung. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Bei nicht speziell ausgebildeten Personen ist auf das Gesamtbild der Persönlichkeit, deren Sach- sowie die soziale und kommunikative Kompetenz abzustellen. Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften gehören psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und emotionale Stabilität. Ferner muss eine Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.“

4.4.3 Rücknahme der Erlaubnis

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis (z. B. die Eignung der Kindertagespflegeperson) von Anfang an nicht gegeben waren, kann

diese – ursprünglich unerkannt rechtswidrige – Erlaubnis gemäß § 45 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Grundsätzlich hat in diesem Fall eine Abwägung zu erfolgen zwischen dem Vertrauen der Kindertagespflegeperson auf den Bestand des Verwaltungsaktes und dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme. Das Wohl des Kindes wird dabei grundsätzlich höher zu bewerten sein als das Vertrauen auf den Bestandschutz der Erlaubnis. In bestimmten Fällen (z. B. arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung, vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben, Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Erlaubnis) kommt ein Vertrauensschutz nicht in Betracht. Die in § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X genannten Fallbeispiele sind nur exemplarisch zu verstehen. Gegen den Bescheid über den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson das Rechtsmittel der Anfechtungsklage (§ 42 Absatz 1 VwGO). In dem Verfahren überprüft das Gericht, ob die Entscheidung des Jugendamtes rechtmäßig war.

4.4.4 Erledigung der Erlaubnis auf andere Weise

Bei einem Umzug der Kindertagespflegeperson in andere Räumlichkeiten wird die Erlaubnis gegenstandslos und daher gemäß § 39 Absatz 2 letzte Variante SGB X unwirksam (Erledigung auf andere Weise).

Rechtsprechung:

OVG NRW, Urteil vom 7. Juni 2016 – 12 A 2086/14: „In diesem Zusammenhang geht der Senat [...] davon aus, dass eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII auch objektbezogen ist und dementsprechend gegenstandslos wird, wenn die Räumlichkeiten, für die oder in Bezug auf die die Erlaubnis erteilt wurde, dauerhaft aufgegeben werden.“

4.5 Gewerbe

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Ein Gewerbeschein, das heißt eine Anmeldung beim Gewerbeamt, ist folglich nicht erforderlich.

4.6 Ordnungswidrigkeit und Straftat

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 104 Absatz 2 SGB VIII).

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII). Für die Jugendämter ist § 22 Absatz 8 KiBiz die Rechtsgrundlage für die Untersagung der weiteren Betreuung der Kinder.

5. Formen der Kindertagespflege

5.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt, das Familienleben und häufig auch die Betreuung und Versorgung eigener Kinder mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Diese werden einbezogen in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie. In der Regel wird die Kindertagespflege in diesen Fällen in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt.

In einer gemieteten Wohnung hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit der Wohnzweck auch eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson umfasst. In den meisten Fällen ist die Tätigkeit als zustimmungsbedürftig anzusehen, denn Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters bzw. der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden. Bei Zuwiderhandlung steht dem Vermieter bzw. der Vermieterin die Unterlassungsklage gemäß § 541 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Zwar ist Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, gleichwohl kann diese Tätigkeit gewerblich ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn sie selbstständig zum Zweck der Gewinnerzielung planmäßig und für eine gewisse Dauer vorgenommen wird (vgl. Rechtsanwaltstätigkeit in einer Privatwohnung). Die Kindertagespflege ist also dann gewerblich ausgeübt, wenn die fremden Kinder gegen ein Entgelt nicht nur kurzfristig, gelegentlich und zufällig betreut werden.

Der Vermieter oder die Vermieterin sind verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn von der Nutzung für Kindertagespflege keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache (die Wohnung) oder Nachbarn (Hausfrieden) ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung einer Familie mit mehreren Kindern. Die Mieterin bzw. der Mieter trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Die Rechtsprechung hat herausgestellt,

dass bestimmte Tätigkeiten, obwohl sie gewerblicher Natur sind, dennoch in der eigenen Wohnung ausgeübt werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie keine Einwirkungen auf die Mietsache und auf den Hausfrieden haben, dass sie nicht in einer nach außen tretenden Weise ausgeübt werden. Nach außen tritt eine Tagespflegetätigkeit im Unterschied zu einer größeren Familie unter Umständen, wenn durch sie vermehrter Besucherverkehr auftritt, wenn an Werktagen morgens und nachmittags regelmäßig erhebliche Besucherzahlen im Treppenhaus sind, weil die Kinder gebracht und abgeholt werden, wenn eine erhöhte Zahl von Flurgesprächen stattfindet und das Treppenhaus über „Familienmaß“ verschmutzt wird. Ebenso kann auf die Mietsache durch das Abstellen von mehreren Kinderwagen und Spielgeräten im Hausflur oder durch die stärkere Nutzung der Mülltonnen über ein privates Wohnnutzungsmaß hinaus eingewirkt werden. Kinderlärm ist zwar gemäß § 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) privilegiert und daher nicht immissionsschutzrechtlich zu bewerten, auch ist Kinderlärm ansonsten kein Grund zu klagen, aber der Hausfrieden könnte gleichwohl durch regelmäßigen und dauerhaften, nicht mehr familiengemäßen Kinderlärm gestört werden und Mitmieter unter Umständen zur Minderung des Mietpreises berechtigt sein.

Rechtsprechung:

- *BGH, Urteil vom 10. April 2013 – VIII ZR 213/12: „Eine Verpflichtung des Vermieters, eine vertragswidrige Nutzung der Mieträume zu gestatten, kommt nur dann in Betracht, wenn von der beabsichtigten Tätigkeit - was der Mieter darzulegen und zu beweisen hat - keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache oder Mitmieter ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung.“*
- *AG Bremen, Urteil vom 27. September 2013 – 44 C 2015/13: „Insbesondere aufgrund der Begrenzung der Genehmigung für bis zu 2 Kinder gleichzeitig geht die Betreuung nicht über das Maß hinaus, was im Rahmen einer Wohnungsnutzung durch eine Familie zu erwarten wäre. Die Nutzung der Wohnung durch eine Familie und damit auch durch mehrere Kinder können die Wohnungseigentümer aber nicht untersagen.“*

Bei der Nutzung einer Eigentumswohnung für die Kindertagespflege sollte geklärt werden, ob eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Regelungen zur Nutzung von Eigentumswohnungen können sich z. B. aus der Teilungserklärung ergeben. Bei Zweifelsfragen sollte juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

Wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt ausgeübt wird, ist eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne in aller Regel nicht erforderlich, da die Kindertagespflegeperson in den Räumen wohnt. Handelt es sich um eine Kindertagespflege mit mehr als fünf fremden Kindern gleichzeitig innerhalb einer Wohnung könnte eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorliegen.

Nach § 50 Absatz 2 Nummer 11 BauO NRW sind Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für nicht mehr als zehn Kinder keine großen Sonderbauten. Dies ist als Spezialregel zu werten, die damit Vorrang von den Regelungen des § 47 Absatz 5 BauO NRW hat.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dies kann die Stadt oder die Gemeinde sein, bei kleineren Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern ist dies der Kreis.

Nach § 22 Absatz 7 KiBiz haben Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger den Beschäftigten sowie Beauftragten des Jugendamts Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten.

5.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) des Tageskindes erfolgen. Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Kindertagespflegepersonen häufig als Angestellte der Eltern tätig. Entscheidend ist die tatsächliche Gestaltung des Betreuungsverhältnisses im jeweiligen Einzelfall. Je nachdem, welche Abgrenzungskriterien überwiegen, kann im Einzelfall auch eine selbstständige Tätigkeit in Betracht kommen *(zur Abgrenzung siehe Punkt 9.1)*.

Näheres s. auch „Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege“ Informationspapier des BMFSFJ vom März 2015:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf>

Ist von einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auszugehen, stehen die Eltern als Arbeitgeber – außer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs) – in der Pflicht, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und

an die zuständigen Stellen abzuführen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung). Es empfiehlt sich in diesen Fällen, nach entsprechender Vereinbarung zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und Jugendamt die Geldleistung an die Eltern zu zahlen.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ (Stand 08.01.2024) unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Die Betriebsausgabenpauschale kann ab der Steuererklärung für das Jahr 2023 mit max. 400 Euro angesetzt werden.

Die Arbeitgeber sind im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, die gesamten Beiträge, das heißt einschließlich des Arbeitnehmeranteils, an die Einzugsstelle sowie die Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Eltern als Arbeitgeber müssen darüber hinaus das Arbeitsverhältnis der Unfallkasse melden.

Seit dem 1. Januar 2024 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 12,41 Euro; zum 1. Januar 2025 steigt er auf 12,82 Euro. Für Kindertagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis im Haushalt der Eltern tätig sind und nur deren Kinder betreuen, gilt deshalb der gesetzliche Mindestlohn, das heißt, die Kindertagespflegepersonen haben (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder) bei Festanstellung einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

In Einzelfällen kann es schwierig sein, die Kindertagespflege von den Tätigkeiten einer im Haushalt der Eltern angestellten Haushaltshilfe abzugrenzen. Wichtig ist, dass die Kindertagespflegeleistungen (Bildung, Betreuung, Erziehung) im Vordergrund stehen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Kindertagespflegeperson einzelne Haushaltstätigkeiten (wie z. B. Kochen, Kinderzimmer aufräumen) übernimmt, zumal Tätigkeiten im Haushalt und Alltag, die unter Einbezug von Kindern erfolgen, in gewissem Maße die Wesensform einer familiennahen Betreuung verdeutlichen. Haushaltstätigkeiten wie z. B. Bügeln, Putzen können demgegenüber nicht der Kindertagespflege zugerechnet werden.

5.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII und § 22 Absatz 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

5.3.1 Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche

Bei Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson bzw. der Eltern handelt es sich baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Dabei werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z. B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher usw.). Vor Nutzung der Räumlichkeiten muss daher immer die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbefähigung erfolgen, es sei denn, eine entsprechende Nutzung ist schon baurechtlich genehmigt. Für den Fall, dass eine Baugenehmigung erforderlich ist, muss diese vor Aufnahme der Nutzung vorliegen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dies kann die Stadt oder die Gemeinde sein, bei kleineren Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern ist dies der Kreis.

5.3.2 Anforderungen an andere geeignete Räume

Andere geeignete Räume können im Allgemeinen gezielt – und leichter als der klassische Privathaushalt – auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden.

Entscheidend für Raumgestaltung und Raumausstattung sind das Entwicklungsalter und die individuellen Förderbedarfe der Kinder.

Die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ gelten auch in diesem Bereich *(zu kindgerechten Räumlichkeiten siehe Punkt 3.4)*.

Darüber hinaus könnten ggf. weitere brandschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sein (s. oben).

Beispiel guter Praxis

Kindertagespflege, Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen, Standards für die Stadt Münster

http://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/grosstagespflege-standards.pdf

5.3.3 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

Die Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist nicht immer leicht. Es kommt dabei auf den Einzelfall an und welche für die jeweilige Form der Kindertagesbetreuung bestimmenden Wesensmerkmale nach einer Gesamtbeurteilung vorherrschend sind.

Ein erstes wichtiges Abgrenzungskriterium ist, ob das Betreuungsangebot fortbestünde, wenn die konkrete Betreuungsperson das Angebot dauerhaft aufgibt (personenbezogen) oder ob das Angebot unabhängig von einer konkreten Person betrieben wird.

Auch wenn die Kindertagespflege einen der Kindertageseinrichtung vergleichbaren Förderauftrag für das einzelne Kind hat, so erbringt sie diese Leistung doch in einem anderen Rahmen mit eigenständigem Profil.

Grundlegend ist das verlässliche, kontinuierliche Betreuungsverhältnis von Kindertagespflegeperson und Tageskind. Hierin gleicht es der familiären Betreuungssituation. Im Unterschied zur (orts- und gebäudebezogenen) Kindertageseinrichtung, in der der Einsatz von Personal aufgrund eines Dienstplans erfolgt und die Beziehung der Kinder zu ihren Betreuungspersonen durch einen regelmäßigen Wechsel gekennzeichnet ist, sind in der Kindertagespflege das einzelne Tageskind und seine Eltern per Betreuungsvertrag und pädagogisch einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet. Auch Studien belegen, dass gerade die emotionale Sicherheit, die individuelle Unterstützung und die Alltagsnähe große Pluspunkte der Kindertagespflege sind. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch

- ihre hohe und verlässliche Bindungsbeziehung zwischen Kindern und Kindertagespflegeperson,
- durch die besonders individuell mögliche Explorationsunterstützung,
- die individualisierten Kommunikationsabläufe und die Körpernähe,
- die enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- sowie hohe Bedarfsgerechtigkeit und zeitliche Flexibilität aus.

Darüber hinaus soll Kindertagespflege dem Attribut der Familienähnlichkeit möglichst dadurch entsprechen, dass die Betreuung nachbarschaftlich, wohnortnah und in einer für die Kinder überschaubaren Gruppe in immer gleicher Zusammensetzung erfolgt.

Die in der Regel selbstständig tätige Kindertagespflegeperson gestaltet und organisiert im Unterschied zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung den Rahmen ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht (Pausen-, Arbeitszeiten u.a.) eigenständig.

Weitere Kriterien zur Abgrenzung können die Alltagsnähe (z. B. gemeinsame Einkäufe), die Mitbetreuung eigener Kinder der Kindertagespflegeperson, die räumliche Ausstattung, die Altersheterogenität der betreuten Kinder oder die Zubereitung der Mahlzeiten sein.

5.3.4 Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen

In § 22 Absatz 5 Satz 2 KiBiz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Räume auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein können.

So ist denkbar, dass eine selbstständige Kindertagespflegeperson in separaten Räumen eines Familienzentrums Kindertagespflege für Unterdreijährige mit zeitlichem geringem Betreuungsbedarf oder ergänzende Kindertagespflege für Schulkinder anbietet. Benötigen Eltern außerhalb der üblichen Kernöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eine Betreuung für ihre Kinder, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Zeiten durch Kindertagespflege in den Räumen der Einrichtung bzw. des Familienzentrums abzudecken. In Betracht kommt die Kindertagespflege vor oder im Anschluss an die Öffnungszeiten insbesondere dann, wenn nur eine geringe Zahl von Kindern diese zusätzlichen Zeiten benötigt. Wird die Kindertagespflege in den Räumen der Einrichtung angeboten, können den Kindern zusätzliche Fahrzeiten und Ortswechsel erspart werden; sie bleiben – unter veränderten Betreuungsbedingungen – in einer ihnen bereits vertrauten Umgebung.

Die Verknüpfung der Angebote institutioneller Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen mit den Möglichkeiten einer Betreuung durch Kindertagespflegepersonen kann vor dem Hintergrund zunehmender Flexibilisierung der Arbeitswelt und der Veränderung traditioneller Familienstrukturen zu Lösungen beitragen, die den Erwartungen und Betreuungsbedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden und die Vorteile beider Systeme gewinnbringend vereinen. Eine solche Kooperation erleichtert sowohl den Kin-

dern aus der Kindertagespflege einen späteren Übergang in die Kindertageseinrichtung als auch den Kindertagespflegepersonen und dem pädagogischen Personal der Einrichtung ggf. erforderliche Vertretungslösungen. So kann flexibel auf Notfälle oder Krankheiten von Betreuungspersonen reagiert werden und für Eltern und Kinder eine verlässliche Betreuung gewährleistet werden. Gleichzeitig bietet dies Beschäftigten, die in der Einrichtung in Teilzeit angestellt sind, die Möglichkeit, bei entsprechender Qualifizierung ihre Tätigkeit bezogen auf eine kleine Gruppe Kinder auszuweiten. Ein weiterer Nutzen besteht für Familien mit mehreren Kindern in unterschiedlichen Betreuungsformen: Sie haben kürzere Wege und können so Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren.

Nach § 23 Absatz 1 KiBiz kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt. Die Bewilligung erfolgt nach Bedarfsfeststellung des Wohnsitzjugendamts auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Mit der ergänzenden Kindertagespflege soll ein weiteres flexibles Betreuungsangebot für mehr Bedarfsgerechtigkeit sichergestellt werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten, zum Beispiel bei Schicht- und Nachtarbeit, wird unterstützt. Bei der ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich nicht um eine neue oder eigenständige Betreuungsform. Auch diese muss die gesetzlichen Vorgaben zur Kindertagespflege u. a. gemäß § 22 KiBiz einhalten, so dürfen auch im Rahmen dieser Betreuung nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Dies sichert die qualitative und individuelle Betreuung der Kinder in einem familiennahen Umfeld auch zu besonderen Zeiten bzw. im Rahmen einer ergänzenden Betreuung. Es wird Kindertagespflegepersonen ermöglicht, zusätzlich zu ihrem regelmäßigen Betreuungsangebot, zum Beispiel an Samstagen, in einem Familienzentrum tätig zu werden.

Im Rahmen von § 48 KiBiz können flexible Angebotsformen beispielsweise zur Erweiterung der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen durch ergänzende Kindertagespflege bezuschusst werden.

5.3.5 Kindertagespflege in Betrieben / betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung

Um geeignetes, qualifiziertes Personal für den Betrieb zu gewinnen bzw. an ihn zu binden, zeigen Unternehmen die Bereitschaft, in die Betreuung der Kinder ihrer Belegschaft zu investieren. Neben dem Modell, in Kindertageseinrichtungen Plätze für Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mitzufinanzieren oder aber die Räume für eine betriebliche Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, besteht die Möglichkeit, Kindertagespflege in geeigneten Räumen des Betriebes anzubieten. Für Raumgestaltung und Raumausstattung gelten die gleichen Kriterien wie für die – z. B. von der Kindertagespflegeperson angemieteten – anderen geeigneten Räume. Im Falle der Nutzung von Räumen eines Betriebes wird entscheidend sein, dass die räumliche Einbindung keine Einschränkungen für die Gestaltung der Arbeit mit den Kindern beinhaltet (Lärm-belästigung, gefährdete oder ungünstige Zugänge zu den Räumen etc.).

Erfolgt das betriebliche Kindertagespflegeangebot durch nicht selbstständige Kindertagespflegepersonen, so sind die allgemeinen Regeln für Arbeitsverhältnisse zu beachten, wie die Sozialversicherungspflichten (wie Arbeitslosenversicherung, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsvertrag, Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch usw. Gleichzeitig folgen aus den für Arbeitsverhältnisse geltenden Bestimmungen auch Regelungen, die in Zusammenhang mit den Besonderheiten der Kindertagespflege besondere Fragestellungen aufwerfen. Besonders zu nennen ist hier zunächst das Weisungsrecht des Arbeitgebers, das mit den, besonderen Anforderungen an die enge Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern einerseits und dem Dreiecksverhältnis zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern andererseits kollidieren kann. Besondere Fragen für die Kindertagespflege wirft auch das Arbeitszeitgesetz auf, in dem die Höchstdauer der Arbeitszeit sowie Regelungen zu Pausenzeiten, Arbeits- und Rufbereitschaft enthalten sind (hierzu siehe auch Erlass des MKFFI vom 1. Juli 2020: Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 KiBiz sowie Abschnitt 9.1). Weitere Fragestellungen können sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Geeignetheitsprüfung hinsichtlich der Räumlichkeiten für die personenbezogene Erlaubnis zur Kindertagespflege, bei einer öffentlichen Finanzierung nach Betreuungsstunden oder der Fachberatung ergeben. Für diese Fragen sollten praktikable Lösungen nach Möglichkeit schriftlich zwischen Jugendamt, Unternehmen, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart

werden. Den unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt muss die Kindertagespflegeperson in der Regel an den Arbeitgeber abtreten.

Ausführlich hierzu: „Tagespflegepersonen in sozialversicherungsrechtlichen Angestelltenverhältnissen“ Rechtsexpertise von Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler (DJI/BMFSFJ):

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/DJI_Rechtsexpertise_Tagespflege.pdf

5.4 Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz

5.4.1 Begriff

Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird in verschiedenen Bundesländern teilweise als „Tagesgroßpflege“ oder „Tagespflegeverbund“ bezeichnet, inzwischen hat sich aber überwiegend der Begriff „Großtagespflege“ durchgesetzt.

Nicht zu verwechseln ist diese Form der Kindertagespflege mit der Regelung des § 43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII. Danach wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch Landesrecht zu regeln, dass von *einer* Kindertagespflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen auch *mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde* Kinder in Kindertagespflege betreut werden dürfen. Von dieser Regelungsmöglichkeit hat das Land Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht!

5.4.2 Rahmenbedingungen

Das KiBiz räumt gemäß § 22 Absatz 3 KiBiz die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen.

Nach § 22 Absatz 3 KiBiz können in der Großtagespflege, unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben (§ 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz) (*siehe auch oben 4.2*), insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies führt zu mehr Flexibilität bei den Kindertagespflegepersonen und zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen.

Voraussetzung für die Großtagespflege ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz) die Räum-

lichkeiten geeignet sind und der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter⁴ gewährleistet ist. Dabei wird als wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung von der Kindertageseinrichtung oder Spielgruppe angeführt, „dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson und nicht nur einer/einem anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind.“⁵ Dementsprechend heißt es aus dem Umkehrschluss in § 22 Absatz 4 KiBiz, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein muss. Dies ist seit dem 10. Juni 2021 ebenfalls in § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII geregelt.

Die eindeutige Zuordnung jedes Tageskindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson ist profilgebende Voraussetzung für die Kindertagespflege, sie sollte auch durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein.

Auch bei erforderlichen Vertretungsregelungen ist grundsätzlich die vertragliche und pädagogische Zuordnung sicherzustellen. Eine gegenseitige *kurzzeitige* Vertretung der Kindertagespflegepersonen kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche und pädagogische Zuordnung erfolgen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet, dass die Vertretung maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit übernommen werden darf. Diese Möglichkeit ist für Notfallsituationen gedacht, zum Beispiel für den Fall, dass ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder vorliegt. In der pädagogischen Praxis der Großtagespflege kann es natürlich dennoch sein, dass ein Tageskind eine engere Bindung zu einer Kindertagespflegeperson entwickelt, der es nicht vertraglich zugeordnet ist. Dem steht aber nicht entgegen, dass zur Sicherung der Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege (Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität) alle Möglichkeiten genutzt werden. Zudem muss der familiäre Charakter auch in der Großtagespflege erkennbar sein und konzeptionell dargestellt werden. Eine gegenseitige Vertretung ist nur dann möglich, wenn die vertragliche Zuordnung der Kinder – zu der eigenen aber auch der vertretenden Kindertagespflegeperson – gewährleistet ist. Die Beschränkung auf neun Kinder gleichzeitig und insgesamt dient dazu, den Markenkern der Kindertagespflege und die Betreuungsqualität, insbesondere den Betreuungsschlüssel angesichts des in der Regel jungen Alters der Kinder und der Alleinverantwortung der Betreuungskräfte zu sichern. Nur so kann

⁴ Janssen/Dreier/Selle: a. a. O., Seite 40

⁵ Janssen/Dreier/Selle: a. a. O., Seite 40

sichergestellt werden, dass die Kindertagespflege ihre Alleinstellungsmerkmale nicht gefährdet und keine „Kita light“ entsteht, die weder die erforderlichen pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen der institutionellen Betreuung noch die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege erfüllt.

Rechtsprechung:

- *OVG NRW, Beschluss vom 29. Januar 2020 – 12 B 655/19: „Die Betreuung eines einjährigen Kindes in einer Großtagespflegestelle, in der neben der Mutter des Kindes eine zweite Tagespflegeperson tätig ist, schließt die Förderung nicht von vornherein aus, wenn das Kind rechtlich und tatsächlich ausschließlich dieser anderen Tagespflegeperson zugewiesen ist. Bei professionellem Berufsverständnis ist nicht ersichtlich, dass die Kindesmutter ihr Kind – trotz der zweifellos bestehenden besonderen Bindung- in solchen Situationen nicht ohne Weiteres der hierfür zuständigen Tagespflegeperson überlassen könnte, um sich selbst den ihr zur Tagespflege zugeordneten Kindern zu widmen.“*
- *OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2022 - 12 B 1966/21: Die Eignung, die als unbestimmter Rechtsbegriff der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, setzt neben Weiterem die Verlässlichkeit bzw. Zuverlässigkeit der Tagespflegeperson voraus. Dies verlangt u. a., dass die Tagespflegeperson die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder persönlich wahrnimmt. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine an eine spezifische Tagespflegeperson gebundene, also von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Deren alleinige Erfüllung darf auch nicht in kleinerem Umfang auf einen Dritten delegiert werden. Schon eine geringfügige Abweichung von diesem Grundprinzip lässt auf ein mangelndes Problembewusstsein und damit eine mangelnde Verlässlichkeit schließen.*

Großtagespflege besteht demnach aus maximal drei Kindertagespflegepersonen, die bis neun Kinder gleichzeitig betreuen, und insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen können. In der Regel sind hierbei in Bezug auf die Nutzungsänderung, Vorgaben zum Brandschutz und zur Lebensmittelhygiene eigene vollumfänglich mitbetreute Kinder der Kindertagespflegepersonen mitzuzählen. Die von den drei Kindertagespflegepersonen gemeinsam genutzten Räume sollten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, findet die Geeignetheit der Räume – auch in Relation zur Anzahl der Kinder – immer Beachtung.

Unter Umständen ist auch eine Großtagespflege im Haushalt von Personensorgeberechtigten eines Kindes möglich. Im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens

prüft das Jugendamt in diesem Fall auch im Haushalt der Eltern, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

Rechtsprechung:

VG Hannover, Beschluss vom 8. Januar 2018 – 3 A 5750/15: „Betreibern einer Großtagespflegestelle kann mittels Nebenbestimmung zur Tagespflegeerlaubnis aufgegeben werden, dass gemeinsam genutzte Räumlichkeiten von nicht mehr als zehn gleichzeitig anwesenden Kindern genutzt werden und dabei die jeweiligen Tagespflegepersonen anwesend sein müssen. Ein von der Großtagespflegestelle genutzter privater Garten gehört zu den für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten im Sinne des Gesetzes und kann deshalb von einer personal nutzungsbegrenzenden Nebenbestimmung erfasst werden.“

5.4.3 Mehrere Kindertagespflegestellen

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe oder sogar „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien zur Kindertageseinrichtung in besonderer Weise zu beachten (siehe Punkt 5.3.3). Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Kindertagespflegestelle eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. D. h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle genutzt werden können.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nach sorgfältiger Gesamtbetrachtung des Einzelfalls bei zwei Kindertagespflegestellen nebeneinander beispielsweise unter Umständen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Kindertagespflegestellen räumlich und personell klar voneinander abgegrenzt sind, der familiennahe Charakter einer jeden Stelle gewährleistet wird, keine regelmäßige gegenseitige Vertretung oder Dienstaustausch der Kindertagespflegepersonen untereinander erfolgt. Dies kann der Fall sein, wenn die organisatorische Verknüpfung in einem Unternehmen betriebsnah erfolgt, aber die Betreuungsverhältnisse im Übrigen individuell ausgestaltet werden oder wenn Kindertagespflegestellen rein zufällig in einem größeren Gebäudekomplex unter einem Dach sind. Der örtliche Jugendhilfeträger hat die Einhaltung der das Wesen der Kindertagespflege bestimmenden Merkmale regelmäßig zu überprüfen.

Werden die organisatorisch verknüpften Betreuungsangebote unter einem Dach unabhängig von den konkreten Kindertagespflegepersonen und in abhängiger Beschäftigung vorgehalten, handelt es sich im Zweifel um ein institutionelles Angebot, für das eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Wenn Kindertagespflegepersonen aus unterschiedlichen Kommunen gemeinsam in einer Großtagespflege tätig sind und damit verschiedene Jugendämter mit zum Teil divergierenden kommunalen Regelungen zuständig sind, empfiehlt es sich, dass die Jugendämter und Fachberatungen eng zusammenarbeiten, um Anforderungen zu klären und Verfahrensweisen abzustimmen.

6. Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Sie setzt nicht in allen Fällen das Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII voraus (*siehe hierzu Punkt 5.2*).

Rechtsprechung:

OVG Lüneburg, Urteil vom 8. August 2018 – 10 KN 3/18: Ein Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 1 SGB VIII kann [...] auch bei einer nicht erlaubnispflichtigen Tagespflege bestehen [...], sofern die Tagespflegeperson geeignet ist im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII.

Für die Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Gesetz konkrete Bedarfskriterien genannt (§ 24 Absatz 1 SGB VIII). Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 SGB VIII, § 3 Absatz 3 KiBiz). Für Kinder, die gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Hierüber entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsprechung:

OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.07.2022 – 14 ME 277/22: „Ein besonderer Bedarf [...] kann beispielsweise eine Krankheit oder Behinderung des Kindes sein, wodurch im Einzelfall die Betreuung in einer kleinen, familienähnlichen Kindertagespflegegruppe, in der stärker auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden kann, die tatsächlich gegenüber der Förderung in Tageseinrichtungen geeignetere Betreuungsform darstellen. Im Hinblick auf die Gruppensituation kann eine besondere Bedarfslage auch bei Kindern in Betracht kommen, die generell oder zumindest noch über das dritte Lebensjahr hinaus Schwierigkeiten mit der Gruppenkonfiguration und insbesondere mit großen Gruppen, wie sie zumeist in Tageseinrichtungen bestehen, haben.“

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII beinhaltet neben der Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf maßgeblich, er wird begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes.

Rechtsprechung:

- *BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19.16: „Der Verwaltungsgerichtshof geht mit Recht davon aus, dass der individuelle Bedarf durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnet ist [...] maßgeblich sei stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des betreuenden Kindes.“*
- *LG Hildesheim, Urteil vom 25. Mai 2018 – 5 O 157/17: „Der individuelle Bedarf ist durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnet, da Sinn und Zweck des § 24 SGB VIII, unter anderem auf eine Stärkung der Verlässlichkeit der nicht durch Erziehungsberechtigte erfolgenden Kinderbetreuung und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zielt [...]. Die subjektive Bedarfseinschätzung der Eltern ist im Lichte des grundgesetzlich garantierten Interpretationsprimat (Art. 6 Absatz 2 Satz 1 GG) bis zur Grenze der Evidenz Kindeswohlgefährdung zu akzeptieren.“*
- *Sächsisches OVG Bautzen, Beschluss vom 30. Juli 2018 – 4 B 242/18: „In zeitlicher Hinsicht ist allein zu prüfen, ob der Umfang der von den Sorgeberechtigten als individueller Bedarf geltend gemachten Betreuung mit dem Kindeswohl vereinbar ist, da der Anspruch aus § 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII unbedingte ausgestaltet ist und damit insbesondere eine vom Verwaltungsgericht angenommene „Erforderlichkeit“ der Betreuung nicht voraussetzt. Dies ergibt sich sowohl aus der*

Systematik des § 24 SGB VIII, der nur in seinem Absatz 1 den Anspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausdrücklich an Voraussetzungen ... knüpft, als auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm. ...Dies bedeutet, dass Sorgeberechtigte auch dann eine Halb- oder Ganztagsbetreuung für ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen können, wenn sie überhaupt nicht oder nur zum Teil erwerbstätig sind.... Eine Auslegung von § 24 Absatz 2 SGB VIII, die den zeitlichen Umfang der Betreuung durch den Nachweis von Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten oder – wie hier - „übliche Öffnungszeiten“ von Kindertageseinrichtungen begrenzt, findet im Gesetz keine Stütze.“

- *OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2018 – OVG 6 S 52/18: „Der in Rede stehende Betreuungsanspruch nach § 24 Absatz 2 SGB VIII (...) ist gerichtet auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ob die Eltern die Betreuung selbst sicherstellen können oder ob sie erwerbstätig sind, spielt insoweit grundsätzlich keine Rolle. Das zeigt sich auch im Umkehrschluss zu § 24 Absatz 1 SGB VIII, der die Betreuung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regelt und der nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) darauf abstellt, ob die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.“*
- *BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2018 – 5 C 15/17: „Maßgeblich für die Bestimmung des Bedarfs bei dem hier in Rede stehenden Anspruch [...] ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Personensorgeberechtigten (§ 7 Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII) und damit ihre subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. [...] Auch für diesen Rechtsanspruch, der darauf gerichtet ist, dem anspruchsberechtigten Kind einen Betreuungsplatz nachzuweisen, der dem konkret-individuellen Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht, ist stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes, maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017...). Dies gilt [...] selbst im Hinblick auf die objektiv-rechtliche Gewährleistung des § 24 Absatz 1 SGB VIII n.F., wonach ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter bestimmten Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist. Auch insoweit steht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein "Interpretationsprimat" hinsichtlich der Festlegung des (Fremd-)Betreuungsbedarfs ihres Kindes im Sinne einer subjektiv determinierten Bedarfseinschätzung zu, die sich als solche der Überprüfung anhand objektiver Kriterien durch den Jugendhilfeträger entzieht und bis zur äußersten Grenze der Kindeswohlgefährdung zu respektieren ist [...].“*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2018 (5 C 15/17) können die Eltern auch bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Bedarf individuell definieren und werden lediglich durch das Kin-

deswohl begrenzt. Die Rechtsprechung bedeutet konsequenterweise, dass für die Bestimmung des konkreten Bedarfs für eine Betreuung Unterdreijähriger der Betreuungswunsch der Eltern maßgeblich und *insoweit* beispielsweise ein Nachweis zu Arbeits- oder Wegezeiten der Eltern zur Begründung des Rechtsanspruches nicht erforderlich ist. Ein Nachweis der Eltern zu Erwerbstätigkeit oder zum Ausbildungsumfang kann für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch zur rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erforderlich sein. Wenn beispielsweise vor Ort die vorhandenen Betreuungsplätze nicht ausreichend für alle Familien in höherem Betreuungsumfang, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten familiennah zur Verfügung stehen, kann es für die Auswahl der Verteilung der Betreuungsplätze daher sinnvoll und zum Beleg für eine gerechte und an gleichen Kriterien orientierte Platzvergabe durch die im Auftrag des Jugendamtes tätige örtliche Vermittlungsstelle auch zwingend sein, etwaige Bedarfe für einen bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten durch Nachweise zu belegen. Ist ein individueller Bedarf von den Eltern dargelegt, so besteht der Rechtsanspruch bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung im jeweils benötigten Umfang und zu den jeweils benötigten Zeiten.

Rechtsprechung:

- *VG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juli 2016 – 19 K 7683/14: „Mit der Einführung des in § 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII geregelten Anspruchs „auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ ist ein Wahlrecht zwischen den beiden Betreuungsformen geschaffen worden, das im Rahmen der Kapazitätsgrenzen vom Leistungsempfänger bzw. seinen Eltern als seinen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen worden ist. Das zuständige Jugendamt ist in Ansehung des Wunsch- und Wahlrechts in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen verpflichtet, den Leistungsberechtigten auch die ihren Wünschen entsprechende Leistungsform zu vermitteln bzw., soweit diese von den Eltern nachgewiesen wird, auch zu bewilligen. [...] Ob Mehrkosten bei Ausübung des Wahlrechts vorliegen, lässt sich im Einzelfall aus einem Vergleich der Kosten der von dem Leistungsberechtigten gewünschten Maßnahme und der vom Träger der Jugendhilfe konkret nachgewiesenen zumutbaren Alternative der Bedarfsdeckung ermitteln. [...] Nicht im Rahmen der Vergleichsberechnung zugrunde zu legen waren die Kosten, die die Beklagte nutzlos aufwendet, weil sie einen Platz in einer städtischen Kindertagesstätte für Unter-Dreijährige nicht belegen konnte. Denn auf diese Weise würde das in § 24 Absatz 2 SGB VIII vorgesehene Wahlrecht zwischen Kindertagespflege und Kindertagesstätte ausgehebelt. [...] Auf der anderen Seite kann das Wunsch- und Wahlrecht aber auch nicht*

dadurch eingeschränkt werden, dass es unter Finanzierungsgesichtspunkten wünschenswert wäre, wenn eine städtische Einrichtung möglichst ausgelastet wäre. Sofern mehrere Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, setzt sich das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Absatz 1 SGB VIII gegenüber möglichen Planungs- und Steuerungsentscheidungen der öffentlichen Hand durch.“

- *Sächsisches OVG Bautzen, Beschluss vom 6. September 2018 – 4 B 283/18 (Orientierungssatz): „Ein „rechtlich erheblicher Bedarf“ an Betreuung über die Zeitfenster von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr ist unabhängig davon anzunehmen, ob die Eltern selbst aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage sind.“*
- *OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 10 ME 395/18 bezweifelt mit Verweis auf einschlägige Kommentarliteratur, nach der negative Auswirkungen auf das sozial-emotionale Verhalten von ein- bis dreijährigen Kindern bei einer außerfamiliären Betreuung von mehr als 45 Stunden in der Woche angenommen werden, ob eine 10-stündige Betreuung eines einjährigen Kindes mit dem Kindeswohl zu vereinbaren sei. Letztlich komme es insoweit aber gem. § 24 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 SGB VIII auf den individuellen Bedarf, d.h. auf die konkreten Verhältnisse in der Familie des Kindes und auf seinen eigenen sozial-emotionalen Entwicklungsstand an.*

6.1 Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt die Jugendämter, haben die Höhe der Geldleistung entsprechend den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelung des § 23 SGB VIII unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auszugestalten.

Die Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten ist,
- sowie die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach dem System des SGB VIII ist – wenn die Voraussetzungen der Förderung der §§ 23, 24 SGB VIII vorliegen – seitens des Jugendamtes die komplette Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Es handelt sich nicht lediglich um einen Zuschuss. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Kindertagespflegeperson ein subjektives Recht auf Gewährung der laufenden Geldleistung, wenn die Förderung des Kindes durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt.

Rechtsprechung:

- *VG Dresden, Urteil vom 16. August 2017 – 1 K 1120/16: „Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII besteht auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre. [...] Mit Schaffung eines direkten Anspruchs gegen den Träger der Jugendhilfe bzw. der Klarstellung, dass dieser der Tagespflegeperson zustehen soll, wollte der Gesetzgeber die Tagespflegepersonen wirtschaftlich stärken. Sie sollten nicht länger auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kindeseltern oder deren Zahlungsbereitschaft verwiesen werden. Der erhöhte Anreiz zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit sollte gerade auch mit einer wirtschaftlichen Anerkennung und Sicherheit geschaffen werden. Dem würde es nach Auffassung der Kammer widersprechen, wenn die Tagespflegeperson im laufenden Betreuungsverhältnis mangels tatsächlich stattfindender Betreuung gleichwohl zur Geltendmachung von Ansprüchen auf das Vertragsverhältnis zu den Kindeseltern verwiesen werden kann. Ein solches Risiko sollte den Tagespflegepersonen vielmehr genommen werden.“*
- *VG Hannover, Urteil vom 19. September 2018 – 3 A 7872/16: „Der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII hängt in seiner zeitlichen Dimension nicht von den Vereinbarungen der Kindeseltern und der Tagespflegeperson über etwaige Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages, sondern allein davon ab, in welchem zeitlichen Umfang der öffentliche Jugendhilfeträger dem leistungsberechtigten Kind die Jugendhilfeleistung in Form der Förderung in Kindertagespflege bewilligt hat [...]“*
- *OVG Niedersachsen, Beschluss vom 06.12.2022 - 14 LA 260/22: „[...] der allein zwischen der Klägerin und den Eltern des betreuten Kindes geschlossene Betreuungsvertrag [über sieben Stunden täglich] [kann] keine Verpflichtungen der Beklagten begründen [...]. Der Förderungsanspruch nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII steht lediglich dem Kind, vertreten durch die Sorgeberechtigten, nicht aber der Tagespflegeperson zu. Dass der [Jugendhilfeträger] als "notwendige Betreuung" des Kindes [...] lediglich täglich vier Stunden an fünf Ta-*

gen/Woche anerkannt hat und somit nur diese Kosten übernimmt, kann daher nur das Kind, nicht aber die Tagespflegeperson in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen lassen.“

- OVG Münster, Beschluss vom 27. Juli 2018 – 12 E 87/18: „Da der Jugendhelfer bezüglich der Höhe der Geldleistung einen Gestaltungsspielraum hat, besteht dieser für ihn erst recht hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten wie etwa der Fälligkeit. Insbesondere trifft ihn keine Vorleistungspflicht in dem Sinne, dass er die Geldleistung bereits am Monatsanfang zu zahlen hat.“
- OVG NRW, Beschluss vom 29. Januar 2020 – 12 B 655/19: „Dass die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten in den Räumlichkeiten, in denen die Tagespflegeperson das Kind betreut, eine Förderung der Tagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII nicht zwangsläufig ausschließt, folgt bereits aus der in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Möglichkeit der Leistungserbringung im Haushalt des Personensorgeberechtigten.“

6.1.1 Differenzierung der Bestandteile

Die einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen differenziert und die jeweiligen Bestandteile der zu gewährenden Geldleistung vom Jugendamt ihrer Höhe nach bestimmt werden. Auch im Hinblick auf eine gerichtliche Überprüfbarkeit der Geldleistungsbestandteile, insbesondere der leistungsgerechten Ausgestaltung, die Anrechenbarkeit im Rahmen des § 11 a Absatz 3 SGB II und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung (vgl. § 3 Nummer 9 EStG) müssen die in § 23 Absatz 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ einzeln aufgeführt werden. Das heißt, die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung müssen erkennbar sein. Nach dem Bundesverwaltungsgericht folgt bereits aus der Deutlichkeit des Wortlauts des § 23 Abs. 2 SGB VIII (u.a. BVerwG vom 30. Juni 2023 Az. 5C 11/21 und 10/21, dass der Sachaufwand und der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung getrennt auszuweisen sind. **Überdies bedarf es eines prüffähigen (Kalkulations-)Nachweises, aus dem sich ergibt, wie die für die Bestandteile der laufenden Geldleistung ausgewiesenen Beträge im Einzelnen zustande gekommen sind.**

Rechtsprechung:

- BVerwG, Urteil vom 30.06.2023 Az. 5C 11/21: „Es fehlt bereits an der gebotenen Differenzierung der laufenden Geldleistung nach Sachkosten und Anerkennung der Förderungsleistung. Die im streitgegenständlichen Zeitraum geltende

Richtlinie zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege, auf welche die genannten Rahmenvereinbarungen Bezug nehmen, enthält keine Aufschlüsselung der monatlich festgelegten laufenden Geldleistung nach Sachkostenerstattung und Anerkennung der Förderungsleistung. Sie weist vielmehr nur einen Gesamtbetrag aus...

Hinzu kommt, dass die einzelnen Bestandteile gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach teilweise unterschiedlichen Kriterien zu bemessen sind. Für sie gelten teilweise unterschiedliche normative Maßstäbe...

Abgesehen davon und überdies bedarf es nach den Vorgaben des § 23 SGB VIII eines prüffähigen (Kalkulations-)Nachweises, aus dem sich ergibt, wie die für die Bestandteile der laufenden Geldleistung ausgewiesenen Beträge im Einzelnen zustande gekommen sind und welche Erwägungen insoweit für die hierfür zuständigen Stellen maßgeblich waren. Das schließt die Darlegung der zur Überprüfung notwendigen tatsächlichen Angaben und - soweit erforderlich - deren sachgerechte Erläuterung ein“.

Eine getrennte Ausweisung fordert auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ vom 08.01.2024:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

6.1.2 Art und Höhe der laufenden Geldleistung

In der Begründung zum KiföG (2008), in dessen Rahmen der Tatbestand der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII eingefügt wurde, wurde die Geldleistung pro Kind und Stunde mit 4,20 Euro (1,88 Euro als Sachaufwand und 2,32 Euro als Anerkennungsbetrag) berechnet.⁶ Die Rechtsprechung, u. a. das VG Düsseldorf (17. Dezember 2013, Az. 19 K 6016/13), hält 3,90 Euro jedenfalls dann nicht für ausreichend, wenn Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson nicht abgesichert werden. Nach den Ergebnissen einer Follow-up-Studie 2015 (basierend auf einer Erhebung 2014) zu „Laufenden Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege“ von Nicole Kukula und Stefan Sell lag der bundesweite Durchschnittstundensatz (einschließlich Sachaufwand) bei einer Mindestqualifikation der Kindertagespflegeperson von 160 Stunden-Umfang nach dem DJI-

⁶ Entwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 27.05.2008 – BT-Drucks. 16/9299

Curriculum bei 4,50 Euro, für unterdreijährige Kinder in den alten Bundesländern bei 4,63 Euro und in Nordrhein-Westfalen bei 4,69 Euro je Stunde und betreutem Kind.

Rechtsprechung:

*VG Düsseldorf, Urteil vom 19. November 2013 – 19 K 3745/13: „Die Besonderheit besteht darin, dass das zivilrechtliche Betreuungsvertragsverhältnis regelmäßig mit den Eltern des zu betreuenden Kindes besteht, die Vergütung hierfür nach den Vorstellungen des Gesetzgebers und der gesetzlichen Regelung aber durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen soll [...] berücksichtigen, dass der selbstständig Tätige in der Regel kein Urlaubsgeld und kein Krankengeld von seinem Auftragsgeber erhält, da diese Ausfallzeiten in seinen Risikobereich fallen, er deshalb hierfür anteilig Beträge in die Kalkulation seiner Vergütung einstellen muss. Daher kann die Vergütung einer Tagespflegeperson nicht mit dem **monatlichen** Bruttoeinkommen einer angestellten Erzieherin rechnerisch verglichen werden, sondern es müssen auch die Lohnnebenleistungen wie Urlaubsgeld, Sonderzuwendungen – „13. Gehalt“ – sowie Lohnfortzahlung z. B. im Krankheitsfall in die Gegenüberstellung einbezogen werden. Maßgeblich ist damit der monatliche Durchschnitt des Jahresbrutto.“*

Da bestimmte Leistungen (u. a. Konzeptionierung, pädagogischen Planung, Sicherheits- und Hygienestandards, Einkäufe, Verwaltungsarbeit, Erreichbarkeit) unabhängig von der Anzahl und der Betreuungszeit der Kinder erbracht werden müssen, kann ein Teil der Vergütung als Sockelbetrag geleistet werden. Dies gewährleistet eine Grundabsicherung der Kindertagespflegeperson bei Fluktuation der Kinder, für Vertretung, Fort- und Weiterbildung und mittelbare pädagogische Arbeit (Beobachtungsdokumentation oder Elterngespräche). Andere Möglichkeiten sind die Berücksichtigung eines bestimmten Stundenkontingents unabhängig von der tatsächlichen aktuellen Belegung, die Gewährung von Zuschlägen für Verfügungszeit oder für die Spreizung der Betreuungszeiten im Tagesverlauf.

Wird vom Jugendamt der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, so ist im Rahmen der Geldleistung der Kindertagespflegeperson für jedes zugeordnete Kind ein Betrag von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten (§ 24 Absatz 3 Nummer 6 KiBiz). Das kann zum Beispiel Zeit für Elterngespräche, für Vor- oder Nachbereitungsarbeiten zur individuellen frühkindlichen Bildung sein oder für Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen nach § 18 KiBiz. Der Landeszuschuss ist pauschaliert, es gibt

keine landesgesetzliche Regelung, die dazu Nachweise durch die Kindertagespflegeperson erfordert. Diese eine Stunde ist vom Jugendamt mindestens in gleicher Höhe an die Kindertagespflegeperson zu leisten wie der örtlich festgelegte und für andere Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson geleistete Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII. Die jährliche Anpassung der Höhe der Geldleistung muss auch für die Betreuungsstunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erfolgen und geleistet werden (§ 23 Absatz 2a SGB VIII, § 24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz).

Beispiel guter Praxis

- Im Kreis Borken wird die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gestaffelt nach Betreuungszeiten finanziert. Kindertagespflegepersonen, die ein Kind bis zu 15 Stunden pro Woche betreuen, bekommen 1 Stunde pro Woche zusätzlich finanziert, bei einer Betreuung bis zu 25 Stunden pro Woche sind es 2 Stunden und ab 25 Stunden 3 Stunden pro Woche zusätzlich. Bei einer Betreuung bis zu 3 Stunden pro Betreuungseinheit ausschließlich ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung werden diese Stunden stattdessen jeweils mit einem Zuschlag von 2,00 Euro finanziert.

Zum Nachweis über die Höhe der zu gewährenden laufenden Geldleistung ist die Kindertagespflegeperson auf Verlangen des Jugendamtes verpflichtet, den mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrag vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I). Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (*siehe auch unten Datenschutz Punkt 16.8*).

6.1.2.1 Erstattung für den Sachaufwand

Bei der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand ist keine bestimmte Methodik vorgeschrieben. Die angewandte Methode muss aber geeignet sein, die Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen. Aufgrund des erforderlichen Ortsbezugs ist eine bloße Orientierung an der im Steuerrecht anzuwendenden Betriebskostenpauschale in Höhe von 400 Euro (Stand: Veranlagungszeitraum 2023) pro vollzeitig betreutem Kind und Monat nicht zulässig, sondern der Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die üblichen Kosten zu ermitteln. Soweit eine präzise Ermittlung dieser Kosten angesichts der Vielfalt der Verhältnisse praktisch nicht möglich ist, ist er zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt. Dabei steht ihm entgegen der bisher überwiegend vertretenen Meinung jedoch kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu, sondern die Festlegung der Sachkostenerstattung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung, die

sich in sachgerechter Weise grundsätzlich auf die Prüfung gerügter oder augenscheinlicher Mängel konzentrieren kann; vgl. Urteile des BVerwG (5 C 1.21 und 5 C 3. 21 vom 24. November 2022).

Näheres hierzu in den Fakten und Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Regelungen in der Kindertagespflege vom 08.01.2024:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Rechtsprechung:

BVerwG, Urteile vom 24. November 2022 - 5 C 1.21 und 5 C 3.21 (Pressemitteilung Nr. 71/2022 vom 24.11.2022): Nach der bundesrechtlichen Regelung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sind einer Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten zu erstatten, die ihr für den Sachaufwand entstehen. Das sind die bei der Kindertagespflege [...] üblicherweise anfallenden Kosten für einen in der Kindertagespflege typischen Standard, die der Höhe nach marktüblich sind und von den Kindertagespflegepersonen endgültig wirtschaftlich getragen werden. [...] Wegen des erforderlichen Ortsbezugs kommt der im Steuerrecht anzuwendenden Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € pro Kind und Monat keine maßgebliche Bedeutung zu. Unter Beachtung dessen ist der Jugendhilfeträger oder die nach Landesrecht zuständige Stelle grundsätzlich verpflichtet, die in diesem Sinne üblichen Kosten zu ermitteln. Soweit eine präzise Ermittlung dieser Kosten angesichts der Vielfalt der Verhältnisse praktisch nicht möglich ist, ist er zu vereinfachenden Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen berechtigt. Eine solche Typisierungsbefugnis ist aber nicht gleichzusetzen mit einem Beurteilungsspielraum, der [...] gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden kann. Ein Beurteilungsspielraum ist als Einschränkung des durch das Grundgesetz gewährleisteten Rechtsschutzes rechtfertigungsbedürftig und kann nur angenommen werden, wenn er sich hinreichend deutlich dem Gesetz entnehmen lässt. Dies ist hier entgegen der bisher überwiegend vertretenen Meinung nicht der Fall. Daher unterliegt die Festlegung der Sachkostenerstattung der vollen gerichtlichen Überprüfung, die sich in sachgerechter Weise grundsätzlich auf die Prüfung gerügter oder augenscheinlicher Mängel konzentrieren kann.

Da § 23 SGB VIII von einer vollumfänglichen Kostenübernahme ausgeht, sind bei Kindertagespflege in angemieteten Räumen darüber hinaus unter Umständen weitere Sachkostenerstattungsbeträge in Form von Zuschüssen zur Miete oder evtl. durch eine angemessene und regelmäßig zu überprüfende Pauschalierung vorzunehmen. Nach einer Empfehlung von Kukula und Sell sind hierbei 60 Prozent der Sachkosten aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für

eine Vollzeitpflegestelle für eine Betreuung zwischen 35 und 40 Stunden zu veranschlagen.⁷

Mit den laufenden Geldleistungen sollen sämtliche anfallenden Sachkosten, also auch die Kosten der Verpflegung abgegolten sein. Werden die Kosten der Verpflegung vollumfänglich vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson erstattet, dann kann das Jugendamt dies bei der Bemessung der Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII entsprechend berücksichtigen. **Lässt das Jugendamt gemäß § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern an die Kindertagespflegeperson zu, so sollte es die Höhe der Angemessenheit durch einen Richtwert oder eine Obergrenze vorgeben, damit nicht über einen Beitrag der Eltern für Mahlzeiten das Zuzahlungsverbot umgangen wird** (siehe auch unten *Kostenbeiträge der Eltern Punkt 8.1*). Die vorgegebenen Richtwerte lagen nach der Follow-up Studie 2015 von Kukula und Sell bei zwischen 1,00 bis 3,00 Euro je Betreuungstag (20%), 40,00-80,00 Euro im Monat (9%) bis hin zu bis zu 100 Euro im Monat (2%) oder richten sich nach dem Essensgeld in den örtlichen Kindertageseinrichtungen (5 %).⁸

6.1.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl-sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Der „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ ist daher abgestuft zu gewähren.

Rechtsprechung:

- *VG Düsseldorf, Urteil vom 19. November 2013 – 19 K 3745/13: „Wenn die Tagespflegeperson auch nicht die Qualifikation einer Erzieherin oder eines Erziehers besitzen muss, um die Erlaubnis für diese Tätigkeit zu erhalten, so muss sie, anders als eine Erzieherin in einer Kindertagesstätte, eine Vielzahl von organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege [...] erbringen. Im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung obliegen solche Verwaltungsaufgaben regelmäßig dem Träger der Einrichtung oder der Leitung der Tageseinrichtung. Daher mag zwar der Ansatz vertretbar sein, dass die Tagespflegeperson nicht die gleiche Qualifikation wie eine Erzieherin/ein Erzieher besitzen*

⁷ Sell, S., Kukula N.: Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege, Remagen 2013, Seite 25

⁸ Sell, S., Kukula N.: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015, Remagen 2015, Seite 48

muss. Hinsichtlich der Höhe des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung verbietet es sich jedoch, hieraus allein Rückschlüsse für eine niedrigere Bezahlung zu ziehen.“

- *VG Aachen, Urteil vom 5. Juli 2016 - 2 K 1300/14: „[...]eine leistungsorientierte Vergütung für eine Vollzeitstätigkeit muss die Möglichkeit der Existenzsicherung erfüllen, um einen Anreiz zu bieten [...].“*
- *VG München, Urteil vom 20. Juni 2018 – M 18 K 16.6024: „Der Jugendhilfeträger hat bei der Festsetzung der Förderleistung grundsätzlich einen weiten Beurteilungsspielraum. Im vorliegenden Fall war dieser nicht ausgefüllt worden, da die Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII nicht in die einzelnen Bestandteile aufgeteilt worden war und eine sachgerechte Abwägung der Leistungsgerechtigkeit nach den Kriterien des § 23 Absatz 2a SGB VIII nicht stattgefunden hatte. Der Jugendhilfeträger muss sich bei der Bemessung der Leistungshöhe über den Entgeltcharakter des Anerkennungs Betrags bewusst sein. Eine Anknüpfung an die staatliche Refinanzierung der Förderung ist unzulässig.“*
- *OVG Bremen, Urteil vom 29. Januar 2019 – 1 LC 77/17: „Die Grenzen dieses Beurteilungsspielraumes sind jedenfalls überschritten, wenn der Anerkennungsbeitrag unter Bezugnahme auf die geringere Qualifikation der Tagespflegepersonen auf lediglich 62% der durchschnittlichen tariflichen Vergütung staatlich ausgebildeter Erzieher/innen in Kindertagesstätten festgesetzt wird. Ein so erheblicher Unterschied kann im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation der Tagespflegepersonen und der vom Gesetzgeber angestrebten Gleichwertigkeit der Betreuungsmodelle nicht (allein) mit der mehrjährigen Ausbildung der Erzieher/innen gerechtfertigt werden.“*

„Leistungsorientiert“ bedeutet, dass die Qualifikation der Kindertagespflegeperson, die wöchentliche Arbeitszeit bzw. Betreuungszeit pro Kind, das Alter bzw. der individuelle Betreuungsbedarf der Kinder, Zuschläge für sehr frühe/sehr späte Betreuungszeiten und Wochenendbetreuung in die Berechnung des Vergütungssatzes einfließen.“⁹ Die leistungsorientierte Ausgestaltung ist eine wichtige Grundlage für die Kontinuität und die Qualität des Arbeitsfeldes Kindertagespflege.

Eine Pauschalierung des Anerkennungsbetrages nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII wurde zwar allgemein für zulässig erachtet; die Berechnung erfolgt teilweise pro Kind und Stunde, teilweise auch für bestimmte Zeitkorridore. Letzteres ermöglicht eine großzügigere Handhabung von kurzfristigen Unter- oder Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit. Häufig kritisiert wird aber in neueren Entscheidungen, wenn bei Pauschalierungen nach Zeitkorridoren ein einheitlicher Betrag zum Beispiel

⁹ Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K. u.a., Qualität für alle, Freiburg im Breisgau, 2015, Seite 475

für einen bestimmten Betreuungsumfang (20 bis 25 Wochenstunden) gezahlt werde. Denn jedenfalls größere Korridore führen dazu, dass die Vergütung pro Stunde unterschiedlich ist, je nachdem, wie lange ein Kind von der Kindertagespflegeperson betreut wird, 20 oder 25 Wochenstunden. Dies entspräche weder den Vorgaben des § 23 Absatz 2a SGB VIII an eine leistungsgerechte Ausgestaltung noch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz (GG), da der zeitliche Umfang der Leistung nicht hinreichend berücksichtigt wird. Das heißt, Spannen müssen so eng bemessen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen an eine leistungsgerechte Vergütung noch genügen.

Rechtsprechung:

- *VG Köln, Urteil vom 11. September 2015 - 19 K 5936/13: „Eine Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrages in der Satzung ist grundsätzlich nicht leistungsgerecht, wenn die Vergütung pro Stunde stark divergiert und davon abhängt, wie lange ein Kind von der Tagespflegeperson betreut wird. Der zeitliche Umfang der Leistung wird nicht hinreichend berücksichtigt.“*
- *VG Aachen, Urteil vom 5. Juli 2016 - 2 K 1300/14: „Führt die Staffelung der Geldleistung nach Stundenkorridoren dazu, dass der Betreuungssatz je Stunde erheblich variiert, kann nicht mehr von einem leistungsgerechten Anerkennungsbetrag gesprochen werden.“*

6.1.2.3 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Absatz 2 SGB VIII

Die Angemessenheit der zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge orientiert sich grundsätzlich an der Geldleistung des Jugendamtes. Dies gilt zumindest dann, wenn die Geldleistung den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 2 SGB VIII entspricht. In diesem Rahmen erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung. So werden die in der Regel selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer behandelt. Die Erstattungsbeiträge im Sinne des § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII sind gemäß § 3 Nummer 9 EStG steuerfrei gestellt und erhöhen nicht den steuerlichen Gewinn.

Rechtsprechung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 2019 entschieden (BVerwG 5 C 1.18), dass der Anspruch von Tagespflegepersonen auf hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne des § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII nicht um Aufwendungen für Beitragsanteile gekürzt werden

darf, die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen des Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind.

Die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags für sogenannte kleine Selbstständige beträgt ab 1. Januar 2024: 1.178,33 Euro. Ist das Einkommen höher als dieser Betrag, ist für die Bemessung das tatsächliche Einkommen maßgeblich. Die Beiträge werden jeweils vorläufig nach dem letzten Einkommensteuerbescheid, bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach den voraussichtlichen Einnahmen, festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt anschließend innerhalb von 12 Monaten aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens. Aus diesem Grund kann es zu notwendigen Beitragsnachzahlungen oder Erstattungen der Beiträge kommen.

Die Absenkung der Beitragsbemessungsgröße bedeutet für die Kindertagespflegepersonen trotz der Einstufung als hauptberuflich Selbstständige einen geringeren Beitrag sowie eine geringere hälftige Erstattung durch die Kommunen. Zudem können Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich Selbstständige auch einen Anspruch auf Krankengeld haben.

Hierzu müssen sie eine sog. Wahlerklärung abgeben. Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist somit ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung hälftig zu erstatten, sofern dieser „angemessen“ im Sinne des § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII ist. So kann die Vereinbarung eines Wahltarifs „Krankengeld“ angemessen sein. Die Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall nimmt der örtlich zuständige Jugendhilfeträger vor. Dabei ist zu beachten, dass eine Versicherung mit Krankengeldtarif bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in aller Regel nur möglich ist, wenn die Kindertagespflegeperson hauptberuflich selbstständig tätig ist. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit die Haupteinkunftsquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf davon ausgegangen werden, dass ein Krankengeldtarif sinnvoll und angemessen ist, um längere, krankheitsbedingte Einkommensausfälle abzusichern. Ein Tarif, bei dem ab der siebten Woche Krankengeld gezahlt wird und der Beitragssatz sich von 14 % auf 14,6 % erhöht, dürfte als angemessen zu bewerten sein. Soll der Anspruch auf Krankengeld schon ab einem früheren Zeitpunkt bestehen, was mit einem entsprechend höheren Beitragssatz verbunden ist, ist anhand der Umstände des konkreten Falls zu prüfen, ob der frühere Beginn erforderlich ist, um eine

notwendige und sinnvolle Absicherung zu erhalten. Dies hängt unter anderem davon ab, ob im Jugendamtsbezirk die Geldleistung auch bei krankheitsbedingtem Arbeitsausfall weitergewährt wird und wie lange die Weiterzahlung erfolgt. Zudem kann eine Rolle spielen, ob und in welchem Umfang die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit hat, Rücklagen für krankheitsbedingte Einkommensausfälle zu bilden. Im Einzelfall kann auch die Frage gestellt werden, ob andere Selbstständige in einer vergleichbaren Situation eine entsprechende Versicherung auch dann abschließen würden, wenn die höheren Versicherungsbeiträge nicht hälftig erstattet würden.

Unabhängig von der Neuregelung ist eine Familienversicherung der Kindertagespflegeperson weiterhin möglich, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt (2024: 505 Euro monatlich bzw. bei geringfügiger Beschäftigung 538 Euro monatlich) und sie nicht hauptberuflich selbstständig ist.

Näheres dazu in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Seit dem Veranlagungszeitraum 2016 wurde mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren u. a. für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Kindertagespflege eingeführt. Dieses soll allgemein sicherstellen, dass steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung – sowie die Erstattung von solchen Beiträgen steuerlich erfasst werden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetz - EStG -). Diese Meldepflicht entfällt, wenn die Zahlungen beispielsweise bereits in einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind, das heißt, aufgrund anderer Vorschriften erfasst werden. Es geht also um die steuerliche Erfassung von Leistungen an Personen, die in der Regel nicht Arbeitnehmer der künftig meldepflichtigen Behörde sind, sondern von dieser Behörde beispielsweise eine Unterstützungsleistung erhalten. Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu Vorsorgeaufwendungen in der Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII sind ein klassisches Beispiel für diese Meldepflicht: Da die Kindertagespflegepersonen in der Regel nicht Arbeitnehmer des Jugendamtes sind, sondern Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, sind diese steuerfreien Zahlungen nicht in einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Die Jugendämter sind aufgrund des Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Zuschüsse zur

Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Näheres finden Sie in dem Informationsschreiben zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz unter:

https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bescheinigungsverfahren/Merkblatt_20151125_MZ30_Entwurf_Einsatz_ab_1_Januar_2017.pdf?blob=publicationFile&v=3

6.1.3 Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung

In Abhängigkeit der rechtlichen Ausgestaltung vor Ort durch Satzungen oder Richtlinien, beziehungsweise in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson, ergeben sich bei der Beendigung von Kindertagespflegeverhältnissen neben Fragen der Übergangsgestaltung (Ausgewöhnung) unterschiedliche Fragestellungen und Lösungen auch für die Dauer der Zahlung der Geldleistung und die Elternbeitragsenthebung. Diese Lösungen variieren darüber hinaus danach, ob es sich um einen Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August), eine Kündigung während der Eingewöhnung oder eine Kündigung aus anderen Gründen oder zu anderen Zeitpunkten handelt. In jeder Konstellation sind möglichst frühzeitig transparente Lösungen für die Elternbeitragsenthebung und für die Vergütung der Kindertagespflegeperson zu suchen. Dabei leistet Planungssicherheit für die Eltern und für die finanzielle Situation der Kindertagespflegepersonen einen wichtigen Beitrag gegen die Fluktuation in der Kindertagespflege, sie unterstützt die Qualität der Kindertagespflege im Interesse der Eltern und des örtlichen Betreuungsangebotes.

Vor diesem Hintergrund gibt es Jugendämter, die eine Unterstützung bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen durch Musterregelungen für alle Seiten vorsehen und daran auch die Fortzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bis zum Vertragsende knüpfen.

Beispiel guter Praxis

In Münster ist die Beendigung des Betreuungsverhältnisses in den örtlichen Vereinbarungen zur Kindertagespflege für Eltern und Kindertagespflegepersonen geregelt. Hieraus ergeben sich auch Informationspflichten der Eltern gegenüber der Kindertagespflegeperson. Die Kündigung der Kindertagespflege soll der

Fachberatung möglichst frühzeitig mittels eines zur Verfügung gestellten Antrags angezeigt werden, der von Eltern und Kindertagespflegeperson zu unterschreiben ist. Innerhalb der Eingewöhnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Ende der Eingewöhnungszeit zu kündigen. Im Übrigen unterliegen Kündigungen einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende. Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Umzug) nicht möglich. Auch alle anderen Kündigungen sind Gegenstand der o. a. Vereinbarungen.

Rechtsprechung:

BGH, Urteil vom 7. Juni 2018 – III ZR 351/17: „Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende in Kinderkrippenbetreuungsverträgen (hier: Nummer 6.2 des Vertrags) enthält einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Vertragspartner. Sie berücksichtigt einerseits das Interesse der Eltern, das Vertragsverhältnis aus beliebigen Gründen, etwa Nichtgefallen, in einem überschaubaren und für sie zumutbaren Zeitraum zu beenden. Andererseits trägt sie dem berechtigten Bedürfnis des Betreibers der Kinderkrippe Rechnung, eine gewisse Planungssicherheit und ausreichend Zeit dafür zu erhalten, eine möglichst zeitnahe Nachbesetzung der Krippenstelle herbeizuführen (Senatsurteil vom 18. Februar 2016 aaO Satz 64 Rn. 34).[...] Im Einklang mit der Ansicht des Berufungsgerichts ist es sonach nicht zu beanstanden, wenn aus organisatorischen Gründen die Kündigungstermine 30. Juni und 31. Juli ausgenommen werden, um für die Betreuungseinrichtungen auch über die Sommermonate hinweg bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Ablaufs eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu gewährleisten.“

Andere Jugendämter stellen bei der Dauer der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ausschließlich auf das tatsächliche Ende der Betreuung ab, unabhängig vom Ende des Betreuungsvertrages. In diesen Fällen empfiehlt sich ein deutlicher Hinweis des Jugendamts an die Eltern (beispielsweise im Bewilligungsbescheid), dass sie bei einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z. B. bei einem Wechsel von öffentlich geförderter Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung oder beim Wechsel in eine andere Tagespflegestelle) gegebenenfalls noch anfallende Kosten bis zum Ende des Betreuungsvertrages selbst tragen müssen.

6.2 Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes

Die Vergütung gestaltet sich insgesamt regional sehr unterschiedlich. Dies betrifft auch die Frage der Weiterzahlung in Zeiten, in denen keine Kindertagespflege geleistet wird.

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes existierten unterschiedliche kommunale Regelungen. Sofern das Jugendamt den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch nimmt, ist die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weiter zu gewähren (§ 24 Absatz 3 Nummer 8 KiBiz). Dies ermöglicht die weitere Vorhaltung des Platzes für das Tageskind und entspricht in diesem Sinne sowohl dem Kindeswohl als auch der Schaffung guter Rahmenbedingungen aus Sicht der Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus sichert die durchgehende Finanzierung die Akzeptanz des Angebotes auch im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen. Die Weiterzahlung empfiehlt sich vor allem in Fällen, in denen eine durchgängige Zahlung der Elternbeiträge verlangt wird. Gegen eine Unterbrechung der finanziellen Förderung bei jährlich wenigen Wochen Krankheit oder Urlaub des Kindes sprechen auch pädagogische und bildungspolitische Gründe, denn die Unterbrechung der Geldleistung für wenige Wochen würde entweder die Kindertagespflegeperson verpflichten, den Platz bis zur Rückkehr des Kindes ohne Einnahmen frei zu halten, oder sie würde ein neues Kind in Kindertagespflege übernehmen, mit der Folge, dass dem Kind schon nach wenigen Wochen der Platz nicht mehr zur Verfügung stünde. Bei absehbar längerer Erkrankung des Kindes empfiehlt sich im Einzelfall die Rücksprache mit der örtlichen Fachberatungs- oder Fachvermittlungsstelle bzw. dem Jugendamt.

6.3 Urlaub / Krankheit der Kindertagespflegeperson

Die Regelungen bei Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson sind ebenfalls kommunal sehr unterschiedlich. Im Sinne guter Rahmenbedingungen erscheint eine Einpreisung in der Höhe der Geldleistung oder – zeitlich begrenzte – Weiterzahlung der Geldleistung sinnvoll. Auch dies gilt vor allem in Fällen, in denen eine durchgängige Zahlung der Elternbeiträge verlangt wird. Im Interesse des Kindeswohls und um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten, sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung, wie zum Beispiel Urlaub, rechtzeitig miteinander abstimmen (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KiBiz).

6.4 Mutterschutz der Erziehungsberechtigten

Während der Mutterschutzzeiten der Mutter des Tageskindes sollte die Förderung des Kindes in Kindertagespflege seitens des Jugendamtes in auch zeitlich unvermindertem Umfang weitergeführt werden. In aller Regel hat das in Kindertagespflege betreute Kind ohnehin einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 24 Absatz 1 SGB VIII kann dahin ausgelegt werden, dass damit auch Zeiten des Mutterschutzes umfasst sind. In dieser Zeit besteht das Arbeitsverhältnis fort und ist lediglich mit einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverbot belegt. Neben der Einbeziehung des Mutterschutzes in den Begriff der Erwerbstätigkeit sprechen auch pädagogische und bildungspolitische Gründe gegen eine Unterbrechung der Förderung oder der Reduzierung der Betreuungszeit während der Mutterschutzzeiten: Ein Herausnehmen des Kindes aus der Kindertagespflege für wenige Wochen bzw. die Reduzierung des finanzierten Betreuungsumfanges würde entweder die Kindertagespflegeperson verpflichten, den Platz oder die freien Stunden bis zur Rückkehr des Kindes ohne Einnahmen frei zu halten, oder sie würde ein neues Kind in Kindertagespflege übernehmen, mit der Folge, dass dem U3-Kind der Schwangeren nach Ende der Mutterschutzzeit der Platz nicht mehr zur Verfügung stünde. Schließlich ist die rechtliche Gleichstellung mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

6.5 Besondere Betreuungszeiten und Zuschläge

Der Aufwand in der Eingewöhnungszeit sollte in jedem Fall vergütet werden. Jedenfalls sofern das Jugendamt den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege nach dem KiBiz in Anspruch nimmt, ist gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes an die Kindertagespflegeperson zu gewähren. Es gibt keine Vorgaben dazu, in welchem Umfang die Eingewöhnungszeit zu finanzieren ist. Dies kann je nach kommunaler Ausgestaltung unterschiedlich sein, zum Beispiel auch je nachdem, wann die Eingewöhnungsphase üblicherweise stattfindet, ob z. B. die „Ausgewöhnung“ anderer Kinder gleichzeitig erfolgt, ob die Kindertagespflegeperson in der Zeit weniger Stunden arbeitet etc..

Soweit die regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson dadurch nicht überschritten werden und es nicht zu einer Doppelzahlung auf Betreuungsplätzen kommt, sollte die laufende Geldleistung auch in der Eingewöhnungsphase auf Grund-

lage des Betreuungsvertrages mit den Eltern gewährt werden, denn die Eingewöhnungsphase beschränkt sich nicht auf die reine Betreuungszeit. Dies ergibt sich zum einen aus der Gleichwertigkeit zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, sollte aber auch im Interesse der langfristigen Sicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege und einer leistungsgerechten Vergütung der Tätigkeit erfolgen.

Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson, Kind und Eltern von grundlegender Bedeutung. Ein gesicherter Beziehungsaufbau basiert unter anderem auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitete Eingewöhnung den Eltern, einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson zu gewinnen. Eine adäquate fachliche Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagespflege beinhaltet somit eine angemessene Eingewöhnungsphase, welche bei der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII berücksichtigt und durch eine Finanzierung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gesichert werden sollte. Der angemessene Umfang einer geförderten Eingewöhnungsphase orientiert sich dabei individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell).

In Nordrhein-Westfalen gab es in über 80 Prozent der Kommunen unterschiedliche Regelungen für die Betreuung zu Nachtzeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. In mehr als einem Viertel der Kommunen erhielten Kindertagespflegepersonen, die eine ergänzende Betreuungszeit anbieten, gesonderte laufende Geldleistungen oder eine erhöhte Förderungsleistung.¹⁰ In manchen Kommunen galt diese Erhöhung auch für eine Betreuung an Wochenenden oder an Feiertagen.

Beispiel guter Praxis

Nach der Satzung der Stadt Monheim erhöhen sich die Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 und 08:00 Uhr sowie zwischen 18:00 und 22:00 Uhr um 100 % des Stundensatzes. Samstags wird der Stundensatz um 20 % und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen um 25 % erhöht.

¹⁰ Sell, S., Kukula N.: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015, Remagen 2015, Seiten 46 ff.

Im Kreis Steinfurt erhalten Kindertagespflegepersonen, die Kinder in sogenannten Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der OGS liegt.

In der überwiegenden Zahl der Kommunen gibt es Regelungen für die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand. Wird ein Kind mit Behinderung betreut, so erhält das Jugendamt nach § 24 Absatz 2 KiBiz für den Platz eine erhöhte Pauschale des Landes, wenn die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügt. Diese Voraussetzung übernehmen auch zahlreiche Kommunen.

Darüber hinaus stellen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege unter bestimmten Voraussetzungen weitere Mittel zur Verfügung.

Näheres siehe:

<https://www.bthg.lvr.de/de/kinder-jugendliche/kindertagesbetreuung/welche-heilpadagogischen-leistungen-gibt-es-der-kindertagespflege/>

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>

6.6 Geldleistungen für Pflegekinder

Auch Pflegekinder einer Pflegefamilie können in Kindertagespflege betreut und gefördert werden. Pflegeeltern müssen ebenfalls in der Lage sein, einer Berufstätigkeit nachzugehen und eine Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen.

6.7 Geringe Wochenstundenzahl

Auch in Fällen, in denen wegen des geringen Betreuungsumfangs der Kindertagespflegeperson keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist, kann eine Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII aufgrund des konkreten Bedarfs im Sinne des § 24 Absatz 3 SGB VIII angezeigt sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine qualifizierte Kurzzeitbetreuung gewährleistet sein muss, die sich (auch) an den Bedürfnissen des Tageskindes orientiert.

6.8 Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Da es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Höhe der Geldleistungen gibt, sind die örtlichen Jugendhilfeträger in der Festsetzung der Beträge frei. Es wäre wünschenswert, wenn die Höhe der Beträge bei *vergleichbarem* Leistungsumfang (z. B. hinsichtlich Eingewöhnungsphase, Krankheit der Kindertagespflegeperson, Urlaub, Berücksichtigung mittelbarer Betreuungszeit) vor allem in benachbarten Jugendamtsbezirken nicht allzu stark voneinander abweichen würde. Für Kindertagespflegepersonen ist es kaum nachvollziehbar, wenn die Geldleistungen bei im Grunde gleicher Leistung unterschiedlich hoch bemessen sind. Erhalten sie für die Betreuung eines Tageskindes aus dem Nachbarjugendamtsbezirk deutlich höhere Geldleistungen als das örtliche Jugendamt zahlen würde, ist das kaum ein Anreiz, ein solches Tageskind aufzunehmen. Für diese Fälle sollte zwischen den Jugendhilfeträgern geklärt werden, ob ggf. Unterschiede in der Höhe der Geldleistung ausgeglichen werden. Eine Anpassung oder Absprache mit den umliegenden Jugendamtsbezirken hinsichtlich der Festsetzung der Geldleistung ist ebenfalls denkbar.

Beispiel guter Praxis

Im Kreis Borken sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in den wesentlichen Punkten über alle fünf Jugendamtsbezirke einheitlich gestaltet.

Es empfiehlt sich außerdem, Vereinbarungen zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII für Fälle zu treffen, in denen Kindertagespflegepersonen Tageskinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbezirken betreuen und deshalb von mehreren Jugendämtern Geldleistungen beziehen (*s. oben Punkt 2.2*).

Haben die Jugendämter für diese Fälle keine Vereinbarungen getroffen, und wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das die Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind betreut wird (§ 49 Absatz 3 KiBiz).

6.9 Fachliche Beratung

Nach dem SGB VIII besteht ein umfassender Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege für Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1) und Personensorgeberechtigte/ Erziehungsberechtigte sowie für die Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4). Die fachliche Beratung ist Aufgabe der örtlichen Jugendhilfe (*siehe auch oben Punkt 2.*). Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung dieser Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz).

Für die Fachberatungsstellen im Bereich Kindertagespflege erhalten die Jugendämter einen Zuschuss von 550 Euro je Kindertagespflegeperson, die im Jugendamtsbezirk Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden (§ 47 KiBiz).

Das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Rheinland in Köln¹¹ und das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster¹² sowie das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) unterstützen die örtliche Fachberatung. Die Landesjugendämter unterstützen die Fachberatungen für Kindertagespflege und auch die Kindertagespflegepersonen durch Beratung, Zertifikatskurse, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitshilfen. Das MKJFGFI versendet seit 2013 regelmäßig Infomails an die örtlichen Fachdienste in NRW mit Hinweisen zu aktueller Rechtsprechung und zu neuen Publikationen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. bietet im Rahmen einer Projektförderung durch das Kinder- und Jugendministerium seit April 2016 mit einer Geschäftsstelle ebenfalls vielfältige Unterstützung der örtlichen Fachdienste für Kindertagespflege durch Beratung, Qualifizierung, Veranstaltungen und Informationsmaterialien. Im Rahmen des Projektes wird auch eine kostenlose Rechts- und Steuerberatung für die Fachberatung der Kindertagespflege, Kindertagespflegepersonen und Eltern aus NRW angeboten.

Näheres unter:

¹¹ https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/fachthemen/indertagespflege_2/indertagespflege_9.jsp

¹² <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe>

Im Internet können Sie eine vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) veröffentlichte Publikation „Fachberatung in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5 vom Juni 2012 finden, weitere Materialien s. Literaturverzeichnis.

6.10 Begleitung und weitere Qualifizierung

Zur Sicherung der Qualität und der damit in erwiesenem Zusammenhang stehenden pädagogischen Qualifikation sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Absatz 3 KiBiz verpflichtet, jährlich mindestens fünf Stunden Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Neben dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege konkretisiert die Regelung die bundesrechtlichen Vorgaben nach § 23 Absatz 1 SGB VIII zur „weiteren Qualifizierung“ und zur Eignung in § 23 Absatz 3 SGB VIII. Der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege an die Jugendämter enthält finanzielle Mittel für diesen Fortbildungsumfang (§ 24 Absatz 3 Nummer 4 KiBiz). Anzustreben ist jedoch ein jährlicher Stundenumfang von mindestens zwölf Stunden, empfehlenswert sind 20 bis 24 Stunden. In einigen Kommunen gibt es daher die vertragliche Verpflichtung zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung über die gesetzliche Verpflichtung von 5 Stunden hinaus, in anderen wird die kontinuierliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen im Zuge der Unterstützung der örtlichen Vernetzung (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) oder in Zusammenhang mit der Förderung der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und dem dortigen Personal (§ 13 Absatz 2 KiBiz) gewährleistet. Zahlreiche Kommunen sichern die praxisbegleitende Weiterbildung durch Anreizsysteme im Rahmen der Vergütungsstrukturen (*siehe auch oben Punkt 3.3*).

Beispiele guter Praxis

- Kreis Höxter knüpft ein Qualitätssiegel, das zu höherer Vergütung führt, u. a. an Teilnahme jährlicher Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 10 Stunden.
- Nach den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach haben Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu fünf Wochen bezahlter betreuungsfreier Zeit Anspruch auf zwei betreuungsfreie Fortbildungstage pro Jahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt ebenfalls weitergezahlt wird.

In Nordrhein-Westfalen werden Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen in den Bereichen alltagsintegrierte Sprachbildung (*siehe auch 12.2*), Beobachtung und Dokumentation, Medienkompetenzförderung, Aspekte vorurteilsbewusster Erziehung und

Bildung, sozialer Inklusion und die Aufarbeitung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie im Kontext Kinderschutz zur Gestaltung und Umsetzung von pädagogischen Konzeptionen zur Sicherung der Rechte der Kinder über Fachbezogene Pauschalen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezuschusst. Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen (30 Euro pro Person) gelten die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2024.

Näheres finden Sie unter:

<https://www.kita.nrw.de/personal-qualifizieren/fort-und-weiterbildungen-fuer-den-elementarbereich>

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege (2008-2014) u.a. folgende Qualifizierungsmodule entwickelt,

- Sprachentwicklung – Sprechen – Sprachverständnis in der Kindertagespflege:
- Beobachten und Dokumentation – die Bildungs- und Lerngeschichten in der Kindertagespflege:
- Stressvermeidung und Stressbewältigung in der Kindertagespflege:
- Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertagespflege:
- Die Kindergruppe und Peer-Interaktionen in der Kindertagespflege:
- Der private Raum als lernanregende Umgebung in der Kindertagespflege:

Eine Rückschau zum Aktionsprogramm Kindertagespflege gibt es auf der Seite des BMFSFJ unter <https://www.fruehe-chancen.de/?id=397> .

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. hat zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen ein Modul zur „Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund in der Kindertagespflege“ entwickelt.

Nähere Auskünfte dazu erteilt der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/>

7. Vertretung in Ausfallzeiten

Die Jugendämter haben gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen.

Diese Verpflichtung hat für die Verlässlichkeit der Kindertagespflege eine große Bedeutung. Sie ist nicht nur ein wichtiger Faktor für berufstätige Eltern, die auch bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (z. B. bei Krankheit) ihre Kinder in zuverlässigen Händen wissen, sondern auch für Kommunen, für die bedarfsgerechte und zuverlässige Kinderbetreuungsangebote ein wichtiger Standortfaktor sind. Gute, verlässliche Kinderbetreuung lockt Familien mit Kindern in ihr Einzugsgebiet und kann als unterstützendes Argument zur Ansiedlung von Unternehmen und Betrieben vor Ort helfen. Wenn die Verlässlichkeit der Kindertagespflege gewährleistet wird und das örtliche Betreuungsangebot einen guten Ruf genießt, nutzen mehr Familien das öffentliche Angebot.

Vom DJI gibt es eine Publikation „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter“:

www.tagespflege.bayern.de/imperia/md/content/stmas/tagespflege/downloads/tagespflege_qualitaet_ersatzbetreuung_vertretungsmodelle_handreichung.pdf

Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. hat dazu die Broschüre „Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege“ veröffentlicht:

<https://www.bvktp.de/service-publikationen/publikationen/>

7.1 Qualität der Vertretungsangebote

Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Tageskinder und ihre Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Eltern des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich.

Für alle Vertretungsfälle sollten folgende Grundsätze gelten oder vereinbart werden:

- Die Vertretungskraft verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

- Das Jugendamt stellt sicher, dass die Kinder und ihre Eltern Gelegenheit(en) erhalten, sich für den Fall von Ausfallzeiten mit der Vertretungskraft vertraut zu machen.
- Soweit die Erlaubnis zur Kindertagespflege die Vertretungskraft nicht generell zur Betreuung von bis zu maximal fünf Kindern befugt, ist in einer Nebenbestimmung festgehalten, wie viele Kinder im Vertretungsfall betreut werden dürfen. Zu beachten ist, dass keinesfalls mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- Für den Vertretungsfall sind Regelungen zur (Weiter)Zahlung der Geldleistung sowohl für die zu vertretende als auch für die Vertretungskraft zu treffen.
- Die konkreten Vertretungsregelungen sind in Absprache mit den Eltern des Tageskindes schriftlich festgelegt.

7.2 Organisation der Vertretung

Zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen sind verschiedene Modelle denkbar. Die im Folgenden dargestellten Vertretungsregeln und Modelle sind auch miteinander kombinierbar.

7.2.1 Vertretung durch Springerkräftepool

Vor allem in größeren bevölkerungsdichten Jugendamtsbezirken bietet sich das Vorhalten eines so genannten Springerkräftepools an. Das Jugendamt schließt mit einer oder mehreren geeigneten Springerkräften unmittelbar oder mit einem Träger (z. B. Kindertagespflegeverein, Betreuungsbörse oder Familienservicestelle) einen Vertrag, in dem die Bereitschaftszeiten und die Finanzierung der Poolkräfte geregelt sind.

Die Poolkräfte sollten in regelmäßigen Abständen mit den Tageskindern ihres Einsatzbereichs in Kontakt treten, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung aufbauen zu können.

Von Vorteil wäre die Vertretung in den – den Tageskindern vertrauten – Räumen der Kindertagespflegeperson; dies gilt insbesondere für die Kindertagespflege von kleineren Kindern.

Zur Finanzierungsvereinbarung gehören:

- die Festlegung eines Tages- oder Stundensatzes für die vertretungsweise Betreuung eines Kindes

- die Festlegung eines Tages- oder Stundensatzes für Bereitschaftstage, in denen die Poolkraft nicht zum Einsatz kommt,
- die Festlegung eines Stundensatzes für die Besuche zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Tageskindern im Einsatzbereich

7.2.2 Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen

Finden sich mehrere Kindertagespflegepersonen eines Stadtteils zur gegenseitigen Vertretung, sollten regelmäßige Treffen (beispielsweise einmal wöchentlich oder in zweiwöchigem Abstand) gemeinsam mit den Tageskindern stattfinden, um zu gewährleisten, dass sich Tageskinder und Vertretungspersonen kennenlernen und den Kontakt aufrechterhalten können.

Für diese regelmäßigen Treffen sind zahlreiche Modelle denkbar und erprobbar:

- Nutzung von Räumlichkeiten eines Familienzentrums (z. B. eines Mehrzweckraums),
- gemeinsame Nutzung einer Turnhalle (Sportverein, Schule) bzw. eines Sport- und Spielangebots,
- gemeinsame musikalische Früherziehung z. B. in den Räumen einer Kirchengemeinde,
- regelmäßige Treffen auf einem Spielplatz, einer öffentlichen Naherholungsanlage oder bei Kindertagespflegepersonen.

7.2.3 Ersatzbetreuung im „Kindertagespflegetreff“ / Stützpunkt

Eine weitere Möglichkeit der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten sind so genannte „Kindertagespflegehäuser“, „Tageskindertreffs“, „Stützpunkte“ oder „Kindertagespflegetreffs“. In beispielsweise angemieteten Räumen bieten zwei bis drei sozialpädagogische Fachkräfte oder Kindertagespflegepersonen während der üblichen Betreuungszeiten der Kindertagespflegepersonen in der Umgebung eine – für die Eltern kostenlose – Ersatzbetreuung für Tageskinder. Wenn die Kindertagespflegepersonen durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Umstände ausfallen, springt der „Kindertagespflegetreff“ ein. Da die Notfallbetreuung in einem solchen „Kindertagespflegetreff“ stets viel Unsicherheit und Umstellung für die Tageskinder bedeutet und sie räumlich, personell und meist relativ unvorbereitet trifft, bedarf es in den Kindertagespflegetreffs besonders einfühlsamer und besonders qualifizierter Fachkräfte. Die Ersatzbetreuungspersonen müssen in hohem Maße flexibel sein, sich schnell auf ganz unterschiedliche

Kinder mit unterschiedlichem Bedarf, unterschiedlicher Altersstruktur, unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Fremdbetreuungserfahrung usw. einstellen.

Ein solcher „Kindertagespflegetreff“ kann räumlich gut an ein Familienzentrum, ein Mehrgenerationenhaus, ein Nachbarschaftszentrum oder eine Familienbildungsstätte angegliedert werden.

Für das gegenseitige Kennenlernen von Tageskindern und Vertretungspersonen im „Kindertagespflegetreff“ und das Aufrechterhalten des Kontaktes (Stichworte: Vertrauensbildung und Bindung) sind ebenfalls regelmäßige Treffen u. ä. denkbar und wichtig *(siehe auch oben zu den Punkten 7.2.1, 7.2.2).*

Beispiele guter Praxis

Im Kreis Herford haben Eltern im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, eine Vertretungsbetreuung im „Spielzimmer“ des Kreises in Anspruch zu nehmen. Diese wird in Kooperation mit dem Elternservice AWO-OWL sichergestellt. Um vor einem möglichen Vertretungsfall die Kindertagespflegeperson und die Räumlichkeiten schon kennenzulernen, können diese monatlich zu einem festen Termin besucht werden.

In der Stadt Aachen gibt es zwei Vertretungsstützpunkte, an denen in einer Großtagespflege durch zwei selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen Kinder betreut werden, deren eigentliche Kindertagespflegepersonen – zum Beispiel durch Krankheit – kurzfristig ausfallen. Die wichtige Bindung zwischen Vertretungsperson und Kindern wird durch regelmäßige Besuche mindestens zwei Mal im Monat aufgebaut. Die Vertretung im Vertretungsstützpunkt wird auch vertraglich abgesichert.

7.2.4 Vertretungslösungen in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen

Eine andere Form der Ersatzbetreuung kann in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Kindertageseinrichtungen können während ihrer Öffnungszeiten Notfallbetreuung anbieten, wenn eine Kindertagespflegeperson in der Umgebung ausfällt. Denkbar ist, dass dies beispielsweise in den sehr engen Grenzen von wenigen Tagen und möglichen Gastkind-/ Besuchskindregelungen erfolgt, zum Beispiel: Betreuung von Tageskindern in Gruppen der nahegelegenen Einrichtung oder vorübergehende Mitbetreuung eines jüngeren Geschwisterkindes eines in einer Einrichtungsgruppe betreuten Kindes bei kurzzeitiger Erkrankung der Kindertagespflegeperson.

Für solche Lösungen sollten die Tageskinder mit ihren Kindertagespflegepersonen bereits vor Eintritt des Ersatzbetreuungsfall es die Möglichkeit des Besuchs der Einrichtung haben, um sich mit den Personen der Kindertageseinrichtung und den Räumlich-

keiten vertraut machen zu können. Für Tageskinder, die später in der Kindertageseinrichtung betreut werden sollen, wird auf diese Weise der Übergang von Kindertagespflege in die institutionelle Betreuung erleichtert.

Der Aufbau eines Vertretungssystems ist auch wechselseitig denkbar. Die Zusammenarbeit kann ggf. sowohl im Falle zusätzlichen Betreuungsbedarfes in der Kindertageseinrichtung als auch bei Ausfall der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Eine pädagogische Kraft (Erzieherin, Kinderpflegerin, etc.) ist allerdings nur berechtigt, eine Kindertagespflegeperson zu vertreten, wenn sie über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) verfügt. Eine Kindertagespflegeperson ihrerseits kann das pädagogische Personal innerhalb der Mindestbesetzung der Einrichtung nur vertreten, wenn sie über eine Qualifikation nach der Personalverordnung verfügt.

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2

7.3 Finanzierung der Vertretungsmodelle

Die Finanzierung der Notfall- oder Ersatzbetreuung hängt von der Art und Weise der Organisation der Vertretung und deren Trägern bzw. Adressaten ab. Dabei muss sowohl die Absicherung der Vertretungskraft als auch die der zu vertretenden Kindertagespflegeperson ins Kalkül einbezogen werden.

In der Regel trifft die Finanzierungslast das Jugendamt, das nach § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht hat, für Ausfallzeiten eine andere Betreuungsmöglichkeit sicher zu stellen. Denkbar sind allerdings auch Kombinationen von öffentlichen und betrieblichen Mitteln, wenn es sich beispielsweise um die Sicherstellung der Kindertagespflege für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens handelt (betriebliche Kindertagespflege). In bestimmten Konstellationen kommt auch eine Bezuschussung durch die Arbeitsverwaltung in Betracht. Dem liegt ein doppeltes Interesse der Arbeitsverwaltung an gesicherter Betreuung zugrunde: Der Ausbau der Kindertagespflege und eines Vertretungsdienstes kann zum einen eine neue Beschäftigungsperspektive für geeignete Arbeitssuchende bieten. Auf der anderen Seite kann durch eine gesicherte Kindertagespflege und ein Notfallbetreuungssystem Arbeitssuchenden geholfen werden, wenn sie zum Beispiel kurzfristig Termine wahrnehmen müssen und damit die Rückkehr in den Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

Beispiel Stand-by-Kindertagesbetreuung Hamburg:

<https://www.hamburg.de/contentblob/12275480/123941fe2c72804a0b0d0a383649187c/data/allg-info-sgbii-16a-1-kindertagesbetreuung-anl-stand-by-verfahrenshinweise.pdf>

In anderen Fällen ist eine (Mit-)Finanzierung über eine Servicestelle oder einen Verein in freier Trägerschaft denkbar, wenn die Ersatzbetreuung über freie Träger, wie Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenprojekte o. ä. organisiert wird.

8. Finanzierung / Förderprogramme

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus unterschiedlichen Finanzierungsanteilen zusammen. Neben kommunalen Finanzierungsanteilen gehören hierzu insbesondere Landesmittel gemäß § 24 KiBiz, Landesmittel für U3-Plätze über das BAG-JH, Mittel aus Investitionsprogrammen sowie Elternbeiträge und gegebenenfalls Eigenmittel von Trägern. Hinzu kommen beispielsweise im Rahmen der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen Mittel der Landschaftsverbände.

8.1 Elternbeiträge / Kostenbeteiligung

Nach § 90 Absatz 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden, es sei denn, dass die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vgl. § 90 Absatz 4 SGB VIII). In NRW entscheidet mit Ausnahme der beiden letzten Jahre vor der Einschulung, die elternbeitragsfrei sind, grundsätzlich allein das örtliche Jugendamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung darüber, ob und in welcher Höhe bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung Elternbeiträge erhoben werden (§ 51 KiBiz). Sofern ein Jugendamt Elternbeiträge erhebt, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus, kann es eigenverantwortlich darüber entscheiden, ob es Geschwisterermäßigungen vorsieht und wie diese ausgestaltet werden

Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsformen (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung) und das Wunsch- und Wahlrecht sollte sich die Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge an den Beiträgen orientieren, die für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung erhoben werden (§ 51 Absatz 4 Satz 5 KiBiz).

Zusätzliche Zahlungen der Eltern (weitere Kostenbeiträge) an die Kindertagespflegeperson sind in Nordrhein-Westfalen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen. Das Jugendamt kann allerdings die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson zulassen. Was örtlich als „angemessen“ angesehen wird, sollte in der Kostenbeitragssatzung in Richtwerten oder Höchstbeträgen festgelegt werden.

Rechtsprechung:

VG Köln, Urteil vom 10.03.2022 – 19 K 5061/19 (Leitsatz): „Wird eine Tagespflegeperson auch in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig, hat sie den mit den Eltern geschlossenen Betreuungsvertrag so auszugestalten, dass eine private Zuzahlung der Eltern für die Betreuung des Kindes ausgeschlossen ist“

Näheres siehe auch Erlass des MKFFI vom 12. November 2020 zur Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge, abrufbar unter:

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostengtk/RS Nr. 36 2020 Anlage akt. Erlass Zusatzbeitraege.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostengtk/RS_Nr._36_2020_Anlage_akt._Erlass_Zusatzbeitraege.pdf)

und

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/dd/42/dd4208b2-9d0f-4158-b3fe-225645c3e185/nr42_2020-11-13_anlage_erlass.pdf

8.2 Landeszuschuss nach § 24 KiBiz

Nach dem KiBiz gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen (§ 24 Absatz 1 KiBiz). Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 3 KiBiz geleistet. Dieser Zuschuss an das Jugendamt wird nur gezahlt, wenn das Tageskind nicht parallel einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wahrnimmt, für den das Jugendamt bereits einen Zuschuss erhält. Nach § 24 Absatz 2 KiBiz beträgt der jährliche Zuschuss im Kindergartenjahr im Kindergartenjahr 2023/2024 1.168,69 Euro und im Kindergartenjahr 2024/2025 1.281,47 Euro pro Kind.

Die Pauschale wird pro belegtem Kindertagespflegeplatz einmal jährlich gezahlt. Die Leistung erfolgt auch dann, wenn ein Platz nicht ganzjährig belegt werden kann, jedoch nicht mehrfach, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Belegung erfolgt.

Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt eine Pauschale im Kindergartenjahr 2023/2024 von 3.353,28 Euro und im Kindergartenjahr 2024/2025 von 3.676,87 Euro pro Kind. Dieser Zuschuss setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder drohende Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

8.3 Landeszuschuss nach BAG-JH

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 12. Oktober 2010 festgestellt, dass das Land verpflichtet ist, den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand zu leisten, der im Bereich der frühkindlichen Förderung nach dem Wechsel von Zuständigkeitsvorschriften in 2008 entstanden ist bzw. noch entsteht. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt seitdem die Finanzierung von U3-Plätzen in der Kindertagespflege zusätzlich zum KiBiz-Zuschuss vor allem im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH) mit erheblichen Mitteln verlässlich und dauerhaft.

Details können Sie in der Anlage zur Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 16/128) auf Seite 18 und 19 nachlesen, die Sie auf der Internetseite des Landtags (www.landtag.nrw.de) finden. Der Ausgleich erfolgt über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (§ 38 Absatz 3 KiBiz), die die Kosten der Plätze für Unterdreijährige in Kindertagespflege rechnerisch berücksichtigt.

8.4 Investitionskostenzuschüsse

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des MKJFGFI Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen. Die Antragstellung erfolgt über das Jugendamt.

Voraussetzung für eine investive Förderung in der Kindertagespflege gemäß Ziffer 4.2 ist, dass die Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt, einen von ihm Beauftragten oder ggf. auch einen sonstigen (z. B. privat-gewerblichen) Träger vermittelt werden oder worden sind.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Herrichtung der Räume für die Tätigkeit der Kindertagespflege dienen. Diese Maßnahmen können sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch im Haushalt der Eltern der Tageskinder vorgenommen werden. Dabei können auch Zuwendungen für die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug und für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke) gewährt werden (Ziffer 4.2.1).

Die Förderung erfolgt durch Zahlungen eines Pauschalbetrags in Höhe von 575 Euro pro Kind (Ziffer 4.5.4.2).

Bei einer grundsätzlichen Beschränkung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder (fünf Plätze) beträgt der Höchstbetrag somit 2.875 Euro (Ziffer 5.4.2). Auch wenn laut Erlaubnis im Einzelfall bis zu zehn Kinder insgesamt betreut werden dürfen, werden im Rahmen dieses Investitionsprogramms maximal fünf Plätze pro Kindertagespflegeperson gefördert.

Gefördert werden außerdem investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen (Ziffer 4.2.2). Diese Förderung entspricht der Förderung investiver Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen gemäß den Ziffern 4.1.1 und 4.1.3.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ finden Sie auf der

Website https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_de-tail_text?anw_nr=7&vd_id=21525&ver=8&val=21525&sg=0&menu=0&vd_back=N

Der LVR hat ein Video-Tutorial zur Antragsstellung erstellt:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege_arbeitshilfen_rundschreiben_dokumentationen/arbeitshilfen/kinderundfamilie_2/inhaltsseite_302.jsp

8.6 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Am 1. Januar 2019 trat das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft (sog. Gute-KiTa-Gesetz). Durch das Gesetz unterstützt der Bund die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die Kindertagespflege gestärkt und ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung geschaffen wird. Insbesondere sollen die sprachliche Bildung gefördert und qualifizierte Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung gewonnen und gesichert werden. Die einzelnen Handlungskonzepte werden durch einen Vertrag zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern festgelegt.

Mehr dazu erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/gute-kita-gesetz-beschlossen/128382>

Das Gute-KiTa-Gesetz lief zum 31.12.2022 aus. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz (Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung) wurde es bis Ende 2024 verlängert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation des Gute-KiTa-Gesetzes weiterentwickelt.

Mehr dazu erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/zweites-gesetz-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-teilhabe-in-der-kindertagesbetreuung-kita-qualitaetsgesetz--201142>

8.7 Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung

8.7.1 Allgemein

Zur Neugewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von geeigneten Personen für die Kindertagespflege empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitsagenturen, den Jobcentern und den Optionskommunen. Viele Kommunen haben noch einen hohen Bedarf an zusätzlichen Kindertagespflegepersonen. Der Ausbau der Kindertagespflege kann damit gleichzeitig als arbeitsmarktpolitisches Ziel zum Beispiel im Bereich Wiedereinstieg in den Beruf helfen.

8.7.2 Unterstützung der Qualifizierung

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können von der Arbeitsverwaltung nach § 45 SGB III bei der Teilnahme an Maßnahmen, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen, gefördert werden. Eine solche Maßnahme darf in aller Regel die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht Förderungsmöglichkeit im Rahmen der §§ 81ff. SGB III (Übernahme der Weiterbildungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung).

8.7.3 Finanzierung von Vertretungsmodellen

In bestimmten Konstellationen kommt auch eine Bezuschussung von Vertretungsmodellen durch die Arbeitsverwaltung in Betracht (*siehe oben Punkt 7.3*).

8.7.4 Gründungszuschuss für Kindertagespflegepersonen

Personen, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Gründungszuschuss beantragen. Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Voraussetzung für den Gründungszuschuss ist, dass die Person arbeitslos ist und die Vermittlung in Arbeit aktuell nicht erfolgversprechend ist. Die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit soll zu einer möglichst nachhaltigen beruflichen Integration führen. Der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen und mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen.

Um den Gründungszuschuss erhalten zu können, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 SGB III beruht („kurze“ Anwartschaftszeit).

Informationen erteilen die Arbeitsagenturen:

Im Hinblick auf den Umfang der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII sollten die Jugendämter klären, ob die Kindertagespflegeperson einen Gründungszuschuss erhält.

9. Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen

9.1 Arbeitsrechtlicher Status / selbstständige Tätigkeit

Gemäß § 22 Absatz 6 KiBiz kann in Einzelfällen Kindertagespflege unter bestimmten Voraussetzungen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden (siehe auch oben unter 4.1.) Außer bei einer Anstellung im Haushalt der Eltern ist Voraussetzung für die nicht selbstständige Beschäftigung von Kindertagespflegepersonen, dass der Anstellungsträger anerkannter Träger der Jugendhilfe ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann von dem Erfordernis der Anerkennung als Jugendhilfeträger abgewichen werden, sofern von der Kindertagespflegeperson in Arbeitgeberfunktion eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolviert wurde oder eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung vom 4. August 2020 mit mindestens einer 80 Unterrichtseinheiten umfassenden Qualifikation als Anstellungsträger tätig wird und der Kinderschutz ausdrücklich durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag sichergestellt wird. Mit diesen Vorgaben soll die pädagogische und den bundesrechtlichen Vorgaben (SGB VIII) entsprechende Qualität in der Kindertagespflege sichergestellt werden. Gleichzeitig kann so dem Kindeswohl und den Kinderschutzvorschriften angemessen Rechnung getragen werden. Bei der angestellten Kindertagespflegeperson reicht wie bisher die Qualifizierung mit 160 Stunden, es sei denn die Kindertagespflegeperson hat diese Tätigkeit nach dem 1. August 2022 erstmalig aufgenommen. In diesen Fällen gelten die § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 KiBiz.

In jedem Fall muss auch hier der familiennahe Charakter der Kindertagespflege gesichert werden. Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern sind wesentliche Merkmale der Kindertagespflege. Die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu den Kindern ist auch bei

Anstellungsverhältnissen sicherzustellen. Dies ist zum Beispiel auch bei der Planung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, Schichtdienste sind nicht möglich, die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind einzuhalten.

Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich.

In diesem Rahmen ist es denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson von außerhalb für die angestellte Kindertagespflegeperson in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Es ist aber auch möglich, dass eine weitere, den Kindern vertraute Vertretungskraft (Springerkraft) mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege die Pausenzeit in mehreren Kindertagespflegestellen übernimmt. In diesen Fällen werden die Verträge nicht auf die Gesamtzahl zulässiger Verträge der Großtagespflege angerechnet. Erfolgt die ergänzende oder Vertretungsbetreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so sind diese Verträge bei der Gesamtzahl allerdings mitzurechnen.

§ 22 Absatz 6 gilt ausnahmslos, das heißt auch für Anstellungsträger, die bereits vor dem 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen angestellt hatten. Die Ausnahme des § 22 Absatz 6 Satz 3 ist nur für natürliche Personen möglich.

Zur Frage, ob es sich bei einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern um eine selbständige oder eine nichtselbständige Tätigkeit handelt, können die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Abgrenzungskriterien herangezogen werden.

Kriterien, die für ein Arbeitsverhältnis sprechen:

- Weisungsgebundenheit
- Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers
- Zurverfügungstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft
- Verbot, für Dritte tätig zu sein
- Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Arbeiten

Kriterien, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

- Weisungsfreiheit
- eigene Betriebsstätte
- eigenständige Gestaltung des Arbeitsablaufs, freie Verfügung der Arbeitszeit

- uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos

Speziell zur Abgrenzung in der Kindertagespflege:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/sonderfaelle/sonderfaelle_node.html#doc6c44e61e-d075-461e-8984-df9f6db1fa70bodyText5

Rechtsprechung:

- *LSG Essen, Urteil vom 19. September 2018 – L 8 R 800/16 hat im Fall einer Randzeitenbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder durch eine Kindertagespflegeperson ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der Betreiberin der Kita und der Tagespflegeperson aufgrund der konkreten Einzelfallumstände abgelehnt. Als Ausgangspunkt der Beurteilung sah das Gericht die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Diese seien durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen wie §§ 43, 22 ff. SGB VIII bzgl. Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit überlagert, „die weite Teile der Rechtsbeziehung einer abweichenden Vereinbarung durch die Vertragsbeteiligten und auch der vertraglichen Begründung eines arbeitgeberseitigen Weisungsrechts der Klägerin entzog [...]“. Im Übrigen sprächen auch die vertraglich verwendeten Begriffe wie „Auftrag, Auftragnehmer, Honorar“ und die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags, die auch entsprechend in der Praxis umgesetzt worden sei. So sahen die Vereinbarungen Weisungsfreiheit und ein Stundenhonorar pro Kind nur für erbrachte Leistungen nach Rechnungsstellung vor, nicht jedoch Regelungen zu Festvergütung, Sondervergütung, einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Urlaubsansprüchen. Die Tagespflegeperson erstellte etwa einen eigenen Belegungsplan für die Randzeitenbetreuung und durfte über die Annahme und Ablehnung von Kindern selbst entscheiden sowie ohne Erlaubnis der Kita-Leitung etwa Ausflüge mit den Kindern unternehmen oder andere Tagespflegepersonen als Vertretung stellen. Zudem habe es eine deutliche Abgrenzung der Tätigkeit der Tagespflegeperson von der Kita-Betreuung gegeben: Die Tagespflegeperson sei nicht zur Erfüllung der Vertragspflichten der Kita-Betreiberin gegenüber den Personensorgeberechtigten tätig gewesen, sondern aufgrund eines eigenen Vertrags mit diesen.*
- *SG Kiel, Urteil vom 19. November 2018 – S 44 KR 123/17 zum Einsatz einer Springerkraft zur Vertretung von Tagespflegepersonen (im konkreten Fall wurde das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses insbesondere mangels Weisungsgebundenheit, Eingliederung in den Betrieb des Jugendhilfeträgers, Tätigkeit in dessen Räumlichkeiten und wegen der Vereinbarung einer monatlichen Pauschale abgelehnt): „Der Gesetzgeber geht gem. § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII grundsätzlich davon aus, dass die Tagespflege regelmäßig nicht durch abhängig Beschäftigte, sondern durch selbstständig Tätige erfolgt. Infolgedessen müssen die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung derart überwiegen, dass sie ein Abweichen von der Regel rechtfertigen.“*

9.1.1 Keine Scheinselbstständigkeit

Bei der Tätigkeit einer selbstständigen Kindertagespflegeperson liegt in der Regel keine Scheinselbstständigkeit vor. Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Anhaltspunkte im Einzelfall ist nicht von einer Arbeitgeberstellung des Jugendamts auszugehen. Die Vertragsbeziehungen zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Bei der durch das jeweilige Jugendamt gezahlten Geldleistung im Sinne des § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Vergütung im Sinne eines Arbeitsentgelts für Dienste, die die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt. Die Geldleistung wird auf Grundlage von Bescheiden nach SGB VIII und kommunaler Satzungen geleistet. Die Kindertagespflegeperson ist bei der Betreuung nicht an Weisungen des Jugendamtes hinsichtlich Inhalt, Dauer, Durchführung, Ort und Zeit gebunden. Auch die Erlaubnispflicht nach § 43 Absatz 1 SGB VIII begründet keine Weisungsabhängigkeit der Kindertagespflegeperson, die für eine Arbeitnehmereigenschaft typisch ist. Die Vorschrift soll lediglich durch einen präventiven Erlaubnisvorbehalt einen Mindeststandard der Betreuung sicherstellen. Darüber hinaus steht der Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung der Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum mit Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Kindeswohl zu.

Rechtsprechung:

BAG, Urteil vom 23. Mai 2018 – 5 AZR 263/17: „Entgegen der Auffassung der Revision begründet die Erlaubnispflicht nach § 43 Absatz 1 SGB VIII keine Weisungsabhängigkeit der Tagespflegeperson im Sinne einer Arbeitnehmereigenschaft. Die Erteilung der Erlaubnis enthält keine Anweisungen dazu, wie die Kinderbetreuung durchzuführen ist. § 43 SGB VIII regelt zum Zweck der Sicherung eines Mindeststandards einen präventiven Erlaubnisvorbehalt für die - öffentlich oder privat finanzierte – Tagespflege des Kindes außerhalb seines elterlichen Haushalts (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 25. Februar 2013 - 12 A 56/13 - Rn. 3). Sein Schutzzweck ist die Sicherung des Kindeswohls (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 21. Juli 2015 - 12 B 606/15 - Rn. 26). Über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson sollen Qualitätsstandards gesetzt und eine kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden (OVG Rheinland-Pfalz 15. Oktober 2014 - 7 D 10243/14 - Rn. 6). (...)Die Geldleistung nach § 23 Absatz 2, Absatz 2a SGB VIII ist keine Vergütung für Dienste, die die Tagespflegeperson gegenüber dem Träger der Jugendhilfe erbringt (Kaiser in LPK-SGB 21). VIII 5. Aufl. § 23 Rn. 12; a. A. Lakies in Mündler ua. FK-SGB VIII 7. Aufl. § 23 Rn. 25.“

Die Betreuungsverträge werden von der Kindertagespflegeperson mit den verschiedenen Eltern der betreuten Kinder individuell geschlossen. Der Betreuungsumfang und die Pflicht der Betreuung bestimmter Kinder ergeben sich aus den jeweiligen individuellen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder. In manchen Fällen kann allerdings ein Arbeitsverhältnis mit den Erziehungsberechtigten in Betracht kommen (*siehe Punkt 9.1.2*).

9.1.2 Grundlagen im Arbeitsverhältnis / Minijob

Im Arbeitsverhältnis besteht in der Regel Sozialversicherungspflicht. Die Arbeitgeber berechnen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Lohnsteuer, behalten die Beiträge vom Lohn ein und führen sie an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) bzw. an das zuständige Finanzamt ab. Den Unfallversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer tragen die Arbeitgeber allein.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt, müssen diese Pflichten von den Eltern als Arbeitgeber wahrgenommen werden. Auch wenn im Einzelfall ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern entsteht, sollte der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Kindertagespflegeperson nicht nachteilig auf die Erziehungsberechtigten oder die Kinder durchschlagen. Es sollte daher auch bei Anstellungsverhältnissen die hälftige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge durch das Jugendamt erfolgen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Erziehungsberechtigten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Geldleistungen, die Jugendämter gemäß § 23 SGB VIII zahlen, dürften in diesem Fall als Arbeitsentgelt eines Dritten zu werten sein. Sie sind deshalb bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend zu berücksichtigen.

Näheres dazu in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Zur Einstufung als Arbeitsentgelt außerdem die Aussage der Minijobzentrale:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/07_tagesmuettern/node.html

Um die Eltern in die Lage zu versetzen, den o. g. Arbeitgeberpflichten nachzukommen, wäre es sinnvoll, die Geldleistungen, die gemäß § 23 SGB VIII der Kindertagespflegeperson zustehen, mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson an die Eltern als Arbeitgeber auszuzahlen. Die Eltern sollten in diesem Fall per Vereinbarung verpflichtet werden, die entsprechenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und abzuführen und den Kindertagespflegepersonen das verbleibende Nettoentgelt auszuzahlen.

Näheres dazu in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Detaillierte Informationen zur Sozialversicherung in Arbeitsverhältnissen bieten generell auch die gesetzlichen Krankenkassen.

Keine Sozialversicherungspflicht besteht im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijob, Arbeitsentgelt bis 538 Euro monatlich). Minijobs im Privathaushalt profitieren von der vereinfachten Anmeldung im Rahmen des sog. Haushaltsscheckverfahrens; außerdem sind neben einem Pauschbetrag zur Steuer lediglich vergleichsweise geringe Pauschalen zur Renten-, Kranken- und Unfallversicherung zu zahlen.

Detaillierte Informationen hält die Minijobzentrale bereit:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/fuer-haushalte_node.html

Speziell zur Kindertagespflege:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/sonderfaelle/sonderfaelle_node.html#doc6c44e61e-d075-461e-8984-df9f6db1fa70bodyText5

9.1.3 Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn für das ganze Bundesgebiet, der seit dem 1. Januar 2024 12,41 Euro brutto je Zeitstunde beträgt und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro steigt. Auch für Kindertagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Beispiel im Haushalt der Eltern tätig sind, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Das heißt die Eltern sind verpflichtet,

der nicht selbstständig beschäftigten Kindertagespflegeperson mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Da landesgesetzlich in § 51 Absatz 1 Satz 2 KiBiz festgeschrieben ist, dass Eltern an den Kosten der Kindertagespflege ausschließlich über Elternbeiträge zu beteiligen sind, muss nach hiesiger Sicht die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistete laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bei nichtselbstständigen Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern des Tageskindes so ausgestaltet sein, dass sie die Voraussetzungen des Mindestlohngesetzes erfüllt. Private Elternbeiträge an die Kindertagespflegepersonen sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Kindertagespflege, sondern privat erfolgt; beispielsweise wenn die Kindertagespflegeperson privates Babysitting am Abend übernimmt.

9.1.4 Angestellte bei Großtagespflege i. S. d. § 21 f. KiBiz

Im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu den Kindertageseinrichtungen und für die Transparenz bei der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, sind die betreuten Tageskinder auch in einer Großtagespflege immer vertraglich und pädagogisch einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen (§§ 43 Absatz 1, 23 Absatz 1 SGB VIII, § 21 f. KiBiz). **Im Rahmen von Kindertagespflege ist es auch bei Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder einfach teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.**

Mehr dazu in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege:

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>

9.1.5 Angestellte bei Trägerverein / Kommune

Es gibt zunehmend Festanstellungsmodelle von Kindertagespflegepersonen bei Kommunen oder Trägervereinen. So wird in manchen Jugendamtsbezirken die Vertretung oder Ersatzbetreuung durch, bei der Kommune oder einem anderen Jugendhilfeträger, angestellte Kindertagespflegepersonen organisiert, z. B. Springerkräfte oder Kindertagespflegepersonen in einem Kindertagespflegestützpunkt.

Die Anstellung ist auch für Kindertagespflegepersonen interessant, die in einem einzigen Haushalt von Eltern arbeiten. In diesen Betreuungsverhältnissen wird aufgrund der Abgrenzungskriterien häufig ein Arbeitsverhältnis anzunehmen sein.

Alle anderen Fälle von Festanstellung in Einzelfällen, das heißt außerhalb des Haushaltes der Eltern, regelt § 22 Absatz 6 KiBiz (*siehe oben, vor allem 4.1*).

9.2 Steuerrechtliche Behandlung der Einnahmen

Geldleistungen, die gemäß § 23 SGB VIII von den Jugendämtern gezahlt werden, gehören zu den steuerrelevanten Einnahmen.¹³

Steuerfrei sind gemäß § 3 Nummer 9 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) lediglich die Erstattungsbeträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII vom Jugendamt gezahlt werden, sowie - nach einer Absprache der Finanzministerien der Länder - die Investitionskostenzuschüsse an Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes gezahlt werden.

Geht die Kindertagespflegeperson einem Arbeitsverhältnis nach, dürften die Geldleistungen Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG (Arbeitslohn) darstellen. Die Absetzung einer Betriebsausgabenpauschale ist in diesem Rahmen nicht möglich.

Selbstständige Kindertagespflegepersonen ermitteln ihren steuerpflichtigen Gewinn, in dem sie von ihren Einnahmen (inkl. z. B. etwaiger Zuzahlungen für Mahlzeiten seitens der Eltern) ihre Ausgaben abziehen. Die Ausgaben können sie in Form einer Betriebsausgabenpauschale geltend machen, die bei Ganztagsbetreuung (d.h. einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden) 300 Euro pro Kind und Monat (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022) bzw. 400 Euro pro Kind und Monat (ab Veranlagungszeitraum 2023) beträgt und bei Teilzeitbetreuung anteilig umzurechnen ist.

Die Anwendung der Betriebsausgabenpauschale ist nicht möglich, wenn der Kindertagespflegeperson Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall können aber die tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen und steuerlich geltend ge-

¹³ Zur Meldepflicht der Jugendämter von an die Kindertagespflegepersonen erstatteten Sozialversicherungsbeiträgen an die Finanzbehörden siehe oben 6.1.2.3

macht werden. Dies dürfte – wegen der Trennung vom Privathaushalt – aber vergleichsweise weniger problematisch sein als bei Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt tätig sind.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Kindertagespflegepersonen, die nach § 23 SGB VIII Geldleistungen für sogenannte Freihalteplätze erhalten, können je Platz und Monat anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pauschal 40 Euro (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022) bzw. 50 Euro (ab Veranlagungszeitraum 2023) in Abzug bringen. „Freihalteplätze“ sind Plätze, die zur Belegung bei einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung einer anderen Kindertagespflegeperson freigehalten werden und kurzfristig belegt werden können. Für die Zeit, die der Platz temporär belegt wird, ist die Betriebsausgabepauschale anteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der belegten Tage des freigehaltenen Platzes zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat.

Näheres dazu:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

Auch wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten als selbstständige Tätigkeit stattfindet, können nur die tatsächlichen Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Betriebsausgaben können entweder pauschal oder tatsächlich abgezogen werden. Ein Abzug der Betriebsausgabepauschalen ist maximal bis zur Höhe der Betriebseinnahmen möglich.

Näheres dazu:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf?__blob=publicationFile&v=1

9.3 Rentenversicherung der Kindertagespflegepersonen

Angestellte Kindertagespflegepersonen sind in der Regel rentenversicherungspflichtig. Dies gilt auch für geringfügig beschäftigte Kindertagespflegepersonen, die sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen als Erzieher gemäß § 2 Nummer 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind, d. h. ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) regelmäßig 538 Euro im Monat überschreitet. Bei Versicherungspflicht sind sie gehalten, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6 %. Wird keine einkommensgerechte Beitragszahlung nachgewiesen, sind Beiträge in Höhe eines einkommensunabhängigen Regelbeitrags zu zahlen. Der Regelbeitrag liegt im Jahr 2024 bei monatlich 657,51 Euro und wird aus einem fiktiven Einkommen von monatlich 3.535 Euro berechnet.

In den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit wird lediglich der halbe Regelbeitrag erhoben, d. h. aktuell 328,76 Euro.

Alternativ zur Zahlung eines Regelbeitrags kommt auf Antrag die Zahlung von einkommensgerechten Beiträgen (18,6 % des Gewinns, Mindestbeitrag ab 1. Januar 2024: 100,07 Euro) in Betracht. Der Nachweis des Arbeitseinkommens (Gewinns) erfolgt in diesem Fall in der Regel durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids bzw. – falls noch kein aussagekräftiger Bescheid vorliegt – durch gewissenhafte Schätzung. Bei Schätzung des Arbeitseinkommens ist der Steuerbescheid nachzureichen.

Angemessene Rentenversicherungsbeiträge sind seitens der Jugendämter gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII hälftig zu erstatten; die Erstattung ist Teil der laufenden Geldleistung.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

9.4 Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen

Sind Kindertagespflegeperson in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehegatten beitragsfrei mitversichert, können sie weiterhin von dieser Familienversicherung profitieren, solange sie kein höheres Gesamteinkommen als 505 Euro monatlich (Stand 1. Januar 2024) bzw. im Minijob 538 Euro monatlich zur Verfügung haben und sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind. Gesamteinkommen sind alle Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz, also nicht nur das Arbeitseinkommen (Gewinn) aus

der selbstständigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, sondern z. B. auch Arbeitsentgelt (z. B. aus einem Minijob), Miet- oder Pachteinkünfte und Kapitalerträge.

Steht die Familienversicherung nicht (mehr) zur Verfügung, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bzw. die private Krankenversicherung in Betracht.

Für Kindertagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.178,33 Euro (ab 1. Januar 2024) berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher als diese Mindestbemessungsgrundlage, wird der Betrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Wurde die selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege erst vor kurzem aufgenommen, werden die Beträge auf der Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen vorläufig festgesetzt. Auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Kindertagespflegepersonen werden seit 2018 die Beiträge nur vorläufig festgesetzt. Anhand der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen (Kalenderjahr) werden die Beiträge erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt.

Dies kann zu Nachzahlungen oder Erstattungen von Beiträgen führen.

Angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind seitens der Jugendämter gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII hälftig zu erstatten; die Erstattung ist Teil der laufenden Geldleistung. (Vgl. oben 6.1.2.3).

Näheres in den Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/72628!search?query=FAkten+und+empfehlungen+zu+den+Regelungen+in+der+Kindertagespflege#search72628>

9.5 Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig sind die Unfallkassen, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Arbeitsverhältnis steht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII) bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenn die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 SGB VII).

Die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sind seitens des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII zu erstatten. Die Erstattung ist Bestandteil der laufenden Geldleistung.

Als angemessen gelten im Allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Wurde eine Höherversicherung oberhalb der in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehenden Mindestversicherungssumme gewählt, kann der Jugendhilfeträger die Angemessenheit im Einzelfall prüfen. Die Höherversicherung dürfte im Wesentlichen dann angemessen sein, wenn diese dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern. Versicherungssummen, die deutlich über den mit der Kindertagespflege erzielten Einnahmen liegen, dürften als unangemessen anzusehen sein. In diesem Fall könnte der Jugendhilfeträger die Erstattung entsprechend reduzieren.

Rechtsprechung:

VG Köln, Urteil vom 02.02.2023 - 19 K 3503/21: „Hinsichtlich der Höhe der Erstattung ist die Beklagte [Jugendhilfeträger] zu Unrecht davon ausgegangen, dass nur ein Anspruch der Klägerin [Kindertagespflegeperson] auf Erstattung der Beiträge für die Mindestversicherungssumme der gesetzlichen Unfallversicherung, hier 23.000 €, als insoweit angemessene Unfallversicherung besteht. [...] der Beklagten [steht] hinsichtlich der Angemessenheit der Unfallversicherung allerdings ein Beurteilungsspielraum zu, der von ihr im Rahmen der Festsetzung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2a S. 1 SGB VIII auszufüllen ist. [...] Dies zugrunde gelegt verkennt die Beklagte den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum, indem sie nur eine Unfallversicherung auf Grundlage der Mindestversicherungssumme als angemessen ansieht. Vielmehr muss sie auch bei freiwillig höher versicherten Tagespflegepersonen - wie der Klägerin – im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums prüfen, ob die gewählte Unfallversicherung noch als angemessen anzusehen ist. Bei der Neubescheidung des Antrags der Klägerin hat sich die Beklagte an den Einnahmen der Tagespflegeperson zu orientieren, da es darum geht, im Falle eines Unfalls den Einnahmeausfall zu kompensieren und den Lebensstandard zu sichern. Auf welche Weise die Einnahmen zu berücksichtigen sind, ob es etwa nur auf die Einnahmen aus dem Beitragsjahr ankommt oder ob etwa die letzten drei Jahre relevant sind, obliegt dem Beurteilungsspielraum der Beklagten.“

Für alle Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten die DGUV-Unfallverhütungsvorschriften. Besonders relevant für Kindertagespflegepersonen ist die DGUV-Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), die Vorgaben zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung enthält.

Sowohl selbstständige als auch angestellte Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 28 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 1 verpflichtet, sich zum Ersthelfer bzw. zur Ersthelferin ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortbilden zu lassen. Träger von Großtagespflegestellen haben als Unternehmer darüber hinaus dafür zu sorgen, dass bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten mindestens ein(e) Ersthelfer(in) zur Verfügung steht und dass die Ersthelfer(innen) in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet werden, § 26 DGUV-Vorschrift 1 (zum Erste-Hilfe-Kurs siehe Punkt 3.3.4).

Der Arbeitskreis Kindertagespflege der Unfallkasse beschäftigt sich mit dem Thema "Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege". Er verfolgt das Ziel, konkrete praxisorientierte Handlungsanleitungen und Leitfäden zu entwickeln. Diese enthalten präventive Maßnahmen für die Kindertagespflege unter anderem zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsgefahren. Die Handlungsanleitungen und Leitfäden richten sich an Genehmigungsbehörden, Fachberaterinnen bzw. Fachberater der Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen (www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege).

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) hat eine Handlungsanleitung zum Thema „Beförderung mit dem Fahrrad in der Kindertagespflege“ erarbeitet, die auf der Homepage der UK NRW veröffentlicht ist (<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/befoerderung-mit-dem-fahrrad.html>).

9.6 Arbeitslosenversicherung der Kindertagespflegeperson

Eine Arbeitslosenversicherung besteht in der Regel nur für sozialversicherungspflichtig angestellte Kindertagespflegeperson (nicht im Minijob).

Bei selbstständig Tätigen kommt sie auf freiwilliger Basis nur im Ausnahmefall in Betracht.

9.7 Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen übernehmen vertraglich die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Tageskinder. Besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Tageskindes, ist die Haftung für Personenschäden des Tageskindes zwar entsprechend eingeschränkt (zur Unfallversicherung der Tageskinder siehe Punkt 9.8). Dennoch ist den Kindertagespflegepersonen dringend anzuraten, ihre Haftung wegen möglicher Aufsichtspflichtverletzungen durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern. Durch die Unfallversicherung sind weder Sachschäden noch Schäden Dritter abgedeckt.

Die Absicherung der Haftung ist häufig im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung ggf. durch Zahlung eines Zusatzbeitrags möglich (dies muss mit dem Versicherungsunternehmen geklärt werden).

Die Erstattung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Sind die Kinder selbst haftbar (frühestens ab einem Alter von 7 Jahren), kann deren Haftung über die Haftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt werden.

9.8 Unfallversicherung der Tageskinder

Kinder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ gesetzlich unfallversichert. Sie unterstehen dann – wie Kindergarten- und Schulkinder – dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson) versichert. Das heißt, alle Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, d. h. unabhängig davon, ob eine Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson unter einer § 23 Absatz 1 SGB VIII entsprechenden Beteiligung des Jugendamts (oder einer von ihm beauftragten Stelle) zustande gekommen ist. Das kann dadurch geschehen, dass das Jugendamt den Erziehungsberechtigten eine geeignete Kindertagespflegeperson benennt und damit „vermittelt“ oder dass die Erziehungsberechtigten sich eine Kindertagespflegeperson selbst beschaffen und das Jugendamt über deren Identität sowie ggf. über den mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvertrag in Kenntnis setzen, also „nachweisen“. „Nachgewiesen“ werden muss hingegen nicht die Eignung der Kindertagespflegeperson, die das Jugendamt nach Kenntniserlangung selbst prüfen muss (§ 79 Absätze 1 und 2 SGB VIII). Eine Bestätigung des Jugendamts ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht erforderlich.

Rechtsprechung:

BSG, Urteil vom 19. Juni 2018 – B 2 U 2/17 R zur Reichweite der Verweisung des § 2 Nr. 8a SGB VII auf § 23 SGB VIII: „Diese Verweisung auf § 23 SGB VIII greift den Rechtsbegriff der geeigneten Tagespflegeperson‘ in § 23 I SGB VIII und hinreichend deutlich dessen Regelungsumfeld [...] auf und lässt die übrigen Inhalte der Bezugsnorm unberücksichtigt. [...] Der Versicherungspflichttatbestand des § 2 I Nr. 8a Alt. 2 SGB VII verdeutlicht mit der Verweisung auf § 23 I SGB VIII

und der dortigen Weiterverweisung auf § 24 SGB VIII [...] mit hinreichender Klarheit, dass eine versicherte (Fremd-)Betreuung nur vorliegen soll, wenn der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten [...] und der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamts [...] oder einer von ihm beauftragten Stelle zustande gekommen ist [...].“

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen des gesetzlichen Versicherungsschutzes sowohl für das Kind im Hinblick auf die Möglichkeit lebenslanger und umfassender Leistungen der Unfallversicherung als auch für die Kindertagespflegeperson, die sich sonst gegebenenfalls immensen zivilrechtlichen Haftungsansprüchen gegenüber sieht, sollte unbedingt sichergestellt werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Damit verbunden ist gemäß § 106 SGB VII das sog. Haftungsprivileg der §§ 104 und 105 SGB VII, d. h. Kindertagespflegeperson und Tageskinder haften untereinander für Personenschäden gemäß §§ 104 und 105 SGB VII im Wesentlichen nur bei vorsätzlich begangenen Schädigungen.

9.9. Zusatzversicherung für Mutterschaftsgeld der Kindertagespflegeperson

Mutterschaftsgeld erhält eine Frau gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) für die Zeit der Schutzfristen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag, wenn sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist nach den Vorschriften des SGB V oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG 1989. Die Anspruchsberechtigung einer Kindertagespflegeperson bemisst sich danach, ob diese ihrer Tätigkeit als selbstständig Erwerbstätige oder als Arbeitnehmerin nachgeht (*siehe hierzu 9.1*). **Während Arbeitnehmerinnen in der Regel einen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen haben, sind selbstständig erwerbstätige Kindertagespflegepersonen, auch wenn sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, nicht nach dem MuSchG anspruchsberechtigt.**

Eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson hat – losgelöst vom MuSchG – jedoch einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gem. § 24i Absatz 1 Satz 1 SGB V, soweit sie freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und zum Beginn der Schutzfrist einen Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit hat. Ein Anspruch auf Krankengeld steht einer hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen in den Fällen zu, in denen sie gegenüber ihrer Krankenkasse erklärt, dass die Mitgliedschaft den Anspruch auf Krankengeld umfassen soll (§ 44 Absatz 2

Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 53 Absatz 6 SGB V). Selbstständig erwerbstätige Kindertagespflegepersonen sollten demnach durch die Abgabe einer sog. Wahlerklärung ihren Versicherungsschutz um eine zusätzliche Versicherungsleistung der Krankenkasse erweitern, um Mutterschaftsgeld zu erhalten. Dieser Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht jedoch nur, wenn die Kindertagespflegeperson durchgängig bis zum Beginn der Mutterschutzfrist arbeitet bzw. die öffentliche Geldleistung bezieht. Schuldnerin des Mutterschaftsgeldes ist dann die zuständige Krankenversicherung.

Weitere Ansprüche auf Mutterschaftsleistungen hat eine selbstständig erwerbstätige Kindertagespflegeperson nicht. Einen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen gem. § 20 MuSchG hat die Kindertagespflegeperson nicht, denn sie ist in der Regel selbstständig tätig und damit keine Arbeitnehmerin. Aus selbigen Erwägungen besteht auch kein Anspruch auf Mutterschaftslohn gem. § 18 Satz 1 MuSchG. Dieser wird einer Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, von ihrem Arbeitgeber gezahlt. Einer selbstständig erwerbstätigen Kindertagespflegeperson kann kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Rechtsprechung:

- BAG, Urteil vom 23.5.2018 – 5 AZR 263/17: „Wird eine „Tagesmutter“, die in ihrem Haushalt als Tagespflegeperson Kinder in der Kindertagespflege betreut, schwanger, hat sie keinen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Unionsrecht [...] Die Neuregelung des Mutterschutzgesetzes belegt damit, dass nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers selbstständig Erwerbstätige, auch wenn sie wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit arbeitnehmerähnliche Personen sind, keinen Anspruch auf Mutterschutzlohn und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz haben sollen.“
- OVG Lüneburg, Urteil vom 22.5.2019 – 10 LC 17/18: „Auch unionsrechtlich (Richtlinie 2010/41/EU) besteht kein Anspruch einer Tagespflegeperson auf Zahlung von Mutterschaftsgeld bzw. eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld durch den Jugendhilfeträger [...]“

10. Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Für Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag anzuraten.

Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient das Vertragswerk dazu, Organisatorisches, Zahlwege und weitere Regelungen professionell abzuwickeln und möglicherweise Konflikträchtiges im Vorfeld zu klären. Auch kann etwa die Vorlage eines Nachweises über eine altersentsprechende Gesundheitsuntersuchung, den Impfschutz oder eine erfolgte ärztliche Beratung zum Impfschutz des zu betreuenden Kindes festgelegt bzw. zur Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrags gemacht werden.

Auf der Grundlage eines guten Vertrags können stabile Betreuungsverhältnisse aufgebaut und vorzeitige Betreuungsabbrüche vermieden werden.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. stellen jeweils einen ausführlichen Vertragsentwurf zur Verfügung, der Vorschläge für mögliche Vereinbarungen enthält. Hierin finden sich Hinweise und Anregungen zu Punkten, die erfahrungsgemäß einer vertraglichen Regelung bedürfen.

11. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen sich gemäß § 22 SGB VIII „an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren“ und dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. § 9 Absatz 1 KiBiz verpflichtet die Kindertagespflegeperson dabei zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Entwicklung von Kindern wird maßgeblich durch Beziehungserfahrungen bestimmt. Optimale Kindertagesbetreuung setzt voraus, dass die Familien der Kinder umfassend einbezogen werden.

Dennoch kann sich in der Praxis ein Spannungsfeld ergeben, wenn potentielle Kindertagespflegepersonen als Motivation für die Aufnahme der Tätigkeit angeben, dass sie gerne im Kontakt mit Kindern sind und sich diese Tätigkeit gut mit der eigenen Familie und Kinderbetreuung vereinbaren ließe. Der Aspekt der Elternarbeit oder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Eltern ist bei der Entscheidung womöglich unberücksichtigt geblieben und sollte durch die Fachberatung vor Ort unbedingt angesprochen werden.

Erst ein Verständnis der Gemeinsamkeit und das Bewusstsein, dass Eltern und Kindertagespflegepersonen nur miteinander die Entwicklung des Kindes individuell stärkerorientiert und ganzheitlich fördern können, kann helfen die gesamte Betreuung, Erziehung und Bildung für die kindliche Entwicklung zu optimieren. Hierfür hat sich der Begriff Erziehungspartnerschaft durchgesetzt, der die Gleichberechtigung beider Partner ausdrücken soll.

Als Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft gilt für alle an dem Prozess beteiligte Personen (Eltern, Kindertagespflegeperson und Fachberatung), die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die gegenseitige Begleitung und Unterstützung. Da die Kindertagespflegeperson in der Regel nicht mit Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeitet und familienähnlich agiert, hat die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern auch von daher eine besondere Bedeutung.

Außerdem können in dem kleinen, überschaubaren Rahmen der Kindertagespflege Kindertagespflegepersonen und Eltern die Ziele, Bedürfnisse und Inhalte der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam thematisieren und noch leichter individuelle familiennahe Lösungen zur Förderung der Kinder erarbeiten, als dies u. U. in institutioneller Betreuung möglich ist.

Um Eltern und Kindertagespflegepersonen gemeinsames, gelingendes Erziehungsverhalten zu erleichtern, sollte durch Fachberatung vor Ort und in Qualifizierungen von Kindertagespflegepersonen immer wieder die Perspektive weg von einer beurteilenden Negativ- oder Defizitsicht auf eine wertschätzende Haltung gegenüber Eltern und ihren Kindern gerichtet werden. Dabei muss auch akzeptiert werden, dass keine Kindertagespflegeperson umfassende Expertin für alle Kinder oder für richtiges Erziehungsverhalten ist, und dass auch Eltern den Blick für die Bedürfnisse der eigenen Kinder verlieren können.

Klare Absprachen durch individuelle Ansprache, Tür- und Angelgespräche und eine dialogische Kultur ermöglichen zielführende, lösungsorientierte Gespräche über Entwicklungsverläufe und fördern Transparenz und gegenseitige Mitwirkung und Unterstützung bei der Entwicklungsförderung.

12. Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Kindertagespflege

12.1 Bildung in der Kindertagespflege

Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz (§ 15 KiBiz) verpflichten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: die Bildung, die Erziehung und die Betreuung

Für einen gelingenden Bildungsprozess sind Betreuung und Erziehung das Fundament. Es ist der Prozess, über den das Kind selbsttätig und durch die Beziehung mit anderen Menschen Kenntnisse über sich, seine soziale und sächliche Umwelt aneignet: Das Kind bildet sich, indem es sich durch Selbstbildung und Anreize von Anderen ein Bild von den Dingen macht, indem es Erfahrenes hinterfragt, Zusammenhänge aufspürt, Verbindungen herstellt, subjektiv Bedeutsames von weniger Bedeutsamen unterscheidet und so seine Erlebnisse und Eindrücke strukturiert. Der Prozess der Selbstbildung ist somit gleichsam nach innen als auch nach außen gerichtet: Er bedeutet zum einen die Bildung im Sinne von Prägung und Formung von Gedanken und Gefühlen durch die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit. Und er bedeutet gleichzeitig die Konstruktion individueller, eigener Bilder von der Wirklichkeit für die aktive, selbstbestimmte Auseinandersetzung mit ihr mit dem Ziel der Aneignung und Veränderung.

Kinder verfügen von Beginn an über die Fähigkeiten zur Selbstbildung. Erkenntnisse und Ergebnisse aus der aktuellen, neurobiologischen Forschung bestätigen diesen Ansatz nachdrücklich. Unmittelbar sichtbar und erfahrbar wird dieses anhand ihrer Spielformen. Kinder spielen ohne Anleitung, ohne Vermittlung. Es ist die Form, in der sie sich im Rahmen ihrer Entwicklung aktiv Kenntnisse über sich und ihre Umwelt aneignen und über die sie gemachte Erfahrungen und Erlebnisse verarbeiten. Die Möglichkeit zu freiem Spiel ist daher für die Entwicklung der Kinder von Bedeutung.

Die erzieherische Aufgabe ist darauf gerichtet, Kinder mit Werten und Normen der Gesellschaft vertraut zu machen. Ziel von Erziehung ist unter anderem der soziale Interessenausgleich, die Fähigkeit zur Kompromissbildung und die Akzeptanz allge-

mein geltender Grundsätze. Erziehung fordert, gibt Orientierung und befähigt zur Einhaltung grundlegender sozialer Regeln. Sie ermöglicht und sichert so das Leben in der Gemeinschaft.

Mittelpunkt der Betreuungsaufgabe ist die Sorge um die psychische und körperliche Gesundheit des Kindes.

Betreuung setzt voraus, für das Wohl eines Kindes ohne Vorbedingungen einzustehen. Nur so kann das Kind eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson entwickeln. So entstehendes Vertrauen ist Voraussetzung für Eigenständigkeit und Selbstständigkeit: Nur dann kann ein Kind loslassen, Neues ausprobieren, sich entfernen, neue Beziehungen eingehen. Eine qualitativ hochwertige Betreuung ist damit die unverzichtbare, emotionale und soziale Grundlage für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung. Die Kindertagespflegeperson begleitet den kindlichen Selbstbildungsprozess aktiv und Impuls gebend, z. B. im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Garten, auf Erkundungsgängen im Wohngebiet, beim Spiel im Park oder im Wald, zusammen mit anderen Kindern – diese Situationen bieten vielfach Gelegenheiten und Anlässe, Unbekanntes zu entdecken, die eigenen Fähigkeiten zu erproben und mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen. Kindern solche Erfahrungen zu ermöglichen und sie bei ihren Entdeckungen zu begleiten und herauszufordern, ist der zentrale Bildungsbeitrag der Kindertagespflegeperson.

So gibt es beispielsweise beim Thema „Essen“ eine Vielfalt an Zusammenhängen zu entdecken und zu verstehen: Woher stammen die Nahrungsmittel? Wie und wo werden Gemüse, Obst und Getreide angebaut? Aber auch viele unmittelbar praktischen Erfahrungen lassen sich machen, wenn Kinder dabei sind, wie Nahrungsmittel gesäubert, zerkleinert, portioniert und gewogen oder durch Garen, Kochen, Braten oder Backen verändert und neu kombiniert werden. All das sind Vorgänge, die viele Sinne und Fähigkeiten der Kinder ansprechen, fordern und fördern: Geruchs- und Tastsinn, die Koordination von Auge und Hand und die Dosierung der Muskelkraft beim Mischen, Kneten oder Zerkleinern, erste mathematische Vorerfahrungen z. B. mit Volumen und Gewicht. Das Beispiel „Zubereitung von Nahrung“ zeigt, welche Fülle von Bildungsmöglichkeiten der Alltag bereithält.

Die Kindertagespflegeperson begleitet zudem das gemeinsame Handeln sprachlich, benennt die einbezogenen Gegenstände, erläutert Funktionen und Zusammenhänge und animiert die Kinder – vor allem durch offene Fragen – zu eigenem Sprechen. In

dieser Form ergänzt, erweitert und vertieft sie die eigenständigen Entdeckungen und Erfahrungen des Kindes und fordert es in allen seinen Entwicklungsbereichen heraus.

12.2 Alltagsintegrierte Sprachbildung im Mittelpunkt

Einen besonderen Stellenwert für den kindlichen Bildungsprozess hat die Sprachentwicklung. Sie ist Bedingung und Voraussetzung für die zunehmend differenzierter werdende, eigenständige Auseinandersetzung mit den Anforderungen des sozialen Umfeldes, sei es im gemeinsamen Spiel, bei der Bearbeitung von Interessenkonflikten, der Entwicklung und Absprache von Regeln. Sie ist auch Voraussetzung, dass Kinder aktiv einbezogen werden können in die Planung und Gestaltung des gemeinsamen Alltags, in Entscheidungen, die ihre Interessen berühren.

Durch Mimik, Gestik und die verbale Kommunikation selbst kann die Kindertagespflegeperson die Sprachentwicklung des Kindes unterstützen. Am Sprachvorbild auch der Kindertagespflegeperson entdeckt das Kind unbewusst die Sprachregeln und wendet sie nach und nach auf das eigene Sprechen an.

Neben dem Austausch im Alltag, dem Spiel, dem Erzählen und Phantasieren von Geschichten übernimmt das Medium Buch eine wichtige Rolle und Aufgabe im Prozess des Spracherwerbs. Sind es zunächst Bilderbücher, die zum Austausch und zur Verständigung anregen, so sind es später auch Bücher zum Vorlesen, die zu Gesprächen oder die Phantasie anregen, über noch Unbekanntes informieren oder der Vertiefung von Erlebten dienen.

Da sich vor allem in der Sprachentwicklung die Individualität kindlicher Denk- und Aneignungsprozesse zeigt, ist sie besonders sensibel zu beobachten und zu begleiten. Eingriffe in Form von unterbrechenden Korrekturen können leicht als Missachtung dieser eigenständigen Bildungsbemühungen des Kindes verstanden werden. Zu bevorzugen ist die Verwendung von ressourcenorientierten Sprachbildungsstrategien. Deshalb ist vor allem das sprachliche Vorbild Anreiz und Orientierung.

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Bildungserfolg. Der Spracherwerb ist ein komplexer Prozess – deshalb setzt das Land Nordrhein-Westfalen auch in der Kindertagespflege auf eine ganzheitliche, alltagsintegrierte Sprachbildung. Die institutionelle Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind für die Betreuung von Unterdreijährigen

gleichwertige Alternativen. Deshalb hat die Kindertagespflege neben dem gleichen Bildungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen, auch den gleichen Auftrag zur sprachlichen Bildung.

Die Bezugspersonen spielen in der Sprachentwicklung des Kindes als Sprachmodell und Sprachentwicklung eine wesentliche Rolle. Dieser Vorbildfunktion sollten sich die Bezugspersonen immer bewusst sein und den eigenen Sprachgebrauch daraufhin kritisch prüfen. Die Kindertagespflege hat neben der Familie als Bildungsort einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder.

Der Spracherwerb findet in allen Lebenssituationen des Kindes in unterschiedlich sensiblen Phasen statt. Auch in der Kindertagespflege erleben die Kindertagespflegepersonen, wie sich die Sprache der Kinder entwickelt. Die Haupterwerbsschritte des primären Spracherwerbs finden in den ersten Lebensjahren statt – der Zeit, in der sich die Kinder in der Kindertagespflege befinden. Für die Kindertagespflegepersonen sollte die Unterstützung des kindlichen Spracherwerbs eine selbstverständliche Aufgabe ihres Alltags sein. Sie erfahren jeden Tag, welche Anstrengungen und Fortschritte Kinder dabei machen, sich sprachlich einzubringen. Sie sollen mit den Kindern singen, sprechen und diskutieren. Sie sollen ihnen vorlesen, sie in ihren Aktivitäten begleiten. Durch diese begleitende und initiierte Funktion werden die Kinder in ihrem Alltag motiviert, aktiv die Welt um sich herum zu erschließen und Sprache als Medium der Kommunikation zu entdecken. Die Kindertagespflegeperson ist für die Kinder eine wichtige Bezugsperson.

Alltagsintegrierte Sprachbildung prägt den pädagogischen Alltag und erreicht alle Kinder in der Kindertagespflege von Beginn an. Somit ist eine Alltagsintegrierte Sprachbildung auch immer eine inklusive Sprachbildung. Sie ist kein Konzept mit vorgegebenen Materialien und Zeiten. Vielmehr soll sie sich an den individuellen Interessen und Ressourcen der Kinder in der Kindertagespflege orientieren und sich in den alltäglichen Ablauf integrieren.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte im Elementarbereich werden seit 2015 vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Eine landesseitige Förderung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt seit dem 1. Januar 2018 als fachbezogene Pauschalen. Die Pauschalen, die vom Land je Jugendamt ausgezahlt werden, setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Im Bereich der Kindertagespflege ergibt sich die Pauschale des Landes aus der Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen zum

Stichtag 1. März (Quelle: IT.NRW) 30 Euro pro Person. Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter. Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen gelten die „Fördergrundsätze 2024 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“.

Nähere Informationen unter:

<https://www.kita.nrw.de/personal-qualifizieren/fort-und-weiterbildungen-fuer-den-elementarbereich>

- Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“
- Flyer „Alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kindertagespflege“
- Fördergrundsätze 2024 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs
- Fragen und Antworten zur Fortbildungsförderung (FAQ)

Wichtig ist, dass die Kindertagespflegepersonen nicht bei Null anfangen. Sie bringen vielfältige Erfahrungen aus der Praxis mit, auf die sie aufbauen können. Die Expertise der Kindertagespflegepersonen aus jahrelanger Praxis, aus den Qualifizierungen und aus den Fort- und Weiterbildungen, aber vor allem aus gelebter praktischer Sprachförderung ist eine wichtige Grundlage.

12.3 Konzeption und Grundsätze

Jede Kindertagespflegeperson sollte gemäß § 17 Absatz 1 KiBiz die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Konzeption darstellen. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung (Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen: <https://www.mkjfgfi.nrw/mehr-chancen-durch-bildung-von-anfang> (zur Konzeption siehe auch Punkt 3.5).

12.4 Beobachtung, Dokumentation, Planung

Die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im Alltag stellt eine wesentliche Informationsquelle dar, die der Kindertagespflegeperson wichtige Hinweise liefert für die Wahrnehmung ihres Förderauftrags. Bei der Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation geht es darum, die Entwicklungsschritte des Kindes in den unterschiedlichen Bereichen wie Motorik, Sprache, Sozialverhalten etc. bewusst wahrzunehmen, um Besonderheiten zu erkennen, Verhalten nachvollziehen, an besondere Interessen

anknüpfen und Fähigkeiten weiter fördern zu können. Eine wahrnehmende Beobachtung ist darauf gerichtet, zu erkennen, was die individuelle Persönlichkeit des Kindes ausmacht, worin es sich von anderen unterscheidet, worin seine Stärken liegen. Kenntnisse hierüber geben der Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, im Dialog mit dem Kind über geeignete Anregungen für seine weiteren Bildungs- und Entwicklungsschritte zu entscheiden. Über die gezielte individuelle Beobachtung und Dokumentation gewinnt die Kindertagespflegeperson Sicherheit in ihrer Arbeitsplanung, um Kinder zu fördern und heraus zu fordern.

Die beobachtete individuelle Entwicklung des Kindes sollte regelmäßig dokumentiert bzw. festgehalten werden. Da Bildungs- und Entwicklungsprozesse sehr komplex sind, genügt es in der Regel nicht, ohne Dokumentation das Beobachtete allein aus der Erinnerung heraus zu nutzen.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist eine Dokumentensammlung oder Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informieren kann. Es geht hierbei nicht um eine „Verpflichtung“, Materialien anhäufen und sammeln zu müssen. Die Bildungsdokumentation soll vielmehr die Transparenz der eigenen Arbeit verbessern und verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat. Zudem kann sie – gemeinsam mit den Eltern – eine gute Grundlage sein, um über das Kind und seine Entwicklung ins Gespräch zu kommen.

Mögliche Formen können sein:

- Regelmäßige kurze Notizen in einem Tagebuch, Tages- oder Wochenkalender: Entweder unmittelbar in der Situation mit dem Kind oder im Anschluss an die Betreuungszeit. Orientierung für die Eintragungen ist die subjektive Einschätzung der Wichtigkeit des Beobachteten für den individuellen Bildungsprozess des Kindes.
- Der Einsatz einer Fotokamera: Mit ihr kann das Kind in Aktion festgehalten werden. Fotos werden zu einer gelungenen Bildungsdokumentation, wenn sie durch erläuternde Texte in einen Zusammenhang gestellt werden und die Bedeutung für Bildungsprozesse des Kindes zeigen.
- Das Portfolio: Ist eine Zusammenstellung von Dokumenten und Materialien, die im Laufe der Zeit verschiedene Aspekte der Entfaltung und Entwicklung eines Kindes aufzeigen und die sowohl Fotodokumente als auch Arbeiten der Kinder, Texte zu Erfahrungen, zu gemeinsamen Aktionen oder zu Spielszenen zusammengestellt

werden. Hier können die Kinder besonders gut in die Zusammenstellung einbezogen werden.

Sowohl die schriftliche Dokumentation als auch die Kombination aus schriftlicher und medialer Dokumentation sollten sich zunächst auf die Wiedergabe des Erlebten, Gesehenen, Gehörten etc. konzentrieren. Wichtig ist, zu berücksichtigen, dass jede Wahrnehmung auch subjektiv geprägt ist.

Erst in einem zweiten Schritt sollte die Einschätzung, die Analyse der Zusammenhänge der Entwicklungs- und Bildungsschritte des Kindes erfolgen. Beides sollte getrennt erfolgen, um die Wiedergabe einer Situation, soweit möglich, von ihrer Wertung durch den Betrachter zu unterscheiden. In einem dritten Schritt sollte das eigene Erleben in der Situation, ausgelöste Gefühle und das eigene Verhalten reflektiert und weitere Schritte oder Anregungen geplant werden.

Die Dokumentation von Bildungsprozessen kann so die Bildungsarbeit der Kindertagespflegeperson und die Bildungsprozesse der Kinder begleiten und unterstützen. Sie verdeutlicht die Einmaligkeit jedes einzelnen Prozesses mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zwischen den Beteiligten, Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson, herauszufordern und zu fördern.

Beispiele guter Praxis

Die Beratungsstelle Kindertagespflege des Jugendamts Münster unterstützt mit ihrem Angebot „Von kleinen Schritten und großer Neugier - Bildungsdokumentation in der Kindertagespflege“ die Tageseltern bei der Entwicklungsdokumentation der Kinder. Für jedes zu betreuende Kind können die Tageseltern zur Dokumentation bei der Fachberatung kostenfrei einen Ordner samt Inhalt anfordern. Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine Einführung und können entsprechende Fortbildungen besuchen. Gestaltung und Inhalt des Ordners sind ansprechend und vor allem kinderfreundlich aufbereitet. Das Kind wird aktiv beteiligt und einbezogen, die Stärken der Kinder werden herausgestellt. Der Ordner ist zudem auch eine schöne Erinnerung an die Zeit in der Kindertagespflege.

[http://www.stadt-muenster.de/jugendamt/childerbetreuung/bildungsdokumentation.html](http://www.stadt-muenster.de/jugendamt/kindertagesbetreuung/childerbetreuung/bildungsdokumentation.html)

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. hat im Mai 2021 eine dreiteilige Publikation mit dem Titel „Momente der Engagiertheit für die Bildungsdokumentation und Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege nutzen“ veröffentlicht. Die Publikation versteht sich als Werkzeugkoffer, aus dem jede Kindertagespflegeperson sich das herausziehen kann, was sie benötigt. Übergeordnetes Ziel ist es, Kindertagespflegepersonen einen weiteren Zugang zur Auseinandersetzung mit der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (§ 18 KiBiz) zu geben. Die „Momente der Engagiertheit“ können sowohl als kostenlose Downloadversion als auch als Printversion über die Homepage des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. bezogen werden:

<https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/basiswissen-kindertagespflege/bildungsort-kindertagespflege/ein-weiterer-zugang-zur-bildungsdokumentation-momente-der-engagiertheit/>

Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Bildung

Pädagogisch sinnvoll sind entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren, da sie eine Beurteilung der kindlichen Sprachkompetenz im Alltag ermöglichen. Die relevanten Sprachkompetenzen werden nicht in künstlich herbeigeführten Situationen erhoben, sondern in realen Alltagssituationen beobachtet und dokumentiert. Beobachtungsverfahren bilden damit am deutlichsten Kompetenzen ab, über die Kinder tatsächlich verfügen. Die Kindertagespflegeperson sollte ein Verfahren zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung verwenden. Da in der Kindertagespflege zum größten Teil Kinder unter 3 Jahren betreut werden, werden insbesondere die Beobachtungsverfahren Liseb 1 und 2 oder das Beobachtungsverfahren BaSiK oder der DJI-Beobachtungsleitfaden empfohlen. Der Umgang mit den Beobachtungsverfahren soll den Kindertagespflegepersonen den Alltag erleichtern und dient auch der Anregung für verschiedene Sprachsituationen.

Im Interesse der Kinder, gelingender Übergänge in die institutionelle Betreuung und im Interesse der Kindertagespflegepersonen, die die Kinder qualifiziert und bestmöglich fördern möchten, sollte die alltagsintegrierte Sprachbildung nach den beschriebenen Grundlagen gelebte Praxis werden.

Näheres siehe unter: <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung>

Dort steht auch die Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung im Elementarbereich-Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ zum Herunterladen zur Verfügung.

13. Die Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

13.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen haben einen gemeinsamen gesetzlichen Auftrag: die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiärer Pflege.

Insofern bietet es sich an, die beiden Systeme zu verknüpfen und gemeinsame Ressourcen zu nutzen, zumal sich die Betreuungsformen häufig zeitlich aneinander anschließen, wenn das Kleinstkind z. B. aus der Kindertagespflege in die institutionelle Betreuung wechselt.

Wesentliche Voraussetzungen für den Auf- und Ausbau von Kooperationen sind eine Öffnung der Institutionen und eine Offenheit der handelnden Personen für das jeweils andere Betreuungssystem.

Grundlagen zur Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in § 13 KiBiz geregelt. Ausdrücklich heißt es in dessen Absatz 1: Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz „und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.“

Zur Ausgestaltung der örtlichen Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 13 Absatz 2 KiBiz).

Nähere Informationen über das Hessische Kooperations-Projekt TaKKT auf den Seiten des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz unter:

https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden_Kooperation.pdf

13.2 Vorteile der Kooperation

Gelungene Kooperation führt zu Synergieeffekten. Kooperation lohnt sich z. B. aus den folgenden Gründen:

- Ausgehend vom Bedarf des Kindes und seiner Familie soll die „passende“ Betreuungsform angeboten werden. Eltern können sich an eine Anlaufstelle wenden und erhalten Information und Beratung zu beiden Betreuungsformen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird dadurch in stärkerem Maße Rechnung getragen.
- Gegenseitige Vertretungen können etabliert werden, um in der Kindertageseinrichtung die Flexibilität und in der Kindertagespflege die Verlässlichkeit der Kinderbetreuung zu erhöhen.
- Eine enge Kooperation zwischen den Betreuungsformen schafft eine Einheit in der Erziehung.
- Fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung führen auf beiden Seiten zu einem Zugewinn.

13.3 Maßnahmen / Empfehlungen zur Kooperation

Folgende Maßnahmen können zum Gelingen der Kooperation beitragen:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern der Kooperation
- Verankerung der Kooperation in dem jeweiligen Konzept (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege)
- Vertretung beider Betreuungsformen in den Fachgremien
- Zusammenführung und/oder Umstrukturierung der Fachbereiche im Jugendamt, um eine engere Zusammenarbeit zu gewährleisten

Beispiel guter Praxis

Im Rahmen der Bildungsinitiative RuhrFutur wurden Kommunen im Ruhrgebiet von Mai 2015 bis November 2017 bei der Entwicklung von Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen unterstützt. In einer städteübergreifenden Steuerungsgruppe einigten sich die Kommunen darauf, während des o. g. Projektzeitraums den Kindertagespflegepersonen drei Stunden im Monat für den Kooperationsaufwand zu vergüten. Die Stadt Gelsenkirchen hat dies in ähnlicher Form in die kommunale Richtlinie übernommen.

13.4 Gestaltung des Übergangs

Soweit die Eltern damit einverstanden sind, kann die Bildungsdokumentation auch beim Übergang in eine andere Betreuung wie zum Beispiel in die Kindertageseinrichtung genutzt werden. Dies kann einen gelingenden Übergang und Kontinuität bei der Förderung unterstützen.

14. Die Familienzentren als Partner der Kindertagespflege

Das Ziel der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien. Förderung von Kindern und Unterstützung der Familien können so Hand in Hand gestaltet werden. Um dies zu gewährleisten, kooperieren die Familienzentren mit Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen wie z. B. den Familienverbänden und Selbsthilfeorganisationen. Sie sollen frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen ermöglichen und Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtung entsprechende Angebote leichter zugänglich machen. Auch die Einbeziehung weiterer bedarfsorientierter Hilfsangebote für Familien ist denkbar. Dies führt zu einer nachhaltig verbesserten Frühprävention und ist ein Beitrag für mehr Familienfreundlichkeit vor Ort. Schließlich kann ein Familienzentrum auch zu einem Ort der Begegnung im Stadtteil und zwischen den Generationen werden.

Nach dem Gütesiegel „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ ist die Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege eine wichtige Aufgabe der Familienzentren. Es bietet sich daher an, je nach örtlicher Konzeption die Angebote eines Familienzentrums um die Kindertagespflege zu ergänzen, d. h. beispielsweise von dem auch durch § 22 Absatz 5 KiBiz eröffneten Rahmen Gebrauch zu machen und Kindertagespflegepersonen in Familienzentren geeignete, separate Räume zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen, beispielsweise für

kleinere Kinder, die dort mit geringerem Betreuungsumfang oder außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung in familienähnlichem Setting betreut werden können.

15. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 4 SGB VIII (Vereine und Projekte), gewählte Interessenvertretung § 6 Absatz 3 KiBiz

Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden. Gemeint sind hier nicht die Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflege, sondern organisatorische Zusammenschlüsse in Form von Kindertagespflegevereinen, -projekten oder Interessengemeinschaften.

Da Kindertagespflegepersonen in der Regel allein arbeiten, kann eine gezielte fachliche und kollegiale Vernetzung hilfreich sein. Ein darüberhinausgehender organisatorischer Zusammenschluss sichert diese Vernetzung, dient der gegenseitigen Reflexion und Unterstützung bei der alltäglichen Zusammenarbeit. Weiter erleichtert ein derartiger Zusammenschluss Vertretungsregelungen der Kindertagespflegepersonen. Die Beratung und Begleitung der Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen ist pflichtige Aufgabe des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII.

Beispiel guter Praxis

In Köln finden in den einzelnen Stadtbezirken regelmäßig Vernetzungstreffen in Kindertageseinrichtungen oder bei Kindertagespflegepersonen statt. Die Kindertagespflegepersonen sollen die Möglichkeit zum Austausch erhalten und können gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in ihrer Nähe kennenlernen. Die Vernetzungstreffen finden themenbezogen zu unterschiedlichen Schwerpunkten statt. Auch können Angebote von Familienzentren im Rahmen von Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahrgenommen werden.

Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl (§ 6 Absatz 3 KiBiz in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII). Die Ausgestaltung der Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen, einschließlich der Organisation der Wahl, richten sich nach den Bedarfen und den Zusammenschlüssen vor Ort.

16. Weitere Einzelfragen

16.1 Kindertagespflegepersonen mit Migrationshintergrund

Um die Integration zu fördern, sollen gezielt auch Kindertagespflegepersonen mit Migrationshintergrund gewonnen werden. **Zur Förderung von Interkulturalität und Chancengerechtigkeit ist die Einbeziehung und Gewinnung von Kindertagespflegepersonen mit unterschiedlichem sozialen, kulturellen oder ethnischen Hintergrund hilfreich.** Besonders für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund können Kindertagespflegepersonen, die selbst über einen Migrationshintergrund oder eine nichtdeutsche Erstsprache und fundierte Deutschkenntnisse verfügen, das Betreuungsangebot durch die familienähnliche Betreuung in der Kindertagespflege in besonderer Weise bereichern.

Kinder, die (auch) in ihrer Muttersprache gefördert werden und somit ihre Erstsprache gut und korrekt lernen, können leichter die Zweitsprache Deutsch erlernen.

Eine erste Betreuung im Wohnumfeld erleichtert zudem niedrigschwellig einen frühen Zugang zu den Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflegepersonen mit Migrationshintergrund können über die wohnortnahe, flexible Kinderbetreuung eine – für die Integration und Heranführung an die Aufnahmegesellschaft unter Umständen wichtige – Brückenfunktion zu den Familien wahrnehmen.

16.2 Kopftuchtragen in der Kindertagespflege

In der Kindertagespflege ist das Kopftuchtragen erlaubt. Weder im SGB VIII noch im Landesrecht (KiBiz) findet sich eine Rechtsgrundlage für ein Verbot des Kopftuchtragens. Die Gründe, das Kopftuch tragen zu wollen, sind vielfältig. Anders als in Schulen, wo die Schülerinnen und Schüler dem Kopftuch einer Lehrerin und dem Einfluss der damit demonstrierten weltanschaulichen, religiösen oder politischen Symbolik unausweichlich ausgesetzt wären, kann sich die Familie, die ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchte, die Kindertagespflegeperson aussuchen. Gerade im Bereich der Kindertagespflege, die sich durch Familienähnlichkeit auszeichnet, dürfen bei der Feststellung der persönlichen Eignung weltanschauliche Aspekte oder eine Kleiderordnung keine Rolle spielen, solange die Gesamtwürdigung die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf ihre Aufgabe der Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes ergibt. Die interkulturelle Vielfalt bereichert das Angebot. Anders verhält es sich mit Ganzkörper- und Gesichtsschleiern, wie dem Niqab oder der Burka:

Da Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist, dass die Kindertagespflegeperson eine uneingeschränkte verbale und nonverbale Kommunikation mit dem Kind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich gewährleistet, ist deren Tragen für Kindertagespflegepersonen nicht möglich.

16.3 Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund

Für Kinder aus geflüchteten Familien gelten, sobald sie einer Kommune zugewiesen sind, die gleichen Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wie für Kinder, die schon länger ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive.

Das heißt, für Kinder unter einem Jahr besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung, wenn eines oder mehrere der Bedarfskriterien des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind. Da es sich um eine abschließende Aufzählung handelt, wird der elterliche Besuch von Integrationskursen grundsätzlich nicht für die Anerkennung eines Bedarfes ausreichen.

Beispiel guter Praxis

Zur Unterstützung der Integration haben in Siegen Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch dann das Recht auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn die Erziehungsberechtigten an Integrations- oder Sprachkursen teilnehmen.

Ein- und zweijährige Kinder haben den Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 24 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Beurteilung, ob über einen bedingungslosen Grundanspruch hinaus beispielsweise Bedarf für einen besonderen Betreuungsumfang besteht, sind im Fall von Kindern aus geflüchteten Familien neben den elternbezogenen Bedarfen wie beispielsweise der Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen auch die der Kinder nach Integration, Schutz und besonderer Förderung zu berücksichtigen.

Nach Deutschland geflohene Familien kennen die deutschen Strukturen und Angebote, etwaige Antragerfordernisse oder Zuständigkeiten in der Regel nicht. Dies gilt auch für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege. Die Jugendämter haben eine Pflicht zur Aufklärung nach § 13 SGB I und zur Erteilung von Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 15 Absatz 1 SGB I). Die geflüchteten Familien haben damit korrespondierend

einen Anspruch auf Beratung nach § 14 SGB I und speziell zur Kindertagespflege den Beratungsanspruch aus § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. hat auf seiner Homepage einen kurzen Informationsfilm zur Kindertagespflege veröffentlicht, der in mehreren Sprachen abgerufen werden kann (u. a. ukrainisch, arabisch, englisch, französisch, russisch, türkisch):

<https://www.bvkt.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund/informationen-fuer-eltern-in-verschiedenen-sprachen/>

Die Förderung in Kindertagespflege kann gerade für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund eine wichtige Rolle spielen. Die elterliche Erziehung findet Entlastung und Unterstützung und die Eltern lernen das Betreuungs- und Bildungssystem aber auch andere Strukturen kennen. Die Kinder haben Kontakt zu anderen Kindern außerhalb der Familie, bekommen Zugang zur deutschen Sprache, erfahren frühe Bildung und lernen familiennahen Alltag und die sozialen und kulturellen Lebenswelten ihres neuen Umfeldes kennen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat im Oktober 2017 eine Broschüre mit dem Titel „Kindertagespflegepersonen beraten und begleiten bei der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund. Informationen für die Fachberatung“ erstellt. Kostenloser Download unter: <https://www.bvkt.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund/>

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. hat seine Broschüre „Hilfestellungen im Umgang mit Kindern und Eltern mit Fluchthintergrund. Ein Leitfaden für Fachberatungen und Kindertagespflegepersonen im März 2022 aktualisiert. Kostenloser Download unter: <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/publikationen/>

Solange die nach Deutschland geflüchteten Familien nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, ist die Zahlung eines Elternbeitrages für die Kindertagespflege nicht zuzumuten und daher zu erlassen (vgl. § 90 Absatz 4 SGB VIII).

Die Landesregierung stellt seit 2015 zusätzliche Mittel für die Betreuung von Kindern aus geflüchteten Familien bereit. Damit unterstützt die Landesregierung die Jugendämter vor Ort, über die Leistungen des KiBiz hinaus, bei der Bewältigung der Herausforderungen bei der Betreuung von Kindern aus geflüchteten Familien und vergleichbaren Lebenslagen. Um sicherzustellen, dass die Mittel vor Ort zielgenau eingesetzt werden können, wurde im intensiven Dialog mit den Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen erörtert, mit welchen Maßnahmen angemessen und vor allem zugeschnitten auf die Bedarfe vor Ort unterstützt werden kann. Da die betroffenen

Kinder vor dem Hintergrund ihrer oftmals belastenden Erfahrungen, aufgrund von Sprachbarrieren und weil ihre Eltern nicht mit unserem Betreuungssystem vertraut sind und sich nicht sofort, wenn sie hier angekommen sind, über einen längeren Zeitraum des Tages von ihren Kindern trennen wollen, nicht immer sofort ein Regelangebot in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege besuchen, besteht gerade für die ersten Monate häufig ein Sonderbedarf. Deshalb fördert Nordrhein-Westfalen sogenannte Brückenprojekte mit dem Sonderprogramm „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“. Hierbei handelt es sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Kinder und ihre Eltern an die außerfamiliäre Kindertagesbetreuung heranführen und in denen die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt und nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert werden, wie zum Beispiel pädagogisch begleitete Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder auch Kindertagespflege. Entsprechende Projektanträge können von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe über die örtlichen Jugendämter an die Landesjugendämter gestellt werden.

Näheres hierzu, wie u. a. die Fördergrundsätze zur Vergabe von Projektmitteln zur „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, finden Sie unter:

<https://www.kita.nrw.de/jugendaemter-traeger/integration-von-kindern-mit-fluchterfahrung>

16.4 Infektionsschutz

Nach § 33 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Dies führt zu entsprechenden Konsequenzen u. a. für Hygiene, Küchennutzung und Belehrung.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ wurde eine Änderung im Infektionsschutzgesetz (§ 34 Absatz 10a IfSG) eingeführt, nach der Leitungen von Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht vorgelegt haben. § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz bezieht sich nach wörtlicher und teleologischer Auslegung ausschließlich auf die Erstaufnahme in einer „Kindertageseinrichtung“ und in diesem Zusammenhang auf die Pflicht der „Leitung“, das heißt: Kindertagespflege wird davon nicht erfasst.

16.5 Impfschutz gegen Masern

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, die Verbreitung der Masern durch eine Steigerung der Impfquoten zu verhindern und insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 IfSG müssen Personen, die in einer nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden (also die Tageskinder) oder Tätigkeiten ausüben (das heißt die Kindertagespflegepersonen), einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Eine Beschränkung lediglich auf in Deutschland zugelassene Masernimpfstoffe sieht das Gesetz nicht vor. Der Nachweis kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder durch ein ärztliches Zeugnis erbracht werden. Des Weiteren kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 IfSG auch ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation, etwa wegen einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder einer akuten schweren Erkrankung nicht geimpft werden konnte, vorgelegt werden. Wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, ein entsprechender Nachweis vorzulegen beziehungsweise ansonsten unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 20 Absatz 9a IfSG).

Das Jugendamt, das für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 SGB VIII zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG ihm gegenüber zu erbringen ist. Legt die Kindertagespflegeperson den Nachweis nicht vor oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat das Jugendamt unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Kindertagespflegestelle befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Bei Verstößen gegen die Impfpflicht und die Meldepflicht können nach § 73 IfSG Bußgelder bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

Rechtsprechung:

Das VG Ansbach beschloss (Beschluss vom 05.05.2022 – AN18S22-00535), dass einem Kind, welches mit einem Schweizer Impfstoff gegen Masern geimpft wurde, kein Betretungsverbot in die Kindertageseinrichtung ausgesprochen werden kann: „Eine Beschränkung lediglich auf in Deutschland zugelassene Masernimpfstoffe, lässt sich nicht mit dem Wortlaut des § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG begründen. Dieser spricht ausdrücklich von mindestens zwei erforderlichen Schutzimpfungen gegen Masern. Dabei hat es der Gesetzgeber unterlassen, weitere Anforderungen an die Zulassung oder eine Empfehlung durch die STIKO [...] oder an sonstige Merkmale des Impfstoffs gesetzlich zu verankern.“

16.6 Lebensmittelhygiene und Verpflegung

Kindertagespflegepersonen führen in der Regel keine Lebensmittelunternehmen, da nach Artikel 1 Absatz 3 der sog. „EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht (Verordnung (EG) Nummer 178/2002) die VO „nicht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch“ gilt. Damit unterliegt die Kindertagespflege auch keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung.¹⁴

Anders werden in Nordrhein-Westfalen nur die Fälle einzuordnen sein, in denen mehrere Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege bis zu neun Kinder in geeigneten Räumen betreuen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zu dem der Eltern gehören.

Näheres siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. März 2013 zum Beispiel unter:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/28/a6/28a65a2f-a16b-42fc-b831-427d3e06c023/nr14_2013_anlage_erlass-mfkjks.pdf

Außerdem für die Praxis: „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“, eine Veröffentlichung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V., die beim Bundesverband heruntergeladen werden kann, unter:

https://www.bvktpt.de/media/bvktpt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf

¹⁴ Vgl. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2013

Seit Beginn des Jahres 2017 ist die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Nordrhein-Westfalen – angesiedelt bei der Verbraucherzentrale NRW – zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Verpflegung auch in der Kindertagesbetreuung.

Das Serviceangebot mit Beratung und Information richtet sich für den Bereich der Kindertagespflege an Fachberatungen und an Kindertagespflegepersonen. Essen und Trinken in der Kindertagesbetreuung gehören zum Alltag. Die Verpflegung und die Einnahme von Mahlzeiten sind Voraussetzung für gesundes Aufwachsen. Sie spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Essverhaltens auch in Zusammenhang mit kultureller und Gesundheitsbildung von Kindern in Kindertagespflege. Ziel der Vernetzungsstelle ist vor allem die Verbesserung und Optimierung der Verpflegungsqualität, die Ernährungsbildung in der Kindertagespflege sowie eine Sensibilisierung und Wissensvermittlung rund um das Thema Verpflegung.

Nähere Informationen unter <https://www.kita-schulverpflegung.nrw/>. Telefonische Erreichbarkeit der Vernetzungsstelle unter der Hotline: 0211/91380-1714. Die Vernetzungsstelle bietet kostenfreie Online-Seminare für Kindertagespflegepersonen im Bereich Ernährung an. Interessierte Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen für Kindertagespflege können einen Newsletter „Essen und Trinken in der Kindertagespflege“ abonnieren (<https://www.kita-schulverpflegung.nrw/newsletter>).

Die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen bietet ein kostenfreies, digitales Fortbildungsmodul „Verpflegung kindgerecht & nachhaltig gestalten in der Kindertagespflege“ an (<https://www.kitavernetzungsstelle-niedersachsen.de/elearning-verpflegung-kindgerecht-gestalten>).

16.7 Kinderschutz – § 8a SGB VIII, 43 SGB VIII, § 17 KiBiz

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Zum einen darf von Kindertagespflegepersonen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen und zum anderen müssen sie bei den Kindern auf gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, achten. **Kinderschutz beginnt bereits mit einer gründlichen Eignungsprüfung.**

Schutz vor Gewalt innerhalb der Kindertagespflege:

Um dem Risiko von Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Kindertagespflegepersonen vorzubeugen, ist zudem eine hinreichende Sensibilisierung der Kindertagespflegepersonen erforderlich. So muss unter anderem im Rahmen von Qualifizierungen, Fortbildungen und bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis das Thema Kinderschutz eine wichtige Rolle einnehmen. Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen gemäß § 17 KiBiz verpflichtet, in ihrer pädagogischen Konzeption Aussagen zur Sicherung der Rechte von Kindern zu verankern. Dazu zählt auch das Recht zum Schutz vor Gewalt. Der Anspruch der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfasst nach der neuen Fassung des § 43 Absatz 4 SGB VIII nun ausdrücklich auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Kindertagespflegepersonen befinden sich in ihrem Arbeitsalltag immer im Dreiklang von Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder. Wichtig ist hierbei, dass Kinder mit besonderem Förderbedarf oft ein erweitertes spezifisches Schutzbedürfnis aufweisen, dem zwingend in allen Facetten Rechnung zu tragen ist.

Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Bundesteilhabegesetz betreut und eine entsprechende Förderung erfolgt, ist die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Kindertagespflegeperson gemäß § 37 a Absatz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) verpflichtend. Eine Unterstützung durch die Fachberatung ist hierbei unerlässlich.

Grundsätzlich gilt: Die Teilhabeeinschränkungen liegen nicht in der Person des Kindes begründet. Vielmehr ergeben sich diese durch einstellungs- und umweltbedingte Barrieren innerhalb der Lebenswelt des Kindes, die eine Teilhabe erschweren oder sogar unmöglich machen. Daher sollten mittels Gewaltschutzkonzept sowohl Barrieren als auch Förderfaktoren aufgespürt werden, bei denen die spezifische Vulnerabilität zu beachten ist und auch die daran gekoppelten Stressoren und Belastungen mitzudenken sind.

Eine umfängliche Sensibilisierung für einen gelingenden inklusiven Kinderschutz bedeutet alle Kinder mit ihren individuellen Bedarfen/Voraussetzungen zu berücksichtigen und die jeweilige Lebenswelt der Kinder einzubeziehen.

Sollten Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung **durch eine Kindertagespflegeperson** hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der Widerruf der Pflegeerlaubnis (*siehe oben Punkt 4.4*) geprüft werden. Hierzu sollte insbesondere die Kindertagespflegeperson zu den Vorwürfen angehört, Gespräche mit den Eltern geführt, Kinder gemäß ihrer Entwicklung beteiligt und Besuche der Pflegestelle vorgenommen werden. Zudem ist in der Regel eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist.

Schutzraum bei Gewalt außerhalb der Kindertagespflege

§ 8a SGB VIII umfasst den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Im Rahmen des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde die Kindertagespflege nun ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen. Gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII müssen Jugendämter in Vereinbarungen gegebenenfalls mit einem Anstellungsträger nach § 22 Absatz 6 KiBiz bei nichtselbständiger Kindertagespflege oder mit den Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherstellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Gemäß § 8a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB VIII sind in den Vereinbarungen die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Kindertagespflegepersonen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen einen eigenen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII).

Landeskinderschutzgesetz

Auch das im Wesentlichen zum 1. Mai 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW greift die Themen Schutz innerhalb und außerhalb der Angebote auf. Hierzu führt es die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen unter dem Dach Kinderschutzkonzepte zusammen. Rechtliche Änderungen werden damit nicht vorgenommen.

Empfehlungen zur Umsetzung:

Die Jugendämter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 SGB VIII sicherzustellen. Auf der Grundlage der zu schließenden Vereinbarungen ist in Zusammenarbeit mit der Fachberatung eine Verfahrensbeschreibung für das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen, die die Sicherung des Kinderschutzes bei Gewalt außerhalb der Kindertagespflegestelle gewährleistet.

Darüber hinaus ist es fachlich empfohlen, ein Gewaltschutzkonzept auf Jugendamts-ebene vorzuhalten, das die Vorgaben und Anforderungen des SGB VIII und gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landeskinderschutzgesetzes angemessen umsetzt. Vielerorts gibt es bereits originäre Gewaltschutzkonzepte für die Kindertagespflege, die auf das besondere Profil dieses Betreuungsangebotes zugeschnitten sind.

"Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 5 SGB VIII – Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zum Vorgehen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen" des DIJuF und ism gGmbH: https://dijuf.de/fileadmin/Bilder/Aktuelles/2023-10-24-Empfehlungen_Umsetzung_8a_Abs.5_SGB_VIII.pdf

Im Idealfall werden sowohl die Verfahrensbeschreibung zu § 8a SGB VIII als auch das Gewaltschutzkonzept auf der Ebene des Jugendamtes zu einem Kinderschutzkonzept für die Kindertagespflege zusammengeführt.

Ein Gewaltschutzkonzept der einzelnen Kindertagespflegeperson oder der einzelnen Kindertagespflegestelle bzw. Großtagespflegestelle ist grundsätzlich nicht erforderlich, sofern sie kein Kind mit inklusivem Bedarf betreuen. Dennoch stehen Kindertagespflegepersonen in der Pflicht, die Rechte der Kinder durch entsprechende präventive Maßnahmen zu sichern. Wie bereits beschrieben, muss dies in ihrer pädagogischen Konzeption verankert sein.

Auch wenn das Vorhalten eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX erst dann verbindlich wird, wenn bereits ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen wurde, so sollte aus Sicht des Kinderschutzes bereits

im Vorfeld eine vertiefte Auseinandersetzung zum Themenkomplex Kinderschutz und Inklusion erfolgen. Mit einer frühzeitigen Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes leisten Kindertagespflegepersonen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Behindertenrechtskonvention.

Weitere Informationen zur Erstellung von Schutzkonzepten und Kinderschutz und Inklusion finden Sie unter:

<https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0>

<https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0/wish/2123113632>

<https://padlet.com/janinapassek/themenkomplex-kinderschutz-und-institutionelles-schutzkonzept-20vihx4fjh4kj1r0/wish/1988025791>

16.8 Datenschutz

Regelungen zum Sozialdatenschutz enthält das 2. Kapitel des SGB X in den Vorschriften des §§ 67 ff. Die Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII gehen als speziellere Regelungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Bestimmungen des SGB X und der Datenschutzgesetze vor. Für alle über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Datenerhebungen dürfte nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 nunmehr die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich sein.

Die Datenschutz-Grundverordnung macht Vorgaben für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. **Auch die im Rahmen der Kindertagespflege erhobenen personenbezogenen Daten unterfallen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jedenfalls rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung für bestimmte Zwecke erteilt hat oder die Verarbeitung für die Erfüllung des Betreuungsvertrags erforderlich ist. Zu den verarbeiteten Daten, die für den Betreuungsvertrag erforderlich sind, dürften beispielsweise Name, Anschrift, Bankdaten und Telefonnummer zählen. Im Falle einer notwendigen ausdrücklichen Einwilligung ist es ratsam, dass die Kindertagespflegeperson die Einwilligung schriftlich unter Bezeichnung des Verwendungszwecks der Daten einholt. Die Datenverarbeitung muss sich auf das für den Verarbeitungszweck notwendige

Maß beschränken und angemessen sein. Denn die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen nach der Datenschutz-Grundverordnung nachweisen können, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Empfehlenswert ist daher außerdem die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung. Sollte die Kindertagespflegeperson eine nicht nur rein private Homepage betreiben, ist auf dieser nach der Datenschutz-Grundverordnung zudem eine Datenschutzerklärung erforderlich.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Wohl der Kinder einschließlich der Aufgabe, sie vor Gefährdungen zu bewahren, sind auch beim Fotografieren und Filmen von Kindern in der Kindertagespflege und besonders bei der Verbreitung solcher Aufnahmen zu beachten. **Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild der Kinder wird durch das Erstellen von Bildnissen berührt.** Es liegt in der Entscheidung und Verantwortung der Eltern, ob sie selbst Bilder von ihren eigenen Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erstellen. Kindertagespflegepersonen müssen jedoch gewährleisten, dass andere Kinder nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern (nach Möglichkeit schriftlich) fotografiert oder gefilmt werden. Sofern eine Einwilligung seitens der Eltern vorliegt, ist es datenschutzrechtlich und auch nach Kunsturhebergesetz (§ 22) erlaubt, dass auch Kindertagespflegepersonen Aufnahmen von den Kindern anfertigen. Zu bedenken ist, dass diese dann aber auch die bestimmungsgemäße Verwendung durch die Eltern (mit) zu verantworten haben. Die angefertigten Bilder können mittels digitaler Datenträger wie CD oder USB-Stick an die Eltern weitergegeben werden. **Der Versand über einen Messenger-Dienst dürfte aber in der Regel trotz ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern nicht zulässig sein.** Denn Anbieter mit Sitz in den USA oder anderen außereuropäischen Staaten, wie WhatsApp, Instagram und ähnliche Dienste zum Teilen von Fotos unterliegen nicht den europäischen oder deutschen Schutzvorschriften.

Nähere Informationen unter:

[file:///w:\l\itcl1user3.ads.lwl.org/homes\\$/P0800466/Downloads/QHB_Expertise_Datenschutz_Stocker-Preisenberger.pdf](file:///w:\l\itcl1user3.ads.lwl.org/homes$/P0800466/Downloads/QHB_Expertise_Datenschutz_Stocker-Preisenberger.pdf)

<https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/kita/veroeffentlichungen/Fotografie-in-KiTa.pdf>

17. Links

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.bmfsfj.de/>
- Kindertagespflege
<https://www.handbuch-kindertagespflege.de/>
- Bildungsvereinbarung NRW:
https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/20150529_bildungsvereinbarung_text.pdf
- Bildungsgrundsätze NRW für Kinder von 0 bis 10 Jahren
https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/bildungsgrundsätze_161219.pdf
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
<https://www.bvktp.de/>
- Landesverband Kindertagespflege NRW e. V.
<https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/>
- Frühe Bildung (Bundesprogramm Kindertagespflege)
<https://www.fruehe-chancen.de/>
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (abgeschlossen)
<https://www.gsub.de/projekte/foerdermittelmanagement/archiv/kindertagespflege/>
- Deutsches Jugendinstitut
<https://www.dji.de/index.html>
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
<https://www.deutscher-verein.de/>
(Empfehlungen und Stellungnahmen zur Kindertagespflege)

- Hessisches Kindertagespflegebüro
<https://www.hktb.de/>

- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro
<https://www.kindertagespflege-nds.de/cms.aspx?Id=2294>

- Überblick von Rechtsanwältin Vierheller
<https://www.tagespflege-vierheller.de/Home>

- Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.
<https://www.bvk-nrw.net/>

- Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW
<https://www.kita-schulverpflegung.nrw/>

18. Literatur

- Ahnert, L.: Wieviel Mutter braucht ein Kind. Bindung-Bildung-Betreuung: öffentlich und privat, Heidelberg 2010
- Baden-Württemberg Stiftung gGmbH: Untersuchung zur pädagogischen Qualität der Kindertagespflege in Baden-Württemberg, Stuttgart 2017
- Dichans, W.: Ein Netzwerk für Familien, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wachsen zusammen, Freiburg 2009
- Frankenstein, Y., Kleeberger, F., Leu, H. R.; Wolf St., Bildungs- und Lerngeschichten in der Kindertagespflege, Berlin 2009
- Heitkötter, M., Teske, Jana: Formenvielfalt der Kindertagespflege, Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe, München 2014
- Heitkötter, M.: QHB Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege, Seelze 2014
- Heinis, M.: Essen und Ernährung in der Kindertagespflege, München 2022
- Hinke-Ruhnau, J.: Kindertagespflege, Arbeitsbuch für Tagesmütter und Tagesväter, 2013
- Kerl-Wienecke, A.; Schoyerer, G.: Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren, Berlin 2013
- Landesverband Kindertagespflege NRW e. V., Orientierungsleitfaden „Elternmitwirkung in der Kindertagespflege stärken“, 2023, <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/publikationen/>
- Maywald, J., Schutz vor Kinderwohlgefährdungen in der Kindertagespflege, München 2013
- Meysen, T.; Beckmann, J.; González Méndez de Vigo, N.: Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, München 2016
- Neuman, C. Podcast zur Qualifizierung in der Kindertagespflege
<https://podcastkindertagespflege.buzzsprout.com/?fbclid=IwAR0DGxG8MAFXO8rbJSC5CFvl-zSI3SLvccXZhfL4QHfz1tmR-HQpNYJE8VXE>
- Pabst, Ch., Schoyerer, G.: Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? Weinheim 2015
- Schmitt, K.; Scholz, E.; Sult, A.: Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege, Berlin 2021

- Schmitt, K.; Scholz, E.; Sult, A: Lernergebnisfeststellung in der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Berlin 2021
- Schoyerer, G.; Weimann-Sandig, N.; Klinkhammer, N.: Ein internationaler Blick auf die Kindertagespflege, München 2016
- Schoyerer, G., Wiesinger, J.: Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, München 2017
- Schoyerer, G., Ihm, M., Bach, C.: Merkmale der Kindertagespflege, München 2021
- Sell, S., Kukula N.: Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege, Remagen 2013
- Sell, S., Kukula N.: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015, Remagen 2015
- Stocker-Preisenberger, C.: Datenschutz in der Kindertagespflege, München 2020
- Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K. u.a., Qualität für alle, Freiburg im Breisgau, 2015
- Vierheller, I., Teichmann-Krauth, C., Recht und Steuern in der Kindertagespflege: Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis, 2020 (5. Auflage ab Mai 2024)
- Vierheller, I., Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), 2018
- Wiesner, R., Dittmar, A. u.a.: Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen, München 2014

19. Stichwortverzeichnis

A

Anspruch auf frühkindliche Förderung	54
Arbeitslosenversicherung	43, 49, 103
Arbeitsverhältnis	12, 44, 49, 73, 102
Aufsichtspflicht	104

B

Bedarfskriterien	9, 54–57, 122
Betreuungsvertrag	46
Betriebseinnahmen	99

D

Datenschutz	133
DJI-Curriculum	19, 62

E

Eigentumswohnung	29, 42
Eignungsfeststellung	14, 122
Eingewöhnung	74, 76
Einkommenssteuergesetz	98, 101
Elternbeiträge	8–9, 65, 72, 97
Erlaubnis zur Kindertagespflege	19, 25, 31–40, 47–52, 75, 81, 88
Erstattung von Versicherungsbeiträgen	58
Erste-Hilfe	25, 103

F

Festanstellung	31, 34, 92, 98
Förderung in Kindertagespflege	54, 123
Fort- und Weiterbildung	8, 25, 30, 62, 78, 99, 113, 118
Führungszeugnis	15

G

Geldleistung	43, 49, 76, 95, 97
Gesamteinkommen	101
Gesetzliche Krankenversicherung	43
Gewerbeschein	40
Gewinn	67, 98–101
Großtagespflege	36, 49–52, 97, 120, 126

H

Haftpflichtversicherung	104
-------------------------	-----

I

Impfschutz	107, 125
Infektionsschutz	124–25
Investitionskosten	88

J

Jugendhilfeträger	53, 59, 76
-------------------	------------

K

Kindgerechte Räumlichkeiten	27–29
Krankheit	47, 49, 61, 72, 76, 82, 99

L

Lebensmittelhygiene	126–27
Lohnsteuer	43–44, 69, 95

M

Minijob	43, 93–96, 101, 103
---------	---------------------

N

Nutzungsänderung	42, 52
------------------	--------

Q

Qualifizierung	8–9, 32, 34, 47, 77, 90
----------------	-------------------------

R

Rechts- und Steuerberatung	78
Rentenversicherung	43, 49, 100

S

Selbstständige Tätigkeit	18, 99
Sozialversicherungsbeiträge	43, 76, 95
Sprachentwicklung	111–13

U

Unfallversicherung	10
Urlaub	34, 61, 82, 99

V

Vermieter	29, 40–41
Vermittlung	8–12, 55, 89, 120
Vertretung	34, 47, 53, 90, 120
Verwandte Kinder	19, 35